

# NIEDERSCHRIFT

über die 14. Sitzung des Kreisausschusses  
am Montag, dem 25.10.2021,  
im Großen Sitzungssaal (Saal 3) der Kreisverwaltung Kaiserslautern, Lauterstraße 8 in  
67657 Kaiserslautern.

## ANWESEND WAREN:

### **Vorsitzende/r**

Herr Ralf Leßmeister

Landrat

### **Kreisbeigeordnete/r**

Herr Dr. Walter Altherr  
Frau Gudrun Heß-Schmidt

1. Kreisbeigeordnete

### **CDU**

Herr Dr. Peter Degenhardt  
Herr Erik Emich  
Herr Ralf Hechler  
Herr Marcus Klein  
Frau Anja Pfeiffer

Kommt zur Sitzung um 09:05 Uhr.  
Kommt zur Sitzung um 09:05 Uhr.

### **SPD**

Herr Martin Müller  
Herr Thomas Wansch  
Herr Harald Westrich

### **FWG**

Herr Otto Karl Hach  
Herr Uwe Unnold

### **FDP**

Herr Goswin Förster

### **AfD**

Frau Ursule Barendrecht

Kommt zur Sitzung um 9:41 Uhr.

### **Die LINKE**

Frau Heike Senft

Vertretung für Herrn Alexander Ulrich

## **Verwaltung**

Herr Achim Schmidt  
Frau Nadja Krill-Sprengart  
Frau Andrea Ledesma  
Herr Sven Philipp  
Herr Karl-Ludwig Kusche  
Frau Melanie Gentek

Herr Maurice Mages

Frau Georgia Matt-Haen  
Frau Dorothee Müller

Büroleitung  
Juristin, Allgemeine Rechtsangelegenheiten  
Juristin  
Abteilungsleitung 3  
Abteilungsleitung 5  
Fachbereichsleitung 5.2, Gebäudemanagement  
Fachbereichsleitung 6.2, Landwirtschaft,  
Jagd- und Fischereirecht  
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit  
Gleichstellungsstelle

## **Gäste:**

Frau Emilie Dietz  
Herr Boudewijien Barendrecht

Kreistagsmitglied  
Kreistagsmitglied

## **Entschuldigt fehlten:**

### **BÜNDNIS 90/Die Grüne**

Herr Jochen Marwede

Entschuldigt.

### **Die LINKE**

Herr Alexander Ulrich

Entschuldigt.

### **Kreisbeigeordnete/r**

Herr Peter Schmidt

Entschuldigt.

## **Verwaltung**

Herr Thomas Lauer  
Herr Peter Keller

Kämmerer  
Regierungsdirektor

**Beginn:** 09:00 Uhr

**Ende:** 10:30 Uhr

**Anwesenheit während der Beratung und Beschlussfassung:**

**TOP 1 bis TOP 3.11:**

Als Vorsitzender Herr Landrat Ralf Leßmeister und 12 Mitglieder des Kreisausschusses.

**TOP 3.12 bis TOP 6:**

Als Vorsitzender Herr Landrat Ralf Leßmeister und 13 Mitglieder des Kreisausschusses.

**Sodann wird beraten und beschlossen:**

Zu der Sitzung wurden die Kreisausschussmitglieder am 18.10.2021 schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen.

Ort, Tag und Beginn der Sitzung sowie die Tagesordnung wurden am 22.10.2021 in der Tageszeitung „Die Rheinpfalz, Ausgabe Kaiserslautern“ und im Internet unter der Adresse [www.kaiserslautern-kreis.de](http://www.kaiserslautern-kreis.de) öffentlich bekannt gemacht.

Der Vorsitzende Herr Landrat Ralf Leßmeister begrüßt zunächst die Anwesenden zur heutigen Sitzung.

Anschließend schlägt Herr Landrat Leßmeister zur abschließenden Beratung im Kreisausschuss eine Ergänzung zur heutigen Tagesordnung vor. Die heutige Tagesordnung soll um zwei Personalangelegenheiten ergänzt und in der Reihenfolge zum Ende des nichtöffentlichen Teils an Position Nr. 5 und 6 der Tagesordnung angefügt werden.

Hiergegen erhebt sich kein Widerspruch seitens der Mitglieder. Das Gremium spricht sich für die vorgetragenen Änderungen der Tagesordnung aus.

Weiterhin verweist der Vorsitzende auf die ausgelegte Tischvorlage zu TOP 3.4 „Sickingen-Gymnasium Landstuhl“ mit der Vorlagennummer 2577/2021.

Nachdem sich keine weiteren Wortmeldungen zur Tagesordnung ergeben, eröffnet Herr Landrat Leßmeister die Sitzung, stellt die ordnungsgemäß ergangene Einladung und die Beschlussfähigkeit des Kreisausschusses fest.

Zur Schriftführerin wird Frau Carmen Zäuner bestellt.

Nachdem keine weiteren Änderungswünsche vorgetragen werden, stellt der Vorsitzende die ergänzte Tagesordnung wie folgt fest:

**T a g e s o r d n u n g :**

**Öffentlicher Teil**

- |        |   |           |
|--------|---|-----------|
| 1      | Leihgeräte für Lehrkräfte   | 2555/2021 |
| 2      | Überplanmäßige Ausgaben gemäß § 57 LKO i.V.m. § 100 GemO; Mehrbedarf im Katastrophenschutz wegen Aufwendungen zur Pandemiebekämpfung                              | 2583/2021 |
| 3      | <b>Vorbereitung der Sitzung des Kreistages am 02. November 2021</b>   |           |
| 3.1    | Verpflichtung eines Kreistagsmitgliedes   | 2579/2021 |
| 3.2    | Information zur Reform des Kommunalen Finanzausgleichs (KFA-Reform) 2023  | 2575/2021 |
| 3.3    | Sachstandsbericht Corona-Pandemie   |           |
| 3.4    | Sickingen Gymnasium Landstuhl – Gesamtanierung: Auftragsvergaben  | 2577/2021 |
| 3.5    | Ergänzung zur Vergabeliste – Ausschreibung der Planungsleistung für die Planung von Lüftungsanlagen an Schulen  | 2578/2021 |
| 3.6    | Information Breitbandausbau „Graue-Flecken Programm“  | 2580/2021 |
| 3.7    | Abstufung von Teilflächen der K 42 sowie Aufstufung der Gemeindestraße Haselheckerstraße/ Hainweg zur K 42 in der Ortsgemeinde Enkenbach-Alsenborn                | 2584/2021 |
| 3.8    | Nachwahl von Ausschussmitgliedern   | 2503/2021 |
| 3.9    | Nachwahl von Ausschussmitgliedern   | 2526/2021 |
| 3.10   | Nachwahl Schulträgerausschuss   | 2556/2021 |
| 3.11   | Nachwahl des Ausschussmitgliedes für den Rechnungsprüfungsausschuss des Schulzweckverbandes IGS Landstuhl   | 2531/2021 |
| 3.12   | Besetzung des Verwaltungsausschusses der Agentur für Arbeit Kaiserslautern-Pirmasens  | 2525/2021 |
| 3.13   | ÖPNV; Rheinland-Pfalz-Index – Bewilligung Kommunaler Finanzierungsanteil  | 2571/2021 |
| 3.13.1 | Ausgleich der pandemiebedingten Mindereinnahmen und Umsetzung des Rheinland-Pfalz-Index (Ergänzung zur Vorlage 2571/2021) hier: Anpassung der Konzessionsverträge | 2596/2021 |

**3.14** Bevölkerungswarnung mit Hochleistungssirenen; Antrag der Fraktionen CDU, FWG und FDP sowie Grundsatzbeschluss **2561/2021**

**3.15** Einwohnerfragestunde

**Nichtöffentlicher Teil**

**3.16** Personalangelegenheit **2573/2021**

**4** Personalangelegenheit **2565/2021**

**5** Personalangelegenheit **2587/2021**

**6** Personalangelegenheit **2588/2021**

**Öffentlicher Teil**

**TOP 1    Leihgeräte für Lehrkräfte  
Vorlage: 2555/2021**

Das Wort wird Frau 1. Kreisbeigeordneten Gudrun Heß-Schmidt erteilt.

Der Kreisausschuss stimmt der Beschaffung von mobilen Endgeräten für die Einrichtung von Gerätepools an den Schulen in Trägerschaft des Landkreises Kaiserslautern zur Ausleihe an Lehrkräfte bis zunächst einem Betrag von 130.000 € zu.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	– 13 –
Nein-Stimmen:	– 0 –
Stimmenthaltungen:	– 0 –

15.10.2021

### Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	25.10.2021	öffentlich

### Leihgeräte für Lehrkräfte

#### Sachverhalt:

Dem Landkreis Kaiserslautern wurde im Rahmen der Zusatzvereinbarung „Leihgeräte für Lehrkräfte“ des Digitalpakts Schulen 2019 bis 2024 ein Schulträgerbudget in Höhe von 127.425,04 € zugeteilt. Mit der Zuwendung können mobile Endgeräte für die Einrichtung von Gerätepools an Schulen zur unbefristeten Ausleihe an Lehrkräfte beschafft werden.

Um das Schulträgerbudget in Anspruch nehmen zu können, müssen Nachweise zu Bestellungen in Form von Auftragsbestätigungen oder Rechnungen bis spätestens 01.11.2021 an die mit der Abwicklung der Förderung beauftragten Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz übermittelt werden.

Im Abgleich mit den Schulen in unserer Trägerschaft wurde als mobiles Endgerät einheitlich ein iPad des Produktherstellers Apple (incl. Tastatur, Stift, Hülle) gewählt. Lediglich für die Berufsschule Landstuhl ist davon abweichend aufgrund der speziellen Anforderungen die Beschaffung einer kleinen Anzahl von Laptops vorgesehen. Von unseren Trägerschulen wurde ein Bedarf von insgesamt 246 Geräten angemeldet. Um das Schulträgerbudget auszuschöpfen ist vorgesehen, Aufträge bis zu 130.000 € zu erteilen. Nach aktuellem Sachstand können 219 Geräte (mit Zubehör) aus dem Schulträgerbudget finanziert werden. Damit können zwar größtenteils, aber dennoch nicht alle Lehrkräfte an unseren Schulen mit Leihgeräten ausgestattet werden. Möglicherweise wird deshalb nachfolgend noch eine Ergänzung der Gerätepools erforderlich werden.

#### Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss stimmt der Beschaffung von mobilen Endgeräten für die Einrichtung von Gerätepools an den Schulen in Trägerschaft des Landkreises Kaiserslautern zur Ausleihe an Lehrkräfte bis zunächst einem Betrag von 130.000 € zu.

Im Auftrag:

Thomas Schmitt  
Fachbereichsleiter

**TOP 2      Überplanmäßige Ausgaben gemäß § 57 LKO i.V.m. § 100 GemO; Mehrbedarf  
im Katastrophenschutz wegen Aufwendungen zur Pandemiebekämpfung  
Vorlage: 2583/2021**

Der Kreisausschuss stimmt den überplanmäßigen Ausgaben in Höhen von 70.000 € zu.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	– 13 –
Nein-Stimmen:	– 0 –
Stimmenthaltungen:	– 0 –

18.10.2021

### Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	25.10.2021	öffentlich

### Überplanmäßige Ausgaben gemäß § 57 LKO i.V.m. § 100 GemO; Mehrbedarf im Katastrophenschutz wegen Aufwendungen zur Pandemiebekämpfung

#### Sachverhalt:

Im Teilhaushalt 8 / Brand- und Katastrophenschutz zeichnet sich für den laufenden Haushaltsvollzug 2021 ein Mehrbedarf ab.

Aktuell ist im Budget 8 / Geschäftsaufwendungen TH 8 bei einem Ansatz von 17.700 € noch ein Betrag von 35,96 € verfügbar. Im Budget 801 / Brandschutz, Rettungsdienst, Zivil- und Katastrophenschutz ist bei einem Ansatz von 525.000 € noch ein Betrag von 36.831,28 € verfügbar.

Ein weiterer Bedarf besteht bei beiden Budgets. Insbesondere bei Budget 801 steht noch die Abrechnung der Unterhaltungskosten für die kreiseigenen KatS-Fahrzeuge mit den Verbandsgemeinden aus.

Im Bereich Katastrophenschutz sind bis dato in 2021 im Bereich der Pandemiebekämpfung Sachaufwendungen in Höhe von 65.000 € entstanden. Diese belasten das Budget 801.

Weitere Corona bedingte Aufwendungen werden bis Jahresende auf 5.000 € geschätzt.

Eine Deckung dieser Kosten im TH 8 ist auf Grund des bisherigen Haushaltsvollzuges nicht möglich. Eine Heranziehung der in 2020 erhaltenen Soforthilfe des Landes (durch Bildung eines Rechnungsabgrenzungspostens, was die Ertragsseite des TH 8 in 2021 verstärkt hätte) ist nicht möglich, da die Soforthilfe bereits im Jahr 2020 komplett aufgebraucht wurde.

Die Verwaltung schlägt vor, den TH 8 in Höhe der Aufwendungen 2021 zur Pandemiebekämpfung und damit um insgesamt 70.000 € überplanmäßig zu verstärken. Die überplanmäßigen Aufwendungen/ Auszahlungen werden in Höhe von 5.000 € dem Budget 8 und in Höhe von 65.000 € dem Budget 801 zugeordnet.

Gegenüber den Kostenträgern (Krankenkassen) wurden die Material- und Personalkosten für das Corona-Testzentrum in Schwedelbach zur Prüfung einer kompletten oder teilweisen Erstattung vorgelegt. Hier könnte u.U. noch eine positive Auswirkung auf den Haushaltsvollzug entstehen. Eine Rückmeldung steht allerdings noch aus.

#### Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss stimmt den überplanmäßigen Ausgaben in Höhen von 70.000 € zu.

Im Auftrag:

Tobias Metzger  
FBL 3.5 Brand- und Katastrophenschutz, Rettungsdienst

**TOP 3 Vorbereitung der Sitzung des Kreistages am 02. November 2021**

**TOP 3.1 Verpflichtung eines Kreistagsmitgliedes  
Vorlage: 2579/2021**

Die Verpflichtung der Nachrückerin Frau Waltraud Gries findet in der Kreistagssitzung am 02. November 2021 statt.

# TOP Ö 3.1

## KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

Abteilung 1 (Mitarbeiter)  
1.1/CZ/11141  
2579/2021



26.10.2021

### Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	25.10.2021	öffentlich
Kreistag	02.11.2021	öffentlich

### Verpflichtung eines Kreistagsmitgliedes

#### Sachverhalt:

Das Kreistagsmitglied Herr Patrick Berberich (CDU-Fraktion) hat mit Schreiben vom 18.09.2021, eingegangen bei der Verwaltung am 22.09.2021, sein Mandat niedergelegt. (vgl. Anlage)

Entsprechend den Ergebnissen der Kommunalwahl vom 26. Mai 2019 wäre Frau Waltraud Gries aus Queidersbach als Nachrückerin für den Kreistag vorgesehen.

Die Verpflichtung des entsprechenden Nachrückers ist zu diesem Tagesordnungspunkt vorgesehen.

#### **Anlage/n:**

Mandatsniederlegung

Patrick Berberich  
Kniebrechtstraße 19  
66851 Bann

Bann, den 18.09.2021

Kreisverwaltung Kaiserslautern  
z. Hd. Herrn Landrat Ralf Leßmeister  
Lauterstraße 8  
67657 Kaiserslautern

Sehr geehrter Herr Landrat,

*lieber Ralf,*

TOP Ö 3.1  
wie bereits mündlich angekündigt, teile ich Dir mit, dass ich mein Mandat im Kreistag des Landkreises Kaiserslautern zum 30.09.2021 niederlege. Mit großem Bedauern muss ich feststellen, dass ich aus zeitlichen Gründen das Mandat neben meiner neuen Aufgabe als Beigeordneter des Baudezernats der Landeshauptstadt Saarbrücken nicht mehr länger ausüben kann.

Es hat mir große Freude bereitet, mich mit Dir, den Beigeordneten und den Kreistagskollegen für die Interessen und Belange unseres Landkreises einzusetzen und an der Umsetzung einer bürgernahen Kommunalpolitik mitzuwirken. Ich bedanke mich bei Dir für die persönliche Verbundenheit und ich wünsche Dir, den Beigeordneten und den Kreistagskollegen weiterhin viel Erfolg und alles Gute für die Zukunft.

Mit freundlichen Grüßen

*Patrick Berberich*

**TOP 3.2 Information zur Reform des Kommunalen Finanzausgleichs (KFA-Reform) 2023**  
**Vorlage: 2575/2021**

Der Vorsitzende Herr Landrat Leßmeister informiert über die federführende Begleitung der Angelegenheiten zum Kommunalen Finanzausgleich durch Herrn Jürgen Hesch, Beigeordneter und Geschäftsbereichsleiter des Landkreistages Rheinland-Pfalz.

Er wird in der Kreistagssitzung über die Thematik eine aktuelle Sachstandsinformation geben.

# TOP Ö 3.2

## KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

Fachbereich 1.3  
1.3/LT/  
2575/2021



15.10.2021

### Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	25.10.2021	öffentlich
Kreistag	02.11.2021	öffentlich

### Information zur Reform des Kommunalen Finanzausgleichs (KFA-Reform) 2023

#### Sachverhalt:

Zur Reform des Kommunalen Finanzausgleichs (KFA-Reform) wird Herr Jürgen Hesch, Beigeordneter und Geschäftsbereichsleiter des Landkreistages Rheinland-Pfalz eine aktuelle Sachstandsinformation geben.

### **TOP 3.3 Sachstandsbericht Corona-Pandemie**

Herr Landrat Leßmeister gibt den Gremienmitgliedern einen kurzen Überblick hinsichtlich der aktuellen Pandemielage und verweist auf eine ausführlichere Darstellung zur Sitzung des Kreistages.

Seit der vorangegangenen Berichterstattung haben sich keine organisatorischen Veränderungen innerhalb der Verwaltung ergeben.

Die notwendig werdenden PCR-Testungen werden seit 1. Juli 2021 durch das Westpfalz-Klinikum Kaiserslautern bei derzeit täglich ca. 20 – 50 Testungen übernommen. Ein Überblick zu rheinlandpfalzweit aktuell eingerichteten und geöffneten Teststellen, können unter der Internetadresse „Testen.rlp.de“, abgerufen werden.

Weiterhin ergeht wiederholt der Hinweis auf die Schließung des Impfzentrums Kaiserslautern; allerdings steht die Infrastruktur weiterhin in Bereitschaft bis 31.12.2021.

Der Vorsitzende informiert hinsichtlich des Impfmonitorings für den Landkreis sowie über die Corona-Wochenberichterstattung des Gesundheitsamtes. Zudem wird der Wochenbericht des Landesuntersuchungsamtes Rheinland-Pfalz (KW 41/2021) anbei zur Verfügung gestellt.

Unter dem Hinweis der steigenden Intensivbettenbelegung liegt die aktuelle Inzidenz im Landkreis Kaiserslautern bei knapp 60.

Mögliche weitere wesentliche Erkenntnisse werden in der Sitzung des Kreistages am 02. November 2021 bekannt gegeben.



Rheinland-Pfalz

LANDESUNTERSUCHUNGSAMT

# COVID-19

---

## Wochenbericht des Landesuntersuchungsamtes Rheinland-Pfalz

KW 41/2021

Herausgeber:  
Landesuntersuchungsamt Rheinland-Pfalz  
Mainzer Straße 112  
56068 Koblenz  
Telefon: 0261/9149-0  
E-Mail: [poststelle@lua.rlp.de](mailto:poststelle@lua.rlp.de)  
Internet: [www.lua.rlp.de](http://www.lua.rlp.de)

## Vorwort

Verehrte Leserinnen und Leser,

auf Grundlage des Meldewesens nach Infektionsschutzgesetz (IfSG) übermitteln die 24 Gesundheitsämter des Landes Rheinland-Pfalz täglich Fälle meldepflichtiger Infektions-Krankheiten (§ 6 IfSG) bzw. Infektions-Erregern (§7 IfSG), die durch meldepflichtige Personen (z.B. Ärzt\*innen, Leiter\*innen von Einrichtungen) gemeldet wurden, an die Landesmeldestelle des Landesuntersuchungsamtes (LUA) in pseudonymisierter Form (d.h. ohne identifizierende Daten) weiter (vgl. hierzu §11 IfSG). Das Landesuntersuchungsamt sichtet und übermittelt diese Daten nach eingehender eigener Analyse und Bewertung täglich an das Robert Koch-Institut in Berlin weiter. So entstehen aus den Meldedaten nach IfSG die tägliche Berichterstattung über die COVID-19 Pandemie, aber auch über andere Infektionskrankheiten wie beispielsweise die Virusgrippe (Influenza), zunächst auf Landes- und dann, zeitlich leicht verzögert, auf Bundesebene. Der hierbei übermittelte Meldedatensatz kann ausschließlich durch das übermittelnde Gesundheitsamt bearbeitet werden, d.h. jeglicher Meldeinhalt wie beispielsweise das Melde-, Erkrankungs-, Hospitalisierungs- und Sterbedatum werden ausschließlich durch das Gesundheitsamt in der Übermittlungssoftware festgelegt. Eine Änderung der Daten durch das Landesuntersuchungsamt ist nicht möglich. Die Auswertung selbst als Grundlage der Berichterstattung erfolgt zu definierten Zeitpunkten durch festgelegte Algorithmen, die stets auf die Originaldatenbank zugreifen. Dies bedeutet zum einen, dass alleine die übermittelten Daten das Ergebnis der Auswertung bestimmen. Zum anderen wird deutlich, dass Fehler in einer übermittelten Meldung, die durch das Gesundheitsamt im dortigen Datensatz bereinigt wurden, in der Auswertung des Folgetages automatisch berücksichtigt werden. Eine Fortschreibung bzw. Übertragung von Fehlern findet in diesem Fall also nicht statt.

Der Übermittlungsprozess von Gesundheitsamt über die Landesmeldestelle and das Robert Koch-Institut bringt es mit sich, dass über den gleichen Datensatz zu verschiedenen Zeitpunkten berichtet wird. Zusammen mit Unterschieden in den zugrundeliegenden Definitionen erklären diese Umstände die zuweilen bemerkbaren Unterschieden in der Berichterstattung zwischen RKI und Landesbehörden. Gleichzeitig ist das Meldewesen nach Infektionsschutzgesetz als sog. Surveillance-System (aus dem Französischen von „surveiller“ = überwachen) erdacht und implementiert worden. Als solches hat es die Aufgabe, zeitnah über neu auftretende Infektionsereignisse in der Bevölkerung zu informieren und neue Entwicklungen bei bekannten Infektionsgeschehen kurzfristig abzubilden. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass umgehend Gegenmaßnahmen ergriffen werden können. Entsprechend ist das Meldewesen nach IfSG darauf ausgerichtet, Information schnell zu liefern – die Maxime der Datenvollständigkeit, wie sie beispielsweise im Meldewesen eines Einwohnermeldeamtes hohe Priorität genießt, ist in diesem Surveillancesystem hingegen von nachgeordneter Bedeutung. Entsprechend sind sowohl die zur Meldung verpflichteten Personen als auch die Gesundheitsämter im IfSG angehalten, ggf. auch unvollständig recherchierte Fälle unverzüglich zu übermitteln. Wir bitten um Beachtung der entsprechenden Fußnoten und Anmerkungen an den folgenden Tabellen und Abbildungen, die auf die jeweiligen Datengrundlage bzw. entsprechende Einschränkungen hinsichtlich der Datenvollständigkeit hinweisen.

Alle COVID-19-Wochenberichte sowie weitere Meldedaten finden Sie auf unserer Homepage unter [www.lua.rlp.de](http://www.lua.rlp.de). Dort gibt es auch eine Erklärung zur Berechnung des 7-Tages-Inzidenz der SARS-CoV-2 Neuinfektionen.

Abschließend gilt an dieser Stelle unser Dank den Mitarbeiter\*innen der rheinland-pfälzischen Gesundheitsämter, die dem LUA mit ihrer Detail- und Rechercharbeit zu jedem Meldefall die für die Pandemiesteuerung und Bürgerinformation unschätzbar wertvollen Meldedaten jeden Tag neu zur Verfügung stellen.

Ihr Landesuntersuchungsamt Rheinland-Pfalz

**Inhaltsverzeichnis**

Seite

**Vorwort**

2

In den **letzten 7 Tagen** als infiziert, hospitalisiert und in den **letzten 4 Wochen** als verstorben übermittelten SARS-CoV-2 Fälle (Ref.-Def.), nach Gebietseinheit und Alter:

4

**Seit Pandemiebeginn** als infiziert, hospitalisiert und verstorben übermittelten SARS-CoV-2 Fälle (Referenzdefinition), nach Gebietseinheit und Alter, Rheinland-Pfalz:

5

Anteil **Impfdurchbrüche**, definiert als SARS-CoV-2 Meldedefälle mit schwerer COVID-19 Erkrankung (Intensivstation), 2021 (A) bzw. der letzten 8 Kalenderwochen (B):

6

In den letzten 7 Tagen als infiziert, hospitalisiert und in den letzten 4 Wochen als verstorben übermittelten SARS-CoV-2 Fälle (Ref.-Def.), nach Gebietseinheit und Alter:

Kreis/Stadt, Stand 13.10.2021	Übermittlungen der Gesundheitsämter gem. IISG mit Meldedatum in den letzten 7 Tagen													Übermittlungen der Gesundheitsämter gem. IISG mit Sterbedatum in den letzten 28 Tagen <sup>a</sup>					Kreis/Stadt			
	SARS-CoV-2 Infektionen (PCR pos)						Hospitalisiert SARS-CoV-2-PCR <sup>b</sup>		...davon aufgrund von COVID-19 <sup>b</sup>					Verstorben SARS-CoV-2-PCR <sup>c</sup>		...davon aufgrund von COVID-19 <sup>c</sup>						
	N	Inzidenz pro 100.000 EV <sup>d</sup>					N	/100.000 EV (HUSAFF) <sup>e</sup>	N	Inzidenz /100.000 EV <sup>d</sup>				N	N	0-11 J. N	12-19 J. N	20-59 J. N		≥ 60 J. N		
		RLP <sup>f</sup>	HUSAFF <sup>g</sup>	0-11 J.	12-19 J.	20-59 J.				≥ 60 J.	RLP <sup>f</sup>	0-11 J.	12-19 J.								20-59 J.	≥ 60 J.
Rheinland-Pfalz	2258	55,1	54,6	95,8	78,4	59,6	26,6	70	1,7	36	0,9	0,7	0,0	0,7	1,5	73	63	0	0	9	54	Rheinland-Pfalz
VG Mittelrhein-Westerwald	563	44,8	44,6	84,0	56,8	47,8	22,3	20	1,6	12	1,0	0,7	0,0	0,8	1,6	25	20	0	0	2	18	VG Mittelrhein-Westerwald
Ahrweiler	70	53,8	53,6	106,1	33,3	64,7	23,3	0	0,0	0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	2	2	0	0	0	2	Ahrweiler
Altenkirchen	42	32,5	32,5	28,0	82,1	42,6	5,1	1	0,8	1	0,8	0,0	0,0	1,5	0,0	4	3	0	0	0	3	Altenkirchen
Cochim-Zell	47	76,3	76,3	218,0	22,1	78,3	44,0	3	4,9	1	1,6	0,0	0,0	0,0	4,9	5	3	0	0	0	3	Cochim-Zell
KS Koblenz	30	26,5	26,5	34,6	27,0	32,0	12,5	2	1,8	2	1,8	0,0	0,0	1,6	3,1	3	2	0	0	0	2	KS Koblenz
Mayen-Koblenz	74	34,5	34,5	33,8	37,6	43,5	18,5	3	1,4	3	1,4	0,0	0,0	0,0	4,6	3	3	0	0	0	3	Mayen-Koblenz
Neuwied	102	55,7	55,7	57,7	84,0	52,9	52,3	6	3,3	2	1,1	0,0	0,0	1,1	1,8	0	0	0	0	0	0	Neuwied
Rhein-Hunsrück	70	67,7	67,7	179,9	77,8	69,2	24,6	1	1,0	1	1,0	9,0	0,0	0,0	0,0	1	1	0	0	0	1	Rhein-Hunsrück
Rhein-Lahn	35	28,6	28,6	22,9	56,2	34,0	15,5	0	0,0	0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	3	2	0	0	0	2	Rhein-Lahn
Westerwaldkreis	93	45,9	45,9	159,2	63,7	38,9	10,1	4	2,0	2	1,0	0,0	0,0	1,9	0,0	4	4	0	0	2	2	Westerwaldkreis
VG Rheinhesen-Nahe	502	56,9	56,7	107,4	74,4	60,1	26,4	19	2,1	9	1,0	2,0	0,0	0,6	1,6	13	11	0	0	1	10	VG Rheinhesen-Nahe
Alzey-Worms	83	63,5	63,5	59,2	49,9	54,6	84,9	5	3,8	2	1,5	0,0	0,0	0,0	5,3	4	3	0	0	0	3	Alzey-Worms
Bad Kreuznach	58	36,5	36,5	52,0	51,0	47,8	10,0	0	0,0	0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	2	1	0	0	0	1	Bad Kreuznach
Birkenfeld	70	66,6	63,8	348,3	136,7	63,0	26,3	2	2,4	0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	2	2	0	0	0	2	Birkenfeld
Mein-Ebgen	84	39,7	39,7	69,5	66,6	43,1	14,7	0	0,0	0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	1	1	0	0	0	1	Mein-Ebgen
KS Mainz	138	63,6	63,5	111,5	66,5	70,9	17,8	4	1,8	1	0,5	0,0	0,0	0,0	2,0	4	4	0	0	1	3	KS Mainz
KS Worms	69	82,7	82,7	153,3	93,0	100,1	17,2	8	9,6	6	7,2	20,4	0,0	6,8	4,3	0	0	0	0	0	0	KS Worms
VG Rheinpfalz	679	75,5	75,5	94,0	103,2	87,2	41,0	17	1,9	6	0,7	0,0	0,0	0,6	1,1	21	21	0	0	6	15	VG Rheinpfalz
Bad Dürkheim	51	38,3	38,3	72,5	64,1	33,3	29,7	1	0,8	1	0,8	0,0	0,0	0,0	2,3	7	7	0	0	1	6	Bad Dürkheim
KS Frankenthal	62	127,2	127,2	122,7	111,8	132,7	123,3	2	4,1	0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	1	1	0	0	1	0	KS Frankenthal
Germersheim	153	118,6	118,6	74,3	213,0	147,0	57,8	3	2,3	1	0,8	0,0	0,0	1,5	0,0	0	0	0	0	0	0	Germersheim
KS Landau id.Ff.	16	34,3	34,3	62,3	61,2	38,0	8,1	1	2,1	0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	4	4	0	0	1	3	KS Landau id.Ff.
KS Ludwigshafen	132	76,5	76,5	122,4	74,5	81,8	41,9	5	2,9	2	1,2	0,0	0,0	1,1	2,3	3	3	0	0	2	1	KS Ludwigshafen
KS Neustadt a.d.W.	33	61,9	61,9	52,1	52,6	91,3	22,9	2	3,8	0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	2	2	0	0	1	1	KS Neustadt a.d.W.
Rhein-Pfalz-Kreis	94	60,7	60,7	77,4	99,8	78,0	16,9	2	1,3	1	0,6	0,0	0,0	1,3	0,0	1	1	0	0	0	1	Rhein-Pfalz-Kreis
KS Speyer	38	74,9	74,9	74,1	161,4	87,9	32,4	0	0,0	0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	3	3	0	0	0	3	KS Speyer
Südliche Weinstr.	100	90,3	90,3	145,1	78,1	100,3	59,4	1	0,9	1	0,9	0,0	0,0	0,0	2,8	0	0	0	0	0	0	Südliche Weinstr.
VG Trier	290	54,3	53,7	116,6	69,3	59,2	20,1	8	1,5	6	1,5	0,0	0,0	1,1	3,2	4	4	0	0	0	4	VG Trier
Berncastel-Wittlich	75	66,6	66,6	147,4	36,5	82,5	19,9	2	1,7	2	1,7	0,0	0,0	0,0	5,7	1	1	0	0	0	4	Berncastel-Wittlich
Eitberg-Prüm	54	54,0	52,2	83,1	93,8	64,8	10,4	0	0,0	0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	1	1	0	0	0	1	Eitberg-Prüm
Trier-Saarburg	84	55,8	55,7	164,7	52,0	53,4	18,4	5	3,3	5	3,3	0,0	0,0	3,8	4,6	1	1	0	0	0	1	Trier-Saarburg
KS Trier	35	31,6	31,6	55,0	40,4	30,5	22,5	0	0,0	0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	1	1	0	0	0	1	KS Trier
Vulkaneifel	42	69,4	69,4	83,7	165,4	73,4	34,6	1	1,7	1	1,7	0,0	0,0	0,0	4,9	0	0	0	0	0	0	Vulkaneifel
VG Westpfalz	224	43,0	40,6	66,3	104,9	40,1	19,0	6	1,1	1	0,2	0,0	0,0	0,4	0,0	10	7	0	0	0	7	VG Westpfalz
Donnersbergkreis	24	31,8	31,5	49,0	50,8	41,9	4,3	1	1,3	0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	1	1	0	0	0	1	Donnersbergkreis
Kaiserslautern	69	83,7	71,6	200,1	231,0	68,1	24,8	1	0,8	0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	2	1	0	0	0	1	Kaiserslautern
KS Kaiserslautern	54	54,2	50,8	125,7	165,1	37,9	33,1	1	0,9	0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	4	3	0	0	0	3	KS Kaiserslautern
Kusel	17	24,2	23,0	27,0	20,5	29,1	17,0	0	0,0	0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	1	0	0	0	0	0	Kusel
KS Pirmasens	15	37,3	37,3	48,2	143,6	30,5	22,1	2	5,0	0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0	0	0	0	0	0	KS Pirmasens
Südwestpfalz	18	19,0	18,7	0,0	18,0	25,7	15,2	1	1,0	1	1,0	0,0	0,0	2,1	0,0	2	2	0	0	0	2	Südwestpfalz
KS Zweibrücken	7	20,6	20,6	28,6	0,0	28,9	9,3	0	0,0	0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0	0	0	0	0	0	KS Zweibrücken

<sup>a</sup> ISG-Infektionsschutzgesetz, VG-Versorgungsgebiet gem. Krankenhauslandes Landau; H-Kreis

<sup>b</sup> Fälle ohne Angabe eines Sterbedatums zum Zeitpunkt der erstmaligen Abfrage <N>; <sup>c</sup> bzw. % bezogen auf Untergruppe der Fälle mit Angaben zum Hospitalisierungsgrund bzw. der Todesursache

<sup>d</sup> Fälle ohne Altersangabe wurden der Gruppe der 20-59-Jährigen zugeschlagen

<sup>e</sup> Gesamtbevölkerung Rheinland-Pfalz. Quelle der Bevölkerungszahlen zur Inzidenzberechnung ist das stat. Landesamt RLP, unter: [http://geodaten.statistik.rlp.de/mapbender/stala/#owdatsheet.php?lng=deutsch&tab\\_id=244](http://geodaten.statistik.rlp.de/mapbender/stala/#owdatsheet.php?lng=deutsch&tab_id=244); Bevölkerungsstand 31.12.20

<sup>f</sup> HUSAFF=US. Armed Forces; Berechnung der Inzidenz/100.000 unter Berücksichtigung der mit Stand vom 30.6.2020 in der Gebietseinheit stationierten U.S. Streitkräfte

Seit Pandemiebeginn als infiziert, hospitalisiert und verstorben übermittelten SARS-CoV-2 Fälle (Referenzdefinition), nach Gebietseinheit und Alter, Rheinland-Pfalz:

Kreis/Stadt, Stand 13.10.2021	Fälle mit laborbestätigter SARS-CoV-2 Infektion, seit Beginn der Pandemie																				Kreis/Stadt				
	Alle Infektionen (PCR-positiv)					Differenz zur Vorwoche (Stand: 06.10.2021)					Hospitalisiert mit SARS-CoV-2 pos. PCR	davon mit Angabe zum Hospitalisierungsgrund und ursächlichsten COVID-19 Erkrankung					Verstorben mit SARS-CoV-2 pos. PCR	davon mit Angabe zur Todesursache und ursächlichsten COVID-19 Erkrankung							
	N	Altersverteilung (%) <sup>1</sup>				N	Altersverteilung (%) <sup>1</sup>					N <sup>2</sup>	N <sup>3</sup>	Altersverteilung (%) <sup>1,3</sup>				N	N <sup>4</sup>	N <sup>5</sup>		Altersverteilung (%) <sup>1,3</sup>			
		0-11J	12-19J	20-59J	≥60J		0-11J	12-19J	20-59J	≥60J	0-11J			12-19J	20-59J	≥60J	0-11J					12-19J	20-59J	≥60J	
Rheinland-Pfalz	185063	10%	10%	66%	20%	2433	19%	11%	56%	14%	10431	4817	46,2%	2%	1%	37%	69%	4011	2763	69,2%	0%	0%	6%	85%	Rheinland-Pfalz
VG Mittelrhein- Westerrwald	55215	10%	10%	56%	21%	585	21%	10%	55%	15%	3180	1448	45,5%	1%	1%	36%	67%	1138	935	82,2%	0%	0%	6%	94%	VG Mittelrhein- Westerrwald
Ahrweiler	5730	14%	10%	55%	17%	70	21%	4%	60%	14%	215	75	34,9%	1%	3%	31%	65%	59	57	96,6%	0%	0%	7%	93%	Ahrweiler
Altenkirchen	5813	12%	10%	53%	20%	44	11%	16%	66%	5%	455	227	49,8%	1%	0%	42%	56%	105	95	90,5%	0%	0%	4%	95%	Altenkirchen
Cochem-Zell	2220	7%	9%	57%	27%	47	26%	2%	51%	19%	153	87	53,4%	0%	2%	21%	77%	69	56	81,2%	0%	0%	4%	95%	Cochem-Zell
KS Koblenz	5383	6%	10%	60%	22%	32	13%	6%	66%	16%	150	66	34,7%	2%	2%	33%	59%	159	131	82,4%	0%	0%	5%	95%	KS Koblenz
Mayen-Koblenz	6602	9%	10%	61%	20%	77	10%	10%	64%	15%	327	112	34,3%	4%	0%	31%	65%	182	157	86,3%	0%	0%	4%	95%	Mayen-Koblenz
Haunsiedel	9656	11%	11%	53%	21%	102	12%	12%	43%	20%	352	133	37,7%	1%	0%	41%	53%	159	155	94,9%	0%	0%	5%	95%	Haunsiedel
Rhein-Hunsrück	4443	8%	9%	55%	27%	80	29%	9%	53%	10%	368	134	33,7%	1%	1%	27%	72%	125	19	18,1%	0%	0%	5%	95%	Rhein-Hunsrück
Rhein-Lahn	4712	10%	9%	61%	20%	39	10%	21%	64%	15%	332	183	47,5%	1%	1%	43%	56%	101	75	74,3%	0%	0%	12%	88%	Rhein-Lahn
Westerwaldkreis	6671	11%	10%	60%	19%	57	33%	10%	45%	6%	638	426	61,5%	2%	0%	40%	53%	152	159	98,1%	0%	0%	6%	94%	Westerwaldkreis
VG Rheinhessen-Nähe	43417	11%	10%	61%	19%	525	21%	9%	56%	14%	2277	976	42,9%	2%	2%	40%	56%	907	311	34,3%	0%	0%	8%	92%	VG Rheinhessen- Nähe
Alzey-Worms	6215	10%	9%	60%	21%	91	11%	5%	44%	40%	376	157	41,8%	1%	1%	33%	61%	131	57	43,5%	0%	0%	4%	96%	Alzey-Worms
Bad Kreuznach	7160	11%	10%	53%	21%	53	16%	10%	66%	9%	192	82	42,7%	0%	1%	44%	50%	145	20	13,8%	0%	0%	10%	90%	Bad Kreuznach
Birkenfeld	4221	15%	11%	54%	20%	67	43%	12%	34%	10%	354	209	59,0%	4%	3%	30%	63%	84	80	95,7%	0%	0%	1%	99%	Birkenfeld
Mainz-Bingen	8726	11%	9%	60%	20%	87	21%	11%	54%	14%	431	157	32,6%	0%	1%	41%	50%	228	53	23,2%	0%	0%	11%	89%	Mainz-Bingen
KS Mainz	11975	10%	9%	65%	15%	152	16%	9%	66%	7%	572	245	42,8%	3%	0%	47%	49%	215	66	30,7%	0%	0%	17%	83%	KS Mainz
KS Worms	5120	11%	11%	62%	16%	70	21%	9%	64%	6%	302	128	41,7%	3%	3%	45%	48%	94	25	26,6%	0%	0%	6%	92%	KS Worms
VG Rheingfalz	47523	10%	9%	60%	21%	779	14%	11%	59%	15%	2290	1165	51,5%	1%	1%	37%	61%	1197	1010	84,4%	0%	0%	4%	95%	VG Rheingfalz
Bad Dürkheim	5209	9%	8%	58%	25%	54	19%	13%	46%	22%	344	130	37,8%	2%	2%	25%	71%	157	141	91,7%	0%	0%	3%	97%	Bad Dürkheim
KS Frankenthal	2742	9%	8%	62%	21%	75	9%	11%	62%	26%	60	23	38,3%	4%	0%	35%	61%	55	45	81,8%	0%	0%	9%	91%	KS Frankenthal
Germersheim	6824	10%	10%	61%	19%	163	8%	14%	63%	15%	428	313	73,5%	1%	0%	35%	63%	127	123	96,9%	0%	1%	4%	95%	Germersheim
KS Landau i.d.Pf.	2093	10%	9%	62%	19%	18	22%	11%	56%	11%	213	115	54,0%	1%	0%	37%	62%	40	35	87,5%	0%	0%	9%	91%	KS Landau i.d.Pf.
KS Ludwigshafen	12790	10%	11%	61%	19%	170	16%	9%	59%	12%	344	182	52,9%	3%	3%	52%	42%	337	258	76,6%	0%	0%	4%	96%	KS Ludwigshafen
Rhein-Pfalz-Kreis	2267	10%	10%	59%	20%	34	6%	6%	71%	15%	146	65	44,5%	0%	0%	40%	60%	41	40	97,6%	0%	0%	3%	98%	KS Neuhabsb. a.d.W.
KS Speyer	2841	9%	9%	59%	23%	113	13%	13%	66%	7%	230	105	46,1%	1%	0%	44%	55%	231	165	80,1%	0%	0%	6%	94%	Rhein-Pfalz-Kreis
Südliche Weinstr.	3403	9%	10%	60%	21%	42	10%	14%	62%	14%	66	47	49,0%	4%	2%	45%	49%	90	75	83,3%	0%	0%	3%	97%	KS Speyer
VG Trier	4359	10%	8%	57%	24%	110	18%	6%	55%	21%	401	184	45,9%	1%	1%	22%	76%	119	105	88,2%	0%	0%	1%	99%	Südliche Weinstr.
VG Trier	18530	11%	9%	62%	18%	303	24%	10%	56%	11%	1100	622	59,7%	2%	1%	35%	57%	289	216	74,7%	0%	0%	6%	94%	VG Trier
Berncastel-Wittlich	3752	12%	9%	60%	19%	79	24%	4%	62%	10%	319	217	68,0%	2%	1%	43%	53%	64	56	87,5%	0%	0%	4%	96%	Berncastel-Wittlich
Bitburg-Prüm	3942	11%	10%	64%	15%	57	19%	14%	61%	5%	173	123	71,1%	2%	2%	41%	55%	33	22	66,7%	0%	0%	16%	82%	Bitburg-Prüm
Trier-Saarburg	5170	11%	8%	62%	16%	83	34%	7%	50%	5%	271	159	58,7%	3%	1%	26%	70%	97	93	95,9%	0%	0%	5%	95%	Trier-Saarburg
KS Trier	3428	11%	9%	67%	13%	37	19%	11%	54%	16%	161	76	47,2%	3%	1%	45%	50%	34	31	91,2%	0%	0%	3%	97%	KS Trier
Vulkaneifel	2338	9%	9%	57%	25%	42	12%	19%	52%	17%	185	87	47,0%	3%	1%	43%	53%	61	14	23,0%	0%	0%	7%	93%	Vulkaneifel
VG Westpfalz	20278	10%	9%	61%	20%	238	21%	17%	43%	13%	1605	566	35,3%	1%	2%	31%	67%	500	316	63,2%	0%	0%	6%	94%	VG Westpfalz
Donnersbergkreis	3001	6%	11%	61%	20%	28	21%	11%	64%	4%	212	83	39,2%	1%	2%	20%	76%	74	54	73,0%	0%	0%	7%	93%	Donnersbergkreis
Kaiserslautern	4700	12%	9%	62%	17%	93	26%	22%	41%	10%	372	53	19,5%	0%	2%	30%	66%	85	39	45,9%	0%	0%	8%	92%	Kaiserslautern
KS Kaiserslautern	4533	11%	9%	63%	17%	59	24%	20%	41%	15%	350	67	19,1%	0%	0%	42%	58%	119	74	62,2%	0%	0%	5%	95%	KS Kaiserslautern
Kusel	2489	11%	9%	56%	22%	18	11%	6%	61%	22%	218	98	45,0%	0%	1%	32%	67%	71	47	66,2%	0%	0%	4%	95%	Kusel
KS Pirmasens	1610	9%	9%	57%	25%	15	13%	27%	40%	20%	175	82	46,9%	1%	2%	33%	63%	54	40	74,1%	0%	0%	3%	96%	KS Pirmasens
Südwestpfalz	2920	7%	8%	58%	28%	18	0%	6%	67%	28%	295	141	47,8%	1%	1%	26%	72%	88	55	62,5%	0%	0%	4%	95%	Südwestpfalz
KS Zweibrücken	1025	12%	10%	63%	15%	7	14%	0%	71%	14%	83	42	50,6%	2%	5%	40%	52%	8	7	77,6%	0%	0%	29%	71%	KS Zweibrücken

VG=Verwaltungsgebiet gem. Krankenzustellen des Landes; N=Anzahl; <sup>1</sup>Fälle ohne Altersangabe wurden der Gruppe der 20-59-jährigen zugeschlagen; <sup>2</sup>N bzw. % bezogen auf Untergruppe der Fälle mit Angaben zum Hospitalisierungsgrund bzw. der Todesursache

Anteil **Impfdurchbrüche**, definiert als SARS-CoV-2 Meldefälle mit schwerer COVID-19 Erkrankung (Intensivstation), 2021 (A) bzw. der letzten 8 Kalenderwochen (B):

(A) Fälle des Jahres 2021

Gem. Infektionsschutzgesetz übermittelte SARS-CoV-2 Infektionen und COVID-19-Erkrankungen, nach Schwere der Erkrankung und Impfstatus, 2021, Stand 13.10.2021																		
2021	PCR pos. Fälle mit Symptomen			PCR pos. Hospitalisierungen			... davon Hospitalisierte mit COVID-19 Erkrankung			... davon mit COVID-19 Erkrankung auf Intensivstation			Verstorben, mit positiver PCR			... davon verstorben aufgrund von COVID-19		
	N*	vollständig geimpft (%)	Nicht oder unvollständig geimpft (%)	N*	vollständig geimpft (%)	Nicht oder unvollständig geimpft (%)	N*	vollständig geimpft (%)	Nicht oder unvollständig geimpft (%)	N*	vollständig geimpft (%)	Nicht oder unvollständig geimpft (%)	N*	vollständig geimpft (%)	Nicht oder unvollständig geimpft (%)	N*	vollständig geimpft (%)	Nicht oder unvollständig geimpft (%)
0-11 Jahre	4730	0%	100%	117	0%	100%	49	0%	100%	1	0%	100%	0	-	-	0	-	-
12-19 Jahre	5417	3%	97%	83	6%	94%	28	0%	100%	1	0%	100%	0	-	-	0	-	-
20-29 Jahre	8621	8%	92%	232	2%	98%	101	2%	98%	11	9%	91%	2	0%	100%	2	0%	100%
30-39 Jahre	8386	9%	91%	382	5%	95%	206	3%	97%	20	0%	100%	5	0%	100%	5	0%	100%
40-49 Jahre	7219	10%	90%	420	4%	96%	257	3%	97%	45	0%	100%	16	0%	100%	15	0%	100%
50-59 Jahre	7090	9%	91%	597	4%	96%	349	2%	98%	77	3%	97%	42	0%	100%	35	0%	100%
60-69 Jahre	3738	9%	91%	596	6%	94%	319	5%	95%	93	5%	95%	77	3%	97%	57	4%	96%
70 Jahre und älter	2831	16%	84%	1487	10%	90%	698	11%	89%	127	7%	93%	700	7%	93%	487	8%	92%
unbekannt	31	10%	90%	1	0%	100%	0	-	-	0	-	-	1	0%	100%	0	-	-
Gesamt	48063	8%	92%	3915	7%	93%	2007	6%	94%	375	5%	95%	843	6%	94%	601	6%	94%

\*Anzahl Meldefälle mit übermittelten Angaben zum Impfstatus; Meldefälle mit unbekanntem oder fehlenden Angaben wurden von der Analyse ausgeschlossen

(B) Fälle der letzten 8 Kalenderwochen (inkl. laufender KW)

Gem. Infektionsschutzgesetz übermittelte SARS-CoV-2 Infektionen und COVID-19-Erkrankungen, nach Schwere der Erkrankung und Impfstatus, letzte 8 Kalenderwochen, Stand 13.10.2021																		
Kalenderwochen 34 bis 41	PCR pos. Fälle mit Symptomen			PCR pos. Hospitalisierungen			... davon Hospitalisierte mit COVID-19 Erkrankung			... davon mit COVID-19 Erkrankung auf Intensivstation			Verstorben, mit positiver PCR			... davon verstorben aufgrund von COVID-19		
	N*	vollständig geimpft (%)	Nicht oder unvollständig geimpft (%)	N*	vollständig geimpft (%)	Nicht oder unvollständig geimpft (%)	N*	vollständig geimpft (%)	Nicht oder unvollständig geimpft (%)	N*	vollständig geimpft (%)	Nicht oder unvollständig geimpft (%)	N*	vollständig geimpft (%)	Nicht oder unvollständig geimpft (%)	N*	vollständig geimpft (%)	Nicht oder unvollständig geimpft (%)
0-11 Jahre	1966	0%	100%	40	0%	100%	16	0%	100%	1	0%	100%	0	-	-	0	-	-
12-19 Jahre	1953	5%	95%	20	10%	90%	6	0%	100%	0	-	-	0	-	-	0	-	-
20-29 Jahre	2277	23%	77%	66	6%	94%	43	5%	95%	7	14%	86%	1	0%	100%	1	0%	100%
30-39 Jahre	2372	25%	75%	120	13%	88%	72	8%	92%	8	0%	100%	2	0%	100%	2	0%	100%
40-49 Jahre	1853	30%	70%	110	12%	88%	74	8%	92%	14	0%	100%	1	0%	100%	1	0%	100%
50-59 Jahre	1311	37%	63%	120	16%	84%	76	9%	91%	20	10%	90%	7	0%	100%	7	0%	100%
60-69 Jahre	699	41%	59%	99	27%	73%	59	17%	83%	18	22%	78%	9	22%	78%	9	22%	78%
70 Jahre und älter	586	59%	41%	217	45%	55%	108	45%	55%	19	32%	68%	59	49%	51%	49	47%	53%
unbekannt	6	50%	50%	0	-	-	0	-	-	0	-	-	0	-	-	0	-	-
Gesamt	13023	22%	78%	792	22%	78%	454	18%	82%	87	15%	85%	79	39%	61%	69	36%	64%

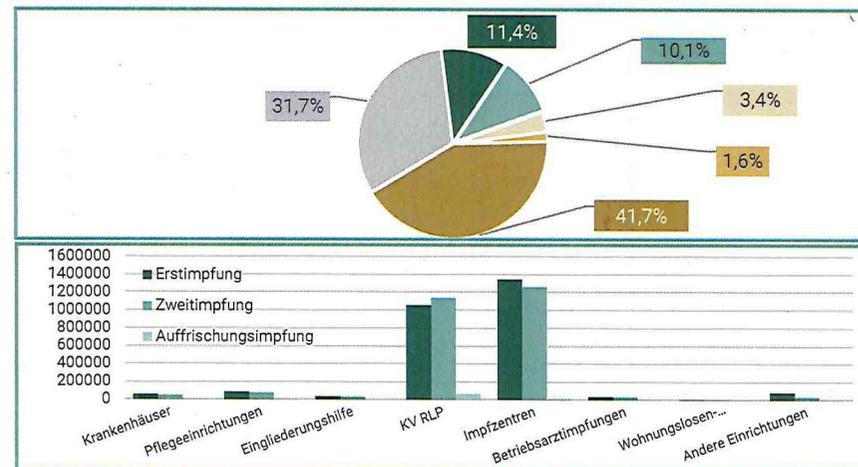
\*Anzahl Meldefälle mit übermittelten Angaben zum Impfstatus; Meldefälle mit unbekanntem oder fehlenden Angaben wurden von der Analyse ausgeschlossen

Anmerkungen: Die Tabellen zeigen SARS-CoV-2 Meldefälle (Referenzdefinition) mit COVID-19-„Krankheit“ in verschieden starker Ausprägung. Da die Endpunkte der zulassungsrelevanten Studien den Schutz der Impfungen vor schwerer Erkrankung untersuchen, kann ein **Impfdurchbruch** im Sinne einer Unwirksamkeit der Impfung dann angenommen werden, wenn eine vollständig geimpfte Person ab dem 15. Tag nach vollständiger Impfung schwer an COVID-19 erkrankt. Im Meldewesen nach IfSG entspricht dies der Übermittlung eines Falles mit Angabe einer Hospitalisierung und Intensivbehandlung mit Krankheitsbeginn ab dem 15. Tag nach Abschluss der Grundimmunisierung. Dies entspricht den Angaben „... davon mit COVID-19 Erkrankung auf Intensivstation“ in den folgenden Tabellen. Meldefälle ohne Angaben zum Impfstatus wurden von der Analyse ausgeschlossen.

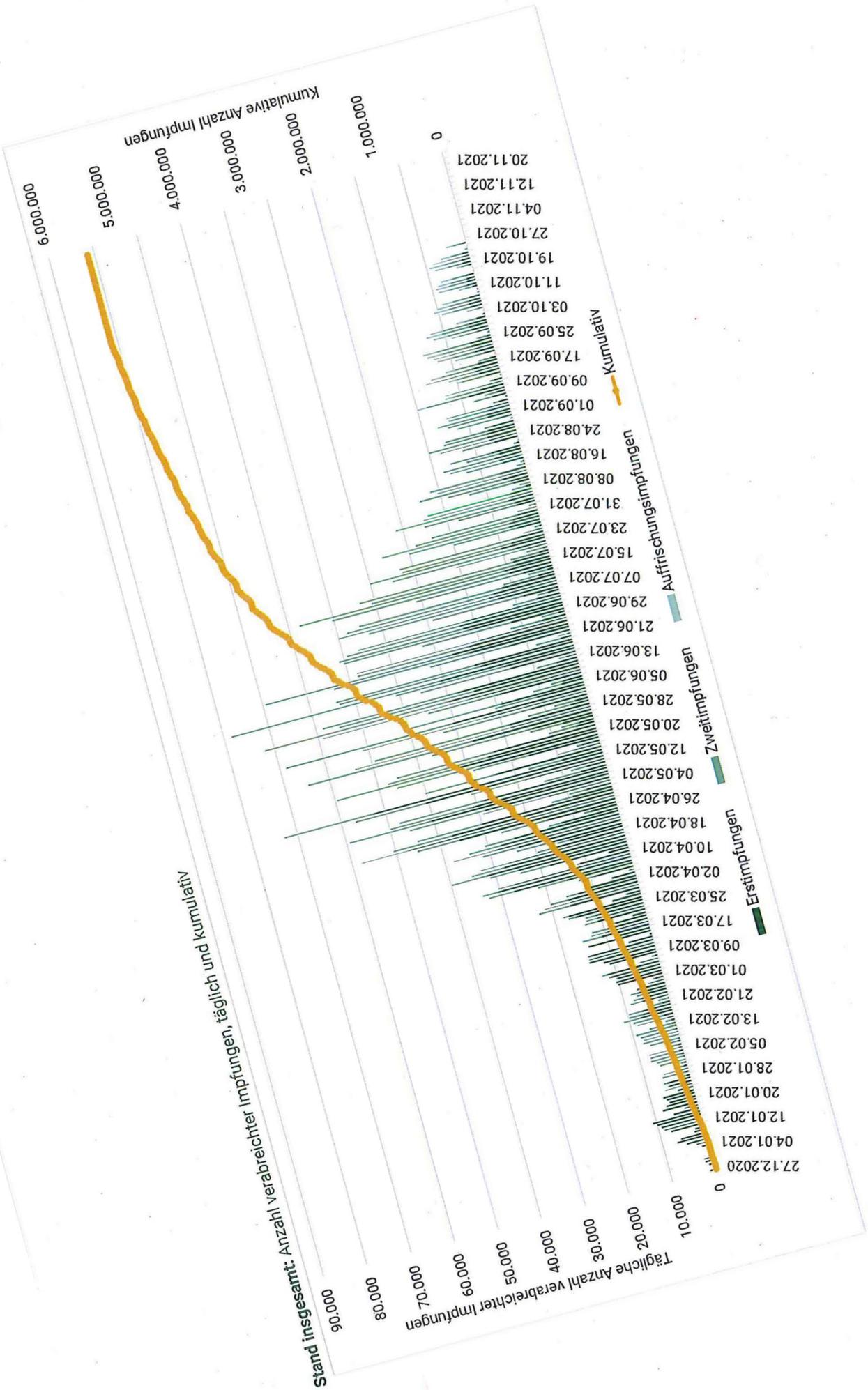
## Reporting - Übersicht

25.10.2021

	Insgesamt	Erstimpfung	Zweitimpfung	Auffrischungs- impfung*
<b>Rheinland-Pfalz insgesamt</b>	<b>5.435.902</b>	<b>2.703.926</b>	<b>2.644.549</b>	<b>87.427</b>
Indikation nach Beruf	617.633	321.289	296.344	
Indikation nach Alter	550.190	281.029	269.161	
Medizinische Indikation	186.459	98.851	87.608	
Indikation nach "Bewohner Pflegeheim"	88.925	46.485	42.440	
Meldung durch KV RLP	2.268.862	1.058.955	1.143.094	66.813
Sonstige	1.723.833	897.317	805.902	20.614
<b>Krankenhäuser</b>	<b>109.599</b>	<b>56.705</b>	<b>51.094</b>	<b>1.800</b>
<b>Pflegeeinrichtungen</b>	<b>162.866</b>	<b>84.544</b>	<b>77.507</b>	<b>815</b>
Mitarbeiter	73.199	37.901	35.298	
Bewohner	80.345	41.921	38.424	
Sonstige	9.322	4.722	3.785	815
<b>Eingliederungshilfe</b>	<b>71.344</b>	<b>37.107</b>	<b>34.237</b>	<b>0</b>
Mitarbeiter	24.690	13.036	11.654	
Bewohner	22.276	11.598	10.678	
Sonstige	24.378	12.473	11.905	0
<b>KV RLP</b>	<b>2.268.862</b>	<b>1.058.955</b>	<b>1.143.094</b>	<b>66.813</b>
<b>Impfzentren</b>	<b>2.629.818</b>	<b>1.347.629</b>	<b>1.267.851</b>	<b>14.338</b>
Indikation nach Beruf	438.600	224.692	213.908	
Indikation nach Alter	538.782	274.762	264.020	
Medizinische Indikation	146.218	76.218	70.000	
Indikation nach "Bewohner Pflegeheim"	7.512	3.831	3.681	
Sonstige	1.498.706	768.126	716.242	14.338
<b>Betriebsarztimpfungen</b>	<b>68.663</b>	<b>35.618</b>	<b>33.002</b>	<b>43</b>



	Insgesamt	Erstimpfung	Zweitimpfung	Auffrischungs- impfung**
<b>Wohnungslosen- hilfe</b>	<b>2.751</b>	<b>2.432</b>	<b>253</b>	<b>66</b>
Mitarbeiter	266	239	27	
Bewohner	2.126	1.930	196	
Sonstige	359	263	30	66
<b>Andere Einrichtungen</b>	<b>121.999</b>	<b>80.936</b>	<b>37.511</b>	<b>3.552</b>
	3.189	1.732	1.457	
	4.779	2.760	2.019	
Kategorien siehe links	6.121	3.232	2.889	
	989	597	392	
	106.921	72.615	30.754	3.552



# Impfzentrum Kaiserslautern



## Anzahl durchgeführter Impfungen im Impfzentrum Kaiserslautern

Gesamt	Erstimpfung	Zweitimpfung
<b>132.190</b>	<b>67.103</b>	<b>64.387</b>
davon wohnhaft außerhalb RLP		
1.035	535	491
davon ohne GKZ Angabe*		
246	129	117

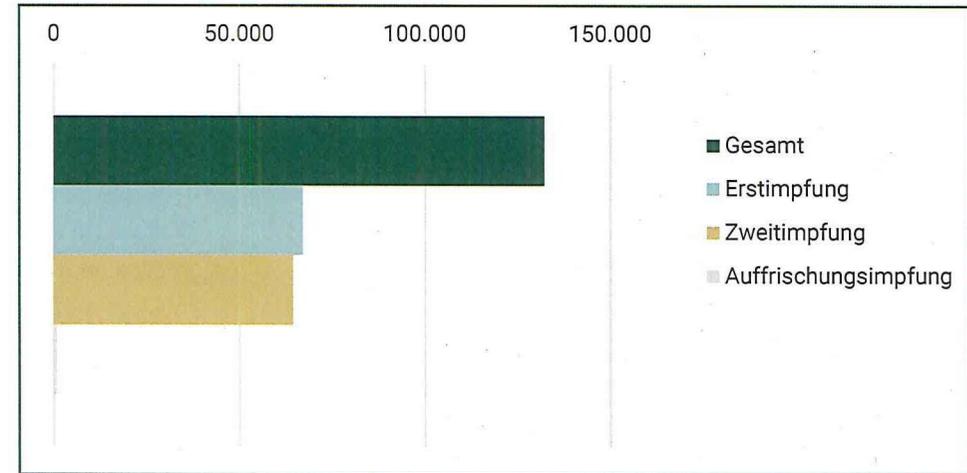
\*z.B. Personen mit Wohnort außerhalb Deutschland

## Impflinge unter 18 Jahren

u18 Gesamt	u18 Erstimpfung	u18 Zweitimpfung
<b>2.779</b>	<b>1.454</b>	<b>1.325</b>

## Auffrischungsimpfung

Gesamt
<b>700</b>



## Landkreis / kreisfreie Stadt Kaiserslautern (Stadt)

### Anzahl geimpfter Personen mit Wohnort\* Kaiserslautern (Stadt)

	Erstimpfung	Zweitimpfung	Auffrischungs- impfung
<b>Insgesamt</b>	<b>40.318</b>	<b>36.352</b>	<b>535</b>
BioNTech	24.605	25.311	533
Moderna	7.801	8.492	2
AstraZeneca	6.663	2.549	0
Johnson & Johnson	1.249	-	0

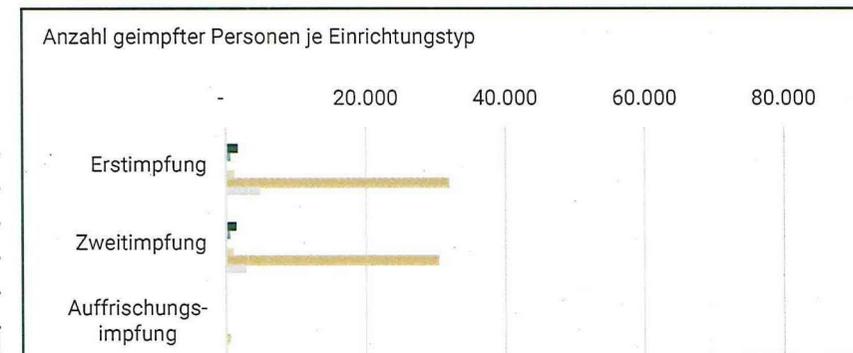
\*ohne Impfungen der Hausärzte, die an die KV übermittelt werden



### Anzahl geimpfter Personen je Einrichtungstyp mit Wohnort\* Kaiserslautern (Stadt)

Einrichtungsart	Erstimpfung	Zweitimpfung	Auffrischungs- impfung
Pflegeheime	1.674	1.464	0
EGH	650	582	0
Wohnungslosenhilfen	41	1	0
Krankenhäuser	1.219	1.109	3
Impfzentrum	31.814	30.340	446
Andere Einrichtungen	4.920	2.856	86

\*ohne Impfungen der Hausärzte, die an die KV übermittelt werden



### Anzahl geimpfter Personen durch Hausärzte mit Impfort Kaiserslautern (Stadt)

	Erstimpfung	Vollständige Impfung	Auffrischungs- impfung
KV RLP	22.095	22.893	1.115

**Achtung:** Die KV übermittelt die Anzahl der durchgeführten Impfungen der Hausärzte aktuell in aggregierter Form. Dadurch sind keine Aussagen über den Wohnort des Impflings möglich. Die Aufschlüsselung der Impfungen erfolgt nach dem Ort der Impfung je Landkreis.

Nicht alle Betriebsarztimpfungen werden derzeit mit verzeichnet.

Hinweis: Die Zählung der Impfungen ist wie folgt:

Erstimpfungen: Erste Impfung mit einem Impfstoff (Biontech, Moderna, AstraZeneca, Johnson&Johnson).

Zweitimpfungen: Zweitimpfung nach erfolgter Erstimpfung (Biontech, Moderna, AstraZeneca).

Vollständig geimpft: Impfling hat die Impffolge vollständig durchlaufen (Zwei Impfungen bei Biontech, Moderna, AstraZeneca, Erstimpfung bei Johnson&Johnson).

# Landkreis / kreisfreie Stadt Kaiserslautern (Stadt)

25.10.2021



IMPFDOKUMENTATION  
Rheinland-Pfalz

## Impfquote je Landkreis\* Kaiserslautern (Stadt)

Anteil der Bevölkerung über 12 Jahren** mit Erstimpfung	Anteil der Bevölkerung über 12 Jahren** mit vollständiger Impfung	**Quelle: STALA	
		** Bevölkerungszahl Landkreis:	
69,87%	68,31%	davon < 12 Jahre:	99.662
		davon > 12 Jahre:	10.338
			89.324

## Impfquote in Rheinland-Pfalz\*

Anteil der Bevölkerung über 12 Jahren** mit Erstimpfung	Anteil der Bevölkerung über 12 Jahren** mit vollständiger Impfung

Die Impfquote beschreibt den Anteil der Geimpften an der Bevölkerung, die über 12 Jahre alt ist, je Landkreis.

\*inklusive der Hausarztimpfungen mit der Annahme  $\text{Impfquot} = \text{Wohnort des Impflings}$

## Anzahl geimpfter Personen je Altersgruppe mit Wohnort\* Kaiserslautern (Stadt)

Alter	Erstimpfung*	Zweitimpfung*	vollständig geimpft	Erstimpfung Quote**	Zweitimpfung Quote**	vollständige Impfung Quote**	Auffrischungs-impfung
12 - 15 Jahre	554	392	404	17,92%	12,68%	13,07%	0
16 - 17 Jahre	418	303	318	26,36%	19,10%	20,05%	1
18 - 24 Jahre	4.304	3.714	3.985	42,02%	36,26%	38,91%	14
25 - 29 Jahre	4.117	3.591	3.827	44,07%	38,44%	40,97%	14
30 - 34 Jahre	2.933	2.533	2.730	39,25%	33,90%	36,54%	15
35 - 39 Jahre	2.294	1.953	2.097	38,86%	33,08%	35,52%	12
40 - 44 Jahre	2.162	1.895	2.030	41,94%	36,76%	39,38%	6
45 - 49 Jahre	2.285	2.073	2.195	44,25%	40,14%	42,51%	14
50 - 54 Jahre	2.982	2.735	2.859	44,25%	40,58%	42,42%	24
55 - 59 Jahre	3.337	3.114	3.247	45,02%	42,01%	43,80%	19
60 - 64 Jahre	2.956	2.691	2.826	44,60%	40,60%	42,64%	15
65 - 69 Jahre	2.291	2.071	2.178	40,36%	36,49%	38,37%	9
70 - 74 Jahre	2.586	2.477	2.515	58,84%	56,36%	57,22%	9
75 - 79 Jahre	2.171	2.071	2.101	55,98%	53,40%	54,18%	11
80 - 84 Jahre	2.905	2.819	2.856	76,85%	74,58%	75,56%	239
85 - 89 Jahre	1.380	1.315	1.340	74,47%	70,97%	72,32%	99
über 90 Jahre	643	605	617	63,92%	60,14%	61,33%	34

\*ohne Impfungen der Hausärzte, die an die KV übermittelt werden

Nicht alle Betriebsarztimpfungen werden derzeit mit verzeichnet.

\*\*Hinweis: Bitte beachten Sie, dass in der Berechnung der Quoten die Meldungen der KV nicht mit einbezogen werden, da bei der Übermittlung keine Aufschlüsselung nach 5-Jahres Altersgruppe erfolgt.

Hinweis: Die Zählung der Impfungen ist wie folgt:

Erstimpfungen: Erste Impfung mit einem Impfstoff (Biontech, Moderna, AstraZeneca, Johnson&Johnson).

Zweitimpfungen: Zweitimpfung nach erfolgter Erstimpfung (Biontech, Moderna, AstraZeneca).

Vollständig geimpft: Impfung hat die Impffolge vollständig durchlaufen (Zwei Impfungen bei Biontech, Moderna, AstraZeneca, Erstimpfung bei Johnson&Johnson).

## Landkreis / kreisfreie Stadt

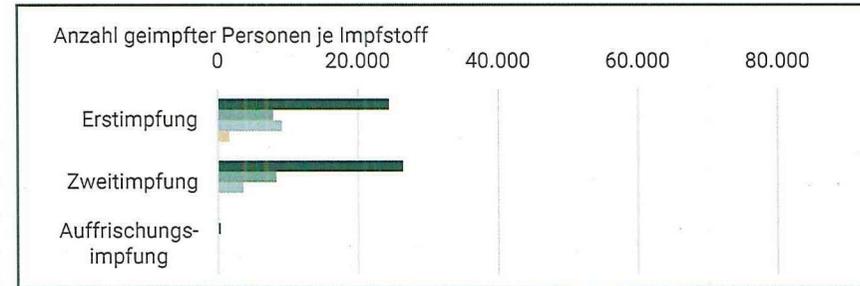
### Kaiserslautern

Anzahl geimpfter Personen mit Wohnort\*

#### Kaiserslautern

	Erstimpfung	Zweitimpfung	Auffrischungs- impfung
<b>Insgesamt</b>	<b>43.375</b>	<b>38.459</b>	<b>385</b>
BioNTech	24.482	26.425	374
Moderna	8.005	8.365	7
AstraZeneca	9.206	3.669	3
Johnson & Johnson	1.682	-	1

\*ohne Impfungen der Hausärzte, die an die KV übermittelt werden

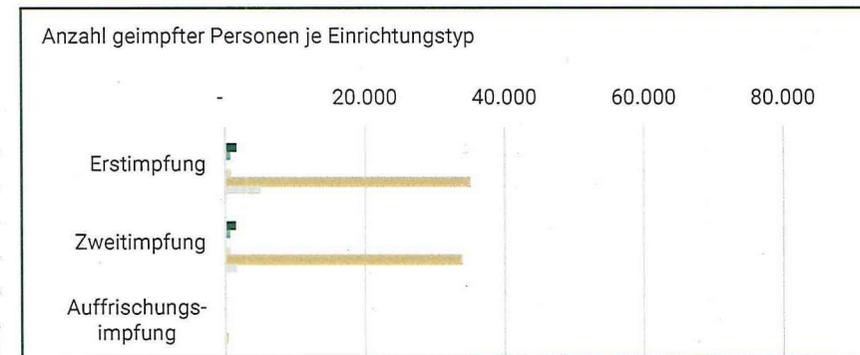


Anzahl geimpfter Personen je Einrichtungstyp mit Wohnort\*

#### Kaiserslautern

Einrichtungsart	Erstimpfung	Zweitimpfung	Auffrischungs- impfung
Pflegeheime	1.672	1.516	5
EGH	775	680	0
Wohnungslosenhilfen	2	0	0
Krankenhäuser	855	774	4
Impfzentrum	34.967	33.780	226
Andere Einrichtungen	5.104	1.709	150

\*ohne Impfungen der Hausärzte, die an die KV übermittelt werden



Anzahl geimpfter Personen durch Hausärzte mit Impfort

#### Kaiserslautern

	Erstimpfung	Vollständige Impfung	Auffrischungs- impfung
KV RLP	25.872	27.965	1.649

**Achtung:** Die KV übermittelt die Anzahl der durchgeführten Impfungen der Hausärzte aktuell in aggregierter Form. Dadurch sind keine Aussagen über den Wohnort des Impflings möglich. Die Aufschlüsselung der Impfungen erfolgt nach dem Ort der Impfung je Landkreis.

Nicht alle Betriebsarztimpfungen werden derzeit mit verzeichnet.

Hinweis: Die Zählung der Impfungen ist wie folgt:

Erstimpfungen: Erste Impfung mit einem Impfstoff (Biontech, Moderna, AstraZeneca, Johnson&amp;Johnson).

Zweitimpfungen: Zweitimpfung nach erfolgter Erstimpfung (Biontech, Moderna, AstraZeneca).

Vollständig geimpft: Impfling hat die Impffolge vollständig durchlaufen (Zwei Impfungen bei Biontech, Moderna, AstraZeneca, Erstimpfung bei Johnson&amp;Johnson).



**Impfquote je Landkreis\*  
Kaiserslautern**

Anteil der Bevölkerung über 12 Jahren** mit Erstimpfung	Anteil der Bevölkerung über 12 Jahren** mit vollständiger Impfung	**Quelle: STALA	
		** Bevölkerungszahl Landkreis:	106.320
		davon < 12 Jahre:	12.994
		davon > 12 Jahre:	93.326
		** Bevölkerungszahl Rheinland-Pfalz:	4.098.391
		davon < 12 Jahre:	449.865
		davon > 12 Jahre:	3.648.526
<b>74,20%</b>	<b>73,38%</b>		

**Impfquote in Rheinland-Pfalz\***

Anteil der Bevölkerung über 12 Jahren** mit Erstimpfung	Anteil der Bevölkerung über 12 Jahren** mit vollständiger Impfung
<b>74,11%</b>	<b>74,41%</b>

Die Impfquote beschreibt den Anteil der Geimpften an der Bevölkerung, die über 12 Jahre alt ist, je Landkreis.

\*inklusive der Hausarztimpfungen mit der Annahme Impfort=Wohnort des Impflinges

**Anzahl geimpfter Personen je Altersgruppe mit Wohnort\*  
Kaiserslautern**

Alter	Erstimpfung*	Zweitimpfung*	vollständig geimpft	Erstimpfung Quote**	Zweitimpfung Quote**	vollständige Impfung Quote**	Auffrischungs-impfung
12 - 15 Jahre	696	485	493	17,26%	12,03%	12,22%	0
16 - 17 Jahre	545	434	445	26,49%	21,10%	21,63%	0
18 - 24 Jahre	3.009	2.600	2.791	41,90%	36,20%	38,86%	16
25 - 29 Jahre	2.151	1.877	2.029	40,55%	35,38%	38,25%	16
30 - 34 Jahre	2.528	2.167	2.339	40,33%	34,57%	37,31%	16
35 - 39 Jahre	2.654	2.223	2.431	42,06%	35,23%	38,53%	11
40 - 44 Jahre	2.657	2.272	2.470	43,37%	37,08%	40,31%	22
45 - 49 Jahre	2.736	2.385	2.552	44,16%	38,49%	41,19%	16
50 - 54 Jahre	3.874	3.385	3.630	47,09%	41,15%	44,13%	23
55 - 59 Jahre	4.574	3.872	4.209	48,86%	41,36%	44,96%	20
60 - 64 Jahre	4.113	3.547	3.802	48,10%	41,48%	44,46%	16
65 - 69 Jahre	2.971	2.726	2.794	41,24%	37,83%	38,78%	4
70 - 74 Jahre	3.155	3.048	3.064	61,60%	59,51%	59,82%	6
75 - 79 Jahre	2.229	2.131	2.148	55,95%	53,49%	53,92%	4
80 - 84 Jahre	3.373	3.295	3.305	78,53%	76,72%	76,95%	143
85 - 89 Jahre	1.451	1.400	1.403	70,92%	68,43%	68,57%	59
über 90 Jahre	658	612	614	62,31%	57,95%	58,14%	13

\*ohne Impfungen der Hausärzte, die an die KV übermittelt werden

Nicht alle Betriebsarztimpfungen werden derzeit mit verzeichnet.

\*\*Hinweis: Bitte beachten Sie, dass in der Berechnung der Quoten die Meldungen der KV nicht mit einbezogen werden, da bei der Übermittlung keine Aufschlüsselung nach 5-Jahres Altersgruppe erfolgt.

Hinweis: Die Zählung der Impfungen ist wie folgt:

Erstimpfungen: Erste Impfung mit einem Impfstoff (Biontech, Moderna, AstraZeneca, Johnson&Johnson).

Zweitimpfungen: Zweitimpfung nach erfolgter Erstimpfung (Biontech, Moderna, AstraZeneca).

Vollständig geimpft: Impfling hat die Impffolge vollständig durchlaufen (Zwei Impfungen bei Biontech, Moderna, AstraZeneca, Erstimpfung bei Johnson&Johnson).

**TOP 3.4 Sickingen Gymnasium Landstuhl – Gesamtanierung: Auftragsvergaben  
Vorlage: 2577/2021**

Zunächst ergeht der Hinweis auf die ausgelegte Tischvorlage hierzu.  
Herr Landrat Leßmeister informiert anschließend entsprechend der Beratungsvorlage.

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, der Beauftragung der Firma Tribast GmbH aus Homburg mit der Leistung der Projektsteuerung zum angebotenen Preis in Höhe von 451.021,90 Euro (brutto), zuzustimmen.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:                    – 12 –  
Nein-Stimmen:                – 0 –  
Stimmenthaltungen:        – 0 –

Herr Dr. Peter Degenhardt verlässt kurzzeitig den Sitzungssaal.

Der Kreisausschuss beschließt, nach Ablauf der Wartefrist gemäß GWG, die Firma Teupe & Söhne Gerüstbau GmbH aus Stadtlohn mit der Leistung zum angebotenen Preis in Höhe von 95.120,27 Euro brutto zu beauftragen.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:                    – 13 –  
Nein-Stimmen:                – 0 –  
Stimmenthaltungen:        – 0 –

Herr Dr. Peter Degenhardt kehrt zurück zur Sitzung und nimmt an der Abstimmung teil.

# TOP Ö 3.4

## KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

Fachbereich 5.2  
5  
2577/2021



24.10.2021

### Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	25.10.2021	öffentlich
Kreistag	02.11.2021	öffentlich

### Sickingen Gymnasium Landstuhl – Gesamtsanierung: Auftragsvergaben

#### Sachverhalt:

Der Landkreis Kaiserslautern beabsichtigt, am Sickingen-Gymnasium in Landstuhl - ein vierzügiges Gymnasium mit etwa 950 Schülern - eine Generalsanierung durchzuführen. Der Gebäudekomplex aus sechs Bauteilen befindet sich in der Philipp-Fauth-Straße 3 in 66849 Landstuhl. Die Sanierung erfolgt in zwei Bauabschnitten, dabei wird jeweils die Hälfte der Schule ausgelagert.

#### A) Vergabe der Leistung der Projektsteuerung

Aufgrund der Größe und Komplexität wurde für die Betreuung des Projektes die Projektsteuerung im Verhandlungsverfahren ausgeschrieben. Der Auftrag umfasst die Leistungen Projektsteuerung entsprechend AHO für die Gesamtsanierung des Sickingen-Gymnasiums Landstuhl

Projektziele der Projektsteuerung:

- Einhalten der Terminvorgaben;
- Einhalten der Kostenvorgaben;
- Einhalten der Bestimmungen der Richtlinien für die Durchführung von Zuwendungsbaumaßnahmen des Bundes und des Landes Rheinland-Pfalz;
- Überwachung der Einhaltung der Planungs-Projektziele der beauftragten Planer.

Insgesamt gab es in der zweiten Stufe zwei Büros, die sich vorgestellt haben. Das Büro Tribast GmbH aus Homburg konnte hier überzeugen und reichte das wirtschaftlichste Angebot ein. Es wird empfohlen, das Büro Tribast Projektmanagement GmbH zum angebotenen Preis in Höhe von **451.021,90 Euro (brutto)** mit der Leistung zu beauftragen.

#### B) Vergabe der Leistung Gerüstarbeiten

Für die Zeit des ersten Bauabschnittes ist die Herstellung von temporären Fluchtwegen aus dem in Betrieb befindlichen Teil der Schule erforderlich. Zu diesem Zweck wird vor dem Bauteil D (Hauptgebäude) eine viergeschossige Gerüsttreppe errichtet. Eine weitere Treppe überwindet eine Böschung in den Außenanlagen und führt zum Sammelplatz auf dem vorhandenen Sportplatz. Die Herstellung dieser temporären Fluchtwege ist Voraussetzung für den Beginn der Sanierungsarbeiten

Die Leistung wurde im offenen Verfahren ausgeschrieben. Insgesamt wurden für dieses Gewerk 7 Angebote eingereicht. Für die Leistung wurden die Kosten in Höhe von **153.398,14 Euro** geschätzt.

Das Angebot des wirtschaftlichsten Bieters Fa.Teupe Söhne Gerüstbau GmbH liegt mit **95.120,27 €** rund 38 % unter der LV-Bepreisung. Es wird daher empfohlen, die Firma Teupe & Söhne Gerüstbau GmbH aus Stadtlohn mit der Leistung zu beauftragen.

**Beschlussvorschlag:**

- a) Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, der Beauftragung der Firma Tribast GmbH aus Homburg mit der Leistung der Projektsteuerung zum angebotenen Preis in Höhe von **451.021,90 Euro** (brutto) zuzustimmen.
- b) Der Kreisausschuss beschließt, nach Ablauf der Wartefrist gemäß GWG, die Firma Teupe & Söhne Gerüstbau GmbH aus Stadtlohn mit der Leistung zum angebotenen Preis in Höhe von **95.120,27 Euro brutto** zu beauftragen.

Im Auftrag:

Gentek

**TOP 3.5 Ergänzung zur Vergabeliste – Ausschreibung der Planungsleistung für die Planung von Lüftungsanlagen an Schulen  
Vorlage: 2578/2021**

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, die Verwaltung für die Durchführung der Ausschreibung der Planungsleistung zu ermächtigen.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	– 13 –
Nein-Stimmen:	– 0 –
Stimmenthaltungen:	– 0 –

# TOP Ö 3.5

## KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

Fachbereich 5.2  
5  
2578/2021



18.10.2021

### Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	25.10.2021	öffentlich
Kreistag	02.11.2021	öffentlich

### Ergänzung zur Vergabeliste – Ausschreibung der Planungsleistung für die Planung von Lüftungsanlagen an Schulen

#### Sachverhalt:

Ergänzend zur Vergabeplanung, die in der Sitzung vom 08.02.2021 beschlossen wurde, ist aufgrund einer Förderzusage für den Bau von Lüftungsanlagen in Höhe von 1.500.000 € an kreiseigenen Schulen die Planungsleistung hierzu auszuschreiben.

Wir empfehlen, dieses Vergabeverfahren durchzuführen.

#### Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt, die Verwaltung für die Durchführung der Ausschreibung der Planungsleistung zu ermächtigen.

Im Auftrag:

Melanie Gentek  
Fachbereichsleiterin

**TOP 3.6 Information Breitbandausbau „Graue-Flecken Programm“  
Vorlage: 2580/2021**

Unter Einverständnis der Gremienmitglieder erfolgen die Informationen und Ausführungen hierzu anhand einer vorbereiteten Präsentation im Rahmen der Kreistagssitzung am 02. November 2021.

Ein kurzer Austausch hinsichtlich möglicher Beihilfezahlungen sowie Klärungsbedarf zu Eigentumsverhältnissen schließt sich an.



# Landkreistag Rheinland-Pfalz

Mainz, den 18.10.2021  
Az.: 773-410 Pi/Sä  
☎ 06131 28655-222

## Sonderrundschreiben S 1288/2021

An die Kreisverwaltungen in Rheinland-Pfalz

An den Bezirksverband Pfalz

---

**Breitbandausbau im ländlichen Raum;  
Leitfaden des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur zum Graue Flecken  
Programm**

LKT-Sonderrundschreiben S 564/2021 vom 26.04.2021

### 1 Anlage

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) hat einen Leitfaden zur Umsetzung der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Gigabitausbaus der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland“ veröffentlicht.

Der Deutsche Landkreistag informiert hierzu wie folgt:

*„In Ergänzung zur Richtlinie ‚Förderung zur Unterstützung des Gigabitausbaus der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland‘, über die wir mit dem Bezugsrundschreiben unterrichtet hatten, hat das BMVI nunmehr den hier als **Anlage** beigefügten Leitfaden veröffentlicht.*

*Ziel dieses Leitfadens soll es nach Darstellung des BMVI sein, die Antragstellung möglichst einfach, verständlich und transparent zu gestalten sowie die Antragsteller im Förderverfahren zu unterstützen. Der Aufbau des Leitfadens orientiere sich deshalb am Vorgehen der Antragsteller. Er beginne mit der Identifizierung des Handlungsbedarfs, reiche über die ersten Schritte im Vorfeld einer Antragstellung bis zu den konkreten Maßnahmen im Antragsverfahren und skizziere dabei die Optionen, die im Rahmendes Bundesförderprogramms möglich sind.*

*Das BMVI weist ausdrücklich darauf hin, dass der Leitfaden im Lichte der Praxiserfahrungen mit dem Förderprogramm kontinuierlich weiterentwickelt werden soll. Die jeweils aktuelle Fassung soll auf der Homepage des Ministeriums veröffentlicht werden.“*

Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung

(Pitzer)  
Beigeordneter

## Leitfaden

zur Umsetzung der Richtlinie  
„Förderung zur Unterstützung des  
Gigabitausbaus der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland“  
(Gigabit-Richtlinie) des BMVI in der letzten aktualisierten Fassung vom

Leitfaden-Version 1 vom 05.10.2021

### Einleitung

Ziel dieses Leitfadens ist es, die Antragstellung möglichst einfach, verständlich und transparent zu gestalten sowie die Antragsteller im Förderverfahren zu unterstützen.

Der Aufbau des Leitfadens orientiert sich deshalb am Vorgehen der Antragsteller. Er beginnt mit der Identifizierung des Handlungsbedarfs, reicht über die ersten Schritte im Vorfeld einer Antragstellung bis zu den konkreten Maßnahmen im Antragsverfahren und skizziert dabei die Optionen, die im Rahmen des Bundesförderprogramms möglich sind.

Mit dem Leitfaden erhält der Antragsteller Erklärungen anhand von Präzisierungen und Auslegungen des Richtlinientextes.<sup>1</sup>

Der Leitfaden wird im Lichte der Praxiserfahrungen mit dem Förderprogramm kontinuierlich weiterentwickelt. Aus diesem Grund erfolgt die Veröffentlichung als „lebendes“ Dokument im Internet. Falls Sie den Leitfaden ausdrucken, stellen Sie daher bitte sicher, dass Sie stets mit der aktuellen Version des Leitfadens arbeiten!

---

<sup>1</sup> Dabei ist zu beachten, dass den Inhalten des Leitfadens keine Rechtsverbindlichkeit zukommt. Maßgebend sind immer die Inhalte des Zuwendungsbescheides, der Förderrichtlinie einschließlich der korrespondierenden Regelungen der Gigabit-Rahmenregelung sowie der Nebenbestimmungen.

## Inhaltsverzeichnis

<b>Einleitung</b> .....	<b>1</b>
<b>Abbildungsverzeichnis</b> .....	<b>3</b>
<b>1. Allgemeine Informationen</b> .....	<b>4</b>
1.1. Start des Förderprogramms und ergänzende Dokumente.....	4
1.2. Projektträger und Ansprechpartner .....	4
<b>2. Antragstellung</b> .....	<b>4</b>
<b>3. Förderung von Beratungsleistungen</b> .....	<b>5</b>
3.1. Antragstellung (Beratungsleistungen).....	5
3.2. Inhaltliche Anforderungen (Beratungsleistungen) .....	6
3.3. Auswahl des Beraters .....	6
3.4. Förderhöhe und Auszahlungsmodalitäten (Beratungsleistungen).....	6
<b>4. Infrastrukturprojekte: Förderverfahren und Begriffe</b> .....	<b>7</b>
4.1. Zuwendungsempfänger (Antragsteller).....	8
4.2. Begünstigte .....	9
4.3. Auszahlung, zuwendungsfähige Ausgaben und Zahlungsintervalle .....	9
4.3.1. Eigenleistungen der Kommune .....	9
4.4. Mitverlegung, Mitnutzung und weitere vorbereitende Maßnahmen .....	9
4.4.1. Mitverlegung von Infrastrukturen zur eigenwirtschaftlichen Erschließung nicht förderfähiger Gebiete .....	10
4.4.2. Kostenteilungsregeln bei Mitverlegung.....	10
4.4.3. Mitnutzung.....	11
4.4.4. Weitere vorbereitende Maßnahmen .....	11
4.5. Sozioökonomische Schwerpunkte .....	11
4.5.1. Definition sozioökonomische Schwerpunkte.....	11
4.5.2. Ermittlung der Aufgreifschwelle für Schulen, Krankenhäusern und Unternehmen in Gewerbegebieten in Gebieten mit FTTB/H- oder HFC-Netzen bzw. in Gebieten mit zwei NGA-Netzen .....	14
4.6. Schwer erschließbare Einzellagen.....	15
4.7. Anbindung von Neubaugebieten.....	16
4.8. Homes Passed .....	16
<b>5. Sonderprogramme</b> .....	<b>17</b>
<b>6. Betreibermodell (nach Nr. 3.2 der Gigabit-Richtlinie)</b> .....	<b>17</b>
6.1. Maßnahmebeginn im Betreibermodell.....	17
6.2. Verfahrensablauf im Betreibermodell .....	17
<b>7. Wirtschaftlichkeitslückenmodell (nach Nr. 3.1 der Gigabit-Richtlinie)</b> .....	<b>19</b>
7.1. Maßnahmebeginn Wirtschaftlichkeitslückenmodell .....	19
7.2. Verfahrensablauf im Wirtschaftlichkeitslückenmodell .....	19
<b>8. Antrag auf vorzeitigen Maßnahmebeginn</b> .....	<b>20</b>
<b>9. Markterkundungsverfahren</b> .....	<b>21</b>

9.1. Durchführung des Markterkundungsverfahrens .....	22
9.2. Mindestanforderungen an die Angaben der ausbauwilligen Anbieter im Rahmen einer Markterkundung.....	22
9.3. Ergebnisse des Markterkundungsverfahrens .....	23
<b>10. Gebietsabgrenzung.....</b>	<b>24</b>
<b>11. Höhe und Laufzeit der Bundesförderung.....</b>	<b>25</b>
11.1. Bagatell- und Höchstgrenze.....	25
11.2. Erlöse im Wirtschaftlichkeitslückenmodell.....	25
11.3. Zuwendungsfähige Kosten im Wirtschaftlichkeitslückenmodell.....	26
11.4. Zu berücksichtigende Einnahmen im Betreibermodell .....	27
11.5. Zuwendungsfähige Ausgaben im Betreibermodell .....	27
11.6. Fördersätze.....	28
11.7. Fördersätze im Fall interkommunaler Kooperation .....	28
11.8. Beispielrechnungen für Fördersätze.....	28
11.9. Kofinanzierung / Ergänzende Finanzierung .....	29
11.10. Kommunaler Eigenanteil.....	29
<b>12. Offener und diskriminierungsfreier Zugang (open access) .....</b>	<b>30</b>

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Beispielhafter Verfahrensablauf im Betreibermodell im Falle der Durchführung des Markterkundungsverfahrens nach Antragstellung.....	18
Abbildung 2: Beispielhafter Verfahrensablauf im Betreibermodell im Falle der Durchführung des Markterkundungsverfahrens vor Antragstellung.....	18
Abbildung 3: Beispielhafter Verfahrensablauf im Wirtschaftlichkeitslückenmodell im Falle der Durchführung des Markterkundungsverfahrens nach Antragstellung .....	19
Abbildung 4: Beispielhafter Verfahrensablauf im Wirtschaftlichkeitslückenmodell im Falle der Durchführung des Markterkundungsverfahrens vor Antragstellung .....	20

## 1. Allgemeine Informationen

Die Informationen in diesem Abschnitt gelten für alle Fördergegenstände. In den nachfolgenden Abschnitten wird speziell und detailliert auf die verschiedenen Fördergegenstände eingegangen.

### 1.1. Start des Förderprogramms und ergänzende Dokumente

Die neue Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Gigabitausbaus der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland“ (Gigabit-Richtlinie) ist am 26.04.2021 in Kraft getreten. Der Start des Förderprogramms wurde auf der Internetseite des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) bekannt gegeben:

<https://www.bmvi.de/DE/Themen/Digitales/Breitbandausbau/Breitbandfoerderung/breitbandfoerderung.html>

In Ergänzung zu diesem Leitfaden stellen die für das jeweilige Bundesland zuständigen Projektträger den Interessenten und Antragstellern bzw. Projektverantwortlichen alle im Leitfaden erwähnten Dokumente und Vorlagen auf ihren Internetseiten bereit. Antragsteller und Projektverantwortliche erhalten so zügig Informationen zu Detailfragen.

### 1.2. Projektträger und Ansprechpartner

Als Bewilligungsbehörden wurden zwei Projektträger, atene KOM GmbH und PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (PwC), ernannt. Die Zuständigkeiten teilen sich geografisch wie folgt auf:

- atene KOM GmbH: Bundesländer Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein

Website: [www.atenekom.eu](http://www.atenekom.eu)

Zentrales Antragsportal: [www.projekttraeger-breitband.de](http://www.projekttraeger-breitband.de)

- PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft: Bundesländer Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen

Website: [www.gigabit-projekttraeger.de](http://www.gigabit-projekttraeger.de)

Zentrales Antragsportal: [www.gigabit-projekttraeger.de](http://www.gigabit-projekttraeger.de)

Für Fragen zum Förderprogramm, zur Antragstellung und bei technischen Schwierigkeiten mit dem jeweiligen Antragsportal haben die Projektträger jeweils Beratungshotlines eingerichtet.

Diese sind wie folgt erreichbar:

- atene KOM GmbH: 030 - 2332 49 – 777 (Mo-Fr, 09 bis 17 Uhr)
- PwC GmbH WPG: 030 - 2636 5050 (Mo-Fr, 09 bis 17 Uhr)

## 2. Antragstellung

Die Antragstellung für jeden Fördertatbestand wird über das vom jeweiligen Projektträger eingerichtete Antragsportal (vgl. 1.2) durchgeführt. Im Rahmen der Registrierung auf dem jeweiligen Antragsportal erfolgt eine digitale Authentifizierung des Antragstellers. Soweit eine digitale Authentifizierung nicht

ohne weiteres möglich ist, kann die Registrierung alternativ auch über eine postalische Einreichung der benötigten Unterlagen beim zuständigen Projektträger (= Bewilligungsbehörde) erfolgen.

Die postalischen Adressdaten hierfür lauten:

- Für die Bundesländer Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein:

atene KOM GmbH  
- Gigabitförderung -  
Invalidenstraße 91  
10115 Berlin

- Für die Bundesländer Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen:

PwC GmbH WPG  
- Gigabitförderung -  
Kapelle-Ufer 4  
10117 Berlin

Im Falle der postalischen Antragstellung gilt das Datum des Eingangs der Unterlagen beim jeweils zuständigen Projektträger als Zeitpunkt der Antragstellung.

### **3. Förderung von Beratungsleistungen**

Einem effizienten Breitbandausbau geht eine sorgfältige Planung voraus. Projektverantwortliche Kommunen, die die auftretenden Fragestellungen nicht alleine leisten können, erhalten Fördermittel für externe Beratungsleistungen. Diese Beratungsleistungen sollen der Vorbereitung und der Durchführung eines Bewilligungsverfahrens und/oder der Realisierung eines bewilligten Vorhabens dienen.

Antragsberechtigt sind Gemeinden und Landkreise sowie kommunale Zweckverbände oder eine andere kommunale Gebietskörperschaft bzw. ein Zusammenschluss nach dem jeweiligen Kommunalrecht der Länder, z.B. ein Amt, sowie ein Unternehmen in ausschließlich öffentlicher Trägerschaft. Ist die Aufgabe nicht originär dem Antragsteller zugewiesen, ist für die Dauer und den Umfang des beantragten Projektes ein entsprechender Aufgabenübertrag (z.B. in Form einer Kooperationserklärung oder eines öffentlich-rechtlichen Vertrags) nachzuweisen.

Interkommunale Zweckverbände oder interkommunal tätige Unternehmen in ausschließlich öffentlicher Trägerschaft sind dabei im Sinne der Ziffer 3.3 der Richtlinie Landkreisen gleichgestellt.

#### **3.1. Antragstellung (Beratungsleistungen)**

Die Antragstellung erfolgt über die Online-Plattform des jeweils zuständigen Projektträgers (vgl. 1.2) und erfordert neben den allgemeinen Angaben zum Antragsteller nur wenige detaillierte Auskünfte.

Wichtig bei der Antragstellung ist, dass vor bzw. bei Antragstellung der Beratervertrag noch nicht abgeschlossen wurde. Nach Nr. 7.2 der Gigabit-Richtlinie des Bundes sind Beratungsleistungen, die bereits vor Bewilligung eines Förderantrags begonnen wurden, nicht förderfähig. Als Maßnahmebeginn ist dabei der Abschluss des Vertrags des Zuwendungsempfängers mit dem Berater definiert. Im Rahmen

der Auswahl des Beraters ist das nationale Vergaberecht zu beachten.

### **3.2. Inhaltliche Anforderungen (Beratungsleistungen)**

Die Anforderungen an die Beratungsleistungen ergeben sich aus dem Zuwendungsbescheid und den Besonderen Nebenbestimmungen. Die jeweils aktuelle Version der Besonderen Nebenbestimmungen (BNBest-Beratung) wird auf der Website des zuständigen Projektträgers (vgl. 1.2) veröffentlicht. Soweit die Arbeiten im Rahmen dieser Förderung nicht rein projektbegleitender Natur sind, sind diese nach wissenschaftlichem Standard durchzuführen. Die einschlägigen Förderbedingungen sind zu beachten. Der Berater hat zu gewährleisten, dass die Leistungen transparent und überprüfbar erbracht werden. Auf vor der individuellen Beratungsleistung existente bzw. bereits gefundene Ergebnisse (insb. technische Daten usw.) ist hinzuweisen. Quellen, Zitate sowie Sekundärliteratur sind stets anzugeben.

Im Rahmen der Beratung können auch Fragen zur Mitnutzung vorhandener Infrastrukturen und deren Ermittlung geklärt werden. Einfache Verwaltungstätigkeiten sind nicht förderfähig.

Kosten für die Ausführungsplanung sind, wenn sie für den Bau bzw. zur Erreichung des Zuwendungszwecks zwingend notwendig sind, als Bestandteil der Investitionskosten eines Projekts nach Nr. 3.1 oder 3.2 der Richtlinie förderfähig, jedoch nicht als Beratungsleistung unter Nr. 3.3 der Richtlinie. Gleiches gilt für die Genehmigungsplanung.

Leistungen in Anlehnung an die HOAI-Leistungsphasen 1 bis 3 sind der Förderung nach Nr. 3.3 der Gigabit-Richtlinie zugeordnet. Ausgaben, die die HOAI-Leistungsphasen 4 bis 8 angelehnt sind, können vorbehaltlich ihrer Zuwendungsfähigkeit im Rahmen einer Förderung nach Nr. 3.1 bzw. 3.2 der Gigabit-Richtlinie abgerechnet werden.

Die Beratungsleistungen sind beratungsprojektspezifisch zu erbringen und zu dokumentieren.

### **3.3. Auswahl des Beraters**

Berater, die im Rahmen des Förderprogramms Leistungen erbringen, haben ihre Unabhängigkeit und Neutralität vor Beginn der Beratungsleistungen gegenüber dem Zuwendungsempfänger zu versichern. Hierzu steht auf dem Antragsportal des jeweils zuständigen Projektträgers (vgl. 1.2) das Formular „Erklärung zur Unabhängigkeit und Neutralität“ zum Download bereit. Eine Veränderung dieser Unabhängigkeitserklärung ist nicht zulässig.

Die Erklärung zur Unabhängigkeit und Neutralität sowie die fachliche Qualifikation sind personengebunden nachzuweisen, d. h. alle in die Beratungsleistung involvierten Mitarbeiter des Beratungsunternehmens haben die entsprechenden Erklärungen bzw. Nachweise der Bewilligungsbehörde vorzulegen.

Werden die Nachweise nicht oder unvollständig erbracht, ist eine Auszahlung der Zuwendung ausgeschlossen.

### **3.4. Förderhöhe und Auszahlungsmodalitäten (Beratungsleistungen)**

Pro geplanter Infrastrukturmaßnahme (Wirtschaftlichkeitslückenmodell nach Nr. 3.1 oder Betreibermodell nach Nr. 3.2 der Gigabit-Richtlinie) und Gebietskörperschaft kann nur ein Förderantrag für externe Beratungsleistungen bewilligt werden. Gefördert werden hierbei 100 Prozent der Ausgaben für Beratungsleistungen bis zu einer Höchstgrenze von 50.000 Euro. Abweichend hiervon können Landkreise Beratungsleistungen bis zu einer Höchstgrenze von 200.000 Euro pro Landkreisprojekt beantragen. Die Förderung von Beratungsleistung ist auf die Förderung von 3.1 und 3.2 der Gigabit-Richtlinie anzuwenden.

Wichtig ist hierbei, dass es nicht zu einer „Überförderung“ kommt, also nicht mehr Mittel angefordert werden, als tatsächlich für Beratungsleistungen ausgegeben wurden. Gemäß Nr. 6 ANBest-Gk bzw. Nr.

6 ANBest-P ist im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung ein zahlenmäßiger Nachweis vorzulegen. Beratungsleistungen können nur einmalig bezogen auf ein Projekt und einen Antragsteller gewährt werden. Dies bedeutet konkret:

- dass eine Gemeinde nur einmal antragsberechtigt ist, auch wenn sie mehrere Projekte durchführen sollte,
- dass Doppelförderung im Zusammenhang mit anderen Fördermaßnahmen ausgeschlossen ist,
- dass im Falle einer landkreisweiten Ausbauplanung automatisch alle Kommunen für Beratungsleistungen gesperrt sind, die von den Ausbauvorhaben umfasst sind (und umgekehrt).

Die Einmaligkeit bezieht sich hierbei auf die Gewährung des Höchstbetrages. Damit kann eine Ausschöpfung des Höchstbetrages von 50.000 Euro pro Gemeinde bzw. 200.000 Euro pro Landkreisprojekt auch nach abgeschlossener Verwendungsnachweisprüfung bzw. Erlass eines bestandkräftigen Feststellungsbescheides durch eine Anschlusszuwendung auf Antrag ermöglicht werden. Hierzu ist ein neuer Antrag zur Ausschöpfung des vorgenannten Höchstbetrages (Restbetrages) erforderlich.

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt grundsätzlich in einer Summe nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises. Bis zu diesem Zeitpunkt tritt der Zuwendungsempfänger in Vorleistung. Im Rahmen von Beratungsleistungen nach Nr. 3.3 der Gigabit-Richtlinie können sukzessive Teilauszahlungen bis zur Einreichung des Verwendungsnachweises vorgenommen werden. Zur Verwaltungsvereinfachung ist eine Teilzahlung erst ab einem Mindestbetrag in Höhe von 7.500,00 Euro der zuwendungsfähigen Ausgaben möglich. Vor Auszahlung der Mittel wird geprüft, ob die im Zuwendungsbescheid und seinen Nebenbestimmungen enthaltenen Anforderungen an die Beratungsleistungen eingehalten und die übernommenen Pflichten erfüllt worden sind. Für die jeweilige Auszahlung der Fördermittel sind die Rechnung und ein Anforderungsschreiben des Zuwendungsempfängers vorzulegen.

Weitere Details zu Beratungsleistungen folgen in einem gesonderten Hinweisblatt.

#### **4. Infrastrukturprojekte: Förderverfahren und Begriffe**

Grundsätzlich ist das Förderverfahren zweistufig aufgebaut. Es erfolgt zunächst ein Bescheid über die vorläufige Höhe der Zuwendung und zu einem späteren Zeitpunkt der Bescheid über die abschließende Höhe der Zuwendung. Im Rahmen der Antragstellung zur Bundesförderung wird grundsätzlich zunächst im ersten Zuwendungsbescheid die Förderfähigkeit des Vorhabens dem Grunde nach festgestellt und eine Schätzung des voraussichtlichen Förderbedarfs im Assistenzsystem der Online-Antragsplattform vorgenommen. Da das Markterkundungsverfahren im „Grauen-Flecken-Programm“ (Bundesförderprogramm Gigabit gemäß Gigabit-Richtlinie) keine Grundvoraussetzung zur Erstantragstellung mehr darstellt, kann der Antragsteller entweder vor der Antragstellung ein Markterkundungsverfahren durchführen oder zunächst den Antrag bei der Bewilligungsbehörde stellen. Im Bescheidungsfall wird der Bescheid über die vorläufige Höhe der Zuwendung dann unter der Auflage erteilt, dass das Markterkundungsverfahren vor Beginn des Auswahlverfahrens durchzuführen und das Gebiet entsprechend anzupassen ist. Nach der Erteilung des Zuschlags bzw. der Zuschläge im/in den Auswahlverfahren wird anhand der dann verfügbaren Informationen die abschließende Festsetzung der Fördersumme auf Grundlage des/der wirtschaftlichsten Angebote(s) in Form des Bescheides über die abschließende Höhe der Zuwendung beschieden.

Gemäß Bundeshaushaltsordnung ist die Beantragung und Bewilligung von Fördermitteln nur vor Maßnahmebeginn<sup>1</sup> zulässig. Eine Förderung im Rahmen des Bundesförderprogramms ist daher grundsätzlich nicht (mehr) möglich, wenn mit der Maßnahme bereits begonnen wurde.

Im Rahmen der Antragstellung kann jedoch gleichzeitig ein vorzeitiger Maßnahmebeginn beantragt und von der Bewilligungsbehörde im Einzelfall genehmigt werden (siehe hierzu Kapitel 8 – Antrag auf vorzeitigen Maßnahmebeginn). Erst nach positiver Entscheidung über den Antrag auf vorzeitigen Maßnahmebeginn darf das Vorhaben begonnen werden. Zu beachten ist jedoch, dass aus der positiven Entscheidung über den vorzeitigen Maßnahmebeginn kein Anspruch auf spätere Bewilligung des Hauptantrages erwächst und der Beginn insofern auf eigenes Risiko erfolgt.

Bei dem Auswahlverfahren der Baumaßnahme und des Netzbetriebs im Betreiber- bzw. der Leistungen im Wirtschaftlichkeitslückenmodell sind jeweils beihilferechtlich die Vorgaben der Gigabit-Rahmenregelung für das Auswahlverfahren und die Verpflichtungen des ausgewählten Anbieters zu berücksichtigen (§§ 5 bis 9 der Gigabit-Rahmenregelung). Hinsichtlich der technischen Anforderungen an das aufzubauende Netz wird insbesondere auf das Dokument „Einheitliches Materialkonzept und Vorgaben für die Dimensionierung passiver Infrastruktur im Rahmen des geförderten Breitbandausbaus (Version 5.0)“ hingewiesen.

Die Auswahlverfahren sind auf der Online-Plattform des jeweiligen Projektträgers (vgl. 1.2) zu veröffentlichen. Es ist zu beachten, dass die Veröffentlichung auf den Online-Plattformen der Projektträger nicht von den vergaberechtlichen Vorgaben zur Veröffentlichung befreit<sup>2</sup>.

Die Summe aus dem Bescheid über die vorläufige Höhe der Zuwendung ist eine Schätzung der Online-Plattform, die vom Zuwendungsempfänger mittels Anpassung etwa der Teilnehmerzahl angepasst werden kann. Die Zuwendung in abschließender Höhe wird durch das Ergebnis des Auswahlverfahrens bestimmt. Die Bundesförderung umfasst einen maximalen Bundesanteil von 150 Mio. Euro und wird mit dem Bescheid über die abschließende Höhe auf Basis des Auswahlverfahrens bis zu dieser Höhe festgesetzt.

#### **4.1. Zuwendungsempfänger (Antragsteller)**

Das Förderprogramm richtet sich an Gebietskörperschaften, insbesondere an Kommunen, auch Stadtstaaten sowie rechtlich selbständige Bezirke in Städten, Landkreisen, kommunale Zweckverbände oder andere kommunale Gebietskörperschaften bzw. Zusammenschlüsse nach dem jeweiligen Kommunalrecht der Länder wie z.B. Ämter sowie Unternehmen in ausschließlich öffentlicher Trägerschaft. Diese initiieren die Ausbauprojekte, stellen die Anträge im Förderverfahren, führen Auswahlverfahren durch und koordinieren die Projekte vor Ort. Sie leiten die zugewendeten Gelder zu 100 Prozent an die Begünstigten weiter, die sie im Wege eines wettbewerblichen Auswahlverfahrens ermitteln (Wirtschaftlichkeitslückenförderung) bzw. verwenden die Mittel ausschließlich für die Errichtung der geförderten passiven Infrastruktur, die sie dann in Form einer Sachbeihilfe dem im Wege eines wettbewerblichen Auswahlverfahrens ermittelten Netzbetreiber als Begünstigtem zur Verfügung stellen (Betreibermodell).

Im Falle der Übernahme der Aufgaben durch einen Landkreis oder einen interkommunalen Verbund übertragen die Kommunen die Aufgaben an die jeweilige Organisation. Dieser Aufgabenübertrag muss schriftlich erfolgen und ist z.B. über einen öffentlich-rechtlichen Vertrag oder eine unterzeichnete Ko-

<sup>1</sup> Der Maßnahmebeginn des Betreibermodells wird in Kapitel 6.1 und der des Wirtschaftlichkeitslückenmodells in Kapitel 7.1 erläutert.

<sup>2</sup> Dazu zählen z.B. Veröffentlichungen auf TED (Tenders Electronic Daily), eVergabeportalen (z.B. DTVP) oder Ausschreibungsplattformen der Länder

operationserklärung zum Zeitpunkt der Antragstellung sowie für die Dauer und den Umfang des beantragten Projektes nachzuweisen.

Falls Kommunen ihre diesbezüglichen Aufgaben auf Unternehmen (Zweckgesellschaften) übertragen haben, können auch diese Zuwendungsempfänger werden. Eine Voraussetzung dabei ist, dass sich diese Gesellschaften zu 100 Prozent in öffentlicher Trägerschaft befinden.

#### **4.2. Begünstigte**

Als Begünstigte im Sinne des EU-Beihilfenrechts kommen nur privatwirtschaftliche Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze in Betracht. Diese müssen in einem offenen und transparenten Auswahlverfahren ermittelt werden und führen den Ausbau und den Betrieb entweder selbst durch (Wirtschaftlichkeitslückenmodell) oder bekommen die von der Gebietskörperschaft errichtete passive Infrastruktur entgeltlich in Form der Sachbeihilfe als Pächter zum Netzbetrieb zur Verfügung gestellt (Betreibermodell)<sup>3</sup>. Bei der Definition privatwirtschaftlicher Unternehmen kommt es nicht auf die Eigentumsverhältnisse an, sodass an diesen Unternehmen auch kommunale Anteilseigner beteiligt sein können, entscheidend ist vielmehr, dass dieses Unternehmen keine wettbewerbsverzerrenden Sondervorteile aufweist.

#### **4.3. Auszahlung, zuwendungsfähige Ausgaben und Zahlungsintervalle**

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt gemäß VV Nr. 7.4 zu § 44 BHO im Wege des Anforderungsverfahrens.

Gemäß Nr. 1.1 BNBest-Gigabit darf abweichend von Nr. 1.3 der ANBest-Gk bzw. Nr. 1.4 ANBest-P eine Auszahlung der Zuwendung grundsätzlich nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie der Erstattung förderfähiger, tatsächlich entstandener und gezahlter Ausgaben des Zuwendungsempfängers im Rahmen des Zuwendungszwecks dient (Erstattungsprinzip).

Weitere Anforderungen ergeben sich u.a. aus den Nebenbestimmungen und den unter Kapitel 11 folgenden Ausführungen.

##### **4.3.1. Eigenleistungen der Kommune**

Tiefbauarbeiten im Betreibermodell sind grundsätzlich durch ein Auswahlverfahren zu vergeben.

Beabsichtigt der Zuwendungsempfänger eine Eigenvornahme durch den kommunalen Bauhof, durch einen kommunalen Eigenbetrieb (z.B. technische Betriebe) oder möchte er das Projekt durch andere Formen der Eigenleistung unterstützen (z.B. durch sog. „Buddelvereine“), ist dies im Sinne von schnellen und kostengünstigen Gesamtlösungen grundsätzlich förderfähig.

Bei dem Fördermittelbedarf darf der Zuwendungsempfänger eigene Bauleistungen in den Projektkosten berücksichtigen. Ausgaben hingegen, die auch ohne die Durchführung angefallen wären, sind nicht förderfähig.

#### **4.4. Mitverlegung, Mitnutzung und weitere vorbereitende Maßnahmen**

Die privatwirtschaftliche Mitverlegung von Leerrohren für privatwirtschaftliche Ausbaumaßnahmen ist im Rahmen des geförderten Ausbaus zulässig. Die dafür ggf. entstehenden Mehrkosten sind jedoch vom mitverlegenden Unternehmen zu tragen und nicht förderfähig.

Gemäß den Vorgaben für die Dimensionierung passiver Infrastruktur im Rahmen des geförderten Breitbandausbaus (siehe „Einheitliches Materialkonzept und Vorgaben für die Dimensionierung passiver Inf-

---

<sup>3</sup> Darüber hinaus erhalten sie zusätzlich die Möglichkeit, Tiefbauleistungen durch die Gebietskörperschaft sowohl mit als auch ohne Verlegung von Leerrohren in Anspruch zu nehmen.

rastruktur im Rahmen des geförderten Breitbandausbaus (Version 5.0) vom 28.04.2021“) sind die Dimensionierung und Verlegung neuer Leerrohre sowie die Errichtung von Verteileinrichtungen, Schächten und Zuführungen so vorzunehmen, dass auf Basis dieser Maßnahme auch die Erweiterung der realisierten Infrastruktur gewährleistet wird. Hierdurch sollen Synergien im Rahmen des geplanten Baus gehoben werden können.

Darüber hinaus sind sowohl im Rahmen der Gigabit-Richtlinie geförderte Telekommunikationsunternehmen als auch nicht-geförderte Telekommunikationsunternehmen („Dritte“) grundsätzlich dazu befugt, geförderte Bauarbeiten für die Mitverlegung eigener Telekommunikationsinfrastruktur zum Ausbau von nicht geförderten Gebieten zu nutzen.

Wird keine zusätzliche Infrastruktur verlegt, sondern Bestandteile des geförderten Netzes zur Erschließung nicht förderfähiger Adressen oder Gebiete genutzt, ist dies in Form der „Eigen“-Mitnutzung bzw. der Mitnutzung durch einen Dritten bei Einhaltung der in Kapitel 4.4.3. genannten Voraussetzungen ebenfalls möglich.

#### **4.4.1. Mitverlegung von Infrastrukturen zur eigenwirtschaftlichen Erschließung nicht förderfähiger Gebiete**

Werden geförderte Bauarbeiten für die Mitverlegung eigener Telekommunikations-Infrastrukturen genutzt, sind folgende Hinweise und Bedingungen zu beachten:

- Die Mitverlegung ist entsprechend den GIS-Nebenbestimmungen (Version 5.0), sowie den BNBest –Gigabit zu dokumentieren.
- Mitverlegungsmöglichkeiten sollten transparent sein, so dass alle an einer Mitverlegung interessierten Unternehmen diese Möglichkeit nutzen können. Die Projektträger werden bei Fördervorhaben auf die Möglichkeit zur Koordinierung von Bauarbeiten hinweisen.
- Die Tatsache der Eigen-Mitverlegung muss bei einem Förderprojekt bekannt gemacht werden. Zudem soll diese gegenüber dem Projektträger unter Nutzung des Formulars „Eigen-Mitverlegungsanzeige“ angezeigt werden. Die Mitverlegung muss im Übrigen aus den Planungen und aus der Dokumentation des Ausbaus hervorgehen.
- Soweit das geförderte Telekommunikationsunternehmen von der Möglichkeit der Eigen-Mitverlegung Gebrauch macht, sind angemessene Anträge von dritten TK-Unternehmen auf Mitverlegung regelmäßig als „zumutbar“ im Sinne von § 77i Abs. 3 TKG einzustufen, sofern sie sich auf eine Erschließung außerhalb des Fördergebiets beziehen.
- Bei der Eigen-Mitverlegung im Rahmen eines geförderten Projekts wie auch bei der Mitverlegung durch Dritte sind eventuelle tatsächlich anfallende Koordinierungskosten nicht von der Förderung umfasst.

#### **4.4.2. Kostenteilungsregeln bei Mitverlegung**

Die Kostenteilung aus der Bundesförderung Breitband wird in der Bundesförderung Gigabit fortgeführt.

Danach gilt, dass die Kosten für den Tiefbau anteilig auf Basis der Anzahl der im Graben liegenden Rohre/Rohrverbände aufgeteilt werden. Das Material, das mitverlegt wird, ist weiterhin vom Mitverlegenden zu bezahlen. Dies gilt zudem unabhängig davon, ob eine Eigen-Mitverlegung oder eine Mitverlegung durch einen Dritten erfolgt. Für die geförderten Maßnahmen bedeutet diese Regelung, dass sich die zuwendungsfähigen Ausgaben entsprechend der oben genannten Kostenteilung verringern. Ein Hinweisblatt zur Regelung der Kostenteilung bei (Eigen-) Mitverlegungen wird auf der Website des zuständigen Projektträgers bereitgestellt.

Sofern sich das ausbauende Unternehmen vollumfänglich den Regelungen des geförderten Ausbaus unterwirft, kann die Mitverlegung als Erweiterung der Reservekapazitäten angesehen und somit eine vollständige Übernahme der Kosten im Rahmen des geförderten Ausbaus akzeptiert werden.

#### **4.4.3. Mitnutzung**

Im Falle der Mitnutzung geförderter Infrastrukturen sind marktübliche Vorleistungsprodukte anzurechnen. Diese Vorleistungsprodukte werden als Erlöse in die Förderung eingerechnet. Dies gilt sowohl im Fall der Mitnutzung durch einen Dritten als auch im Fall der Eigen-Mitnutzung.

In diesem Zusammenhang wird auf die Vorgaben des Materialkonzeptes des Bundes hingewiesen. Um stets einen Zugang zu Leerrohren und unbeschalteten Glasfaserkabeln zu ermöglichen, sind Kollokationsflächen im Minimum mit drei zusätzlichen Leerrohren zu versorgen. Zugangsnachfrager können so erheblich einfacher die errichtete Infrastruktur mitnutzen.

#### **4.4.4. Weitere vorbereitende Maßnahmen**

Grundsätzlich gilt, dass im Zuge der Durchführung der geförderten Baumaßnahme alle Maßnahmen genutzt werden, die eine erneute Grabenöffnung auf allen im Rahmen des geförderten Projektes errichteten Trassen entbehrlich machen. Die Vorgaben in Ziffer 15 des Materialkonzeptes (Version 5.0) sind entsprechend zu berücksichtigen.

#### **4.5. Sozioökonomische Schwerpunkte**

Ein sozioökonomischer Schwerpunkt ist dann förderfähig, wenn dieser nicht gigabitfähig<sup>4</sup> erschlossen ist.

Um eine effiziente Erschließung sicherzustellen, können alle förderfähigen sozioökonomischen Schwerpunkte eines Landkreis-/Gemeindegebietes bzw. abgrenzbaren Ortsteils gemeinsam mit den förderfähigen Haushalten in diesem Gebiet in einem Antrag zusammengefasst werden. Mehrere Anträge sind z.B. auf Zweckverbands- oder Landkreisebene für unterschiedliche Gemeindegebiete bzw. abgrenzbare Ortsteile möglich.

Die Fördermaßnahme umfasst auch bei den sozioökonomischen Schwerpunkten sowohl den Aufbau der gesamten Gigabit-Infrastruktur bis zum Grundstück des Adressinhabers als auch die Verlegearbeiten auf dem Privatgrundstück bis zum Abschlusspunkt der Linientechnik (APL) an der Innenseite der Gebäudeaußenwand (Hausanschluss).

Im Falle eines Campus auf einem gemeinsamen Grundstück (z.B. Klinik, Hochschule, Schule) ist der APL in demjenigen Gebäude förderfähig, welches für den Hausanschluss geeignet und vom Netzverknüpfungspunkt am günstigsten zu erreichen ist. Intranetze zur Anbindung aller Liegenschaften eines Campus sind nicht förderfähig.

##### **4.5.1. Definition sozioökonomische Schwerpunkte**

Als sozioökonomische Schwerpunkte im Sinne der Gigabit-Richtlinie gelten Schulen, Gebäude lokaler Behörden, Hochschulen, Forschungszentren, Krankenhäuser, Stadien, Verkehrsknotenpunkte wie Bahnhöfe, Häfen oder Flughäfen sowie Unternehmen in Anlehnung an die KMU-Definition der EU KOM und landwirtschaftliche Betriebe.

Die Aufzählung in Nr. 1.1 Abs. 2 Gigabit-Richtlinie ist grundsätzlich als abschließend zu verstehen.

---

<sup>4</sup> In der Regel kann davon ausgegangen werden, dass dies der Fall ist, sofern die verfügbare Infrastruktur weniger als 200 Mbit/s symmetrisch ermöglicht. Ausgenommen hiervon sind Adresspunkte, die an ein HFC-Netz angebunden sind.

Über die Anwendung der einschlägigen Regelungen auf weitere Einrichtungen ist bei konkreter Veranlassung das Einvernehmen mit dem zuständigen Projektträger herzustellen.

### **Schulen**

Förderfähige Schulen im Sinne der Richtlinie sind:

- Allgemeinbildende, berufliche sowie Förderschulen in jedweder Trägerschaft, die einen staatlich anerkannten Bildungsabschluss anbieten
- Einrichtungen der sonstigen Aus- und Weiterbildung, die gemäß ihrer Satzung einen staatlichen Bildungsauftrag erfüllen wie z.B. Volkshochschulen

Nicht umfasst sind nicht-schulische Bildungseinrichtungen wie z.B. Einrichtungen frühkindlicher Bildung, Bibliotheken oder Museen. Es ist zu prüfen, ob diese Einrichtungen unter die Definition als förderfähiges Unternehmen oder Gebäude lokaler Behörden im Sinne der Gigabit-Richtlinie fallen.

### **Krankenhäuser**

Förderfähige Krankenhäuser im Sinne der Gigabit-Richtlinie sind:

- Alle Hochschulkliniken, Plankrankenhäuser und Krankenhäuser, die einen Versorgungsvertrag mit den Landesverbänden der Krankenkassen und den Verbänden der Ersatzkassen abgeschlossen haben
- Bundeswehrkrankenhäuser
- Reine Privatkliniken (§ 30 GewO)
- Rehabilitationskliniken
- Stationäre Pflegeeinrichtungen

Nicht umfasst sind sog. Polikliniken, Ärzthäuser usw., bei denen Ärzte verschiedener Fachrichtungen in einer räumlichen Gemeinschaft ihre Leistungen erbringen sowie ambulante Einrichtungen. Es ist zu prüfen, ob diese Einrichtungen unter die Definition als förderfähiges Unternehmen im Sinne der Gigabit-Richtlinie fallen.

### **Gebäude lokaler Behörden**

Als Behörde gilt in Anlehnung an § 1 Abs. 4 VwVfG jede Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt bzw. hoheitliche oder sonstige öffentliche Leistungen bereitstellt.

Die Einschränkung „lokale“ Behörde ist dabei in Bezug auf die geographische Lage des Behördengebäudes zu sehen. Für die Beurteilung der Förderfähigkeit kommt es nicht darauf an, ob es sich um eine kommunale oder regionale Behörde, um eine Landes- oder Bundesbehörde handelt.

### **Verkehrsknotenpunkt**

Ein Verkehrsknotenpunkt ist eine Stelle im Verkehrsnetz, an der sich verschiedene Verkehrswege kreuzen oder ineinander übergehen und an der ein Wechsel zwischen verschiedenen öffentlichen Verkehrsmitteln möglich ist. Verkehrsknotenpunkte im Sinne der Gigabit-Richtlinie sind insbesondere solche, an denen ein intermodaler Verkehrswechsel stattfindet. Insofern ist bei Bahnhöfen (Zug, Bus), Häfen und Flughäfen regelmäßig davon auszugehen, dass diese einen Verkehrsknotenpunkt darstellen. Eine einfache Bushaltestelle hingegen stellt keinen Verkehrsknotenpunkt dar, da es sich dabei um Zu- und

Ausstiegspunkte entlang eines Verkehrsweges handelt. Gleiches gilt für einen Park & Ride - Parkplatz, an dem von einem privaten auf ein öffentliches Verkehrsmittel umgestiegen wird.

### **Unternehmen**

Unternehmen im Sinne der Gigabit-Richtlinie sind wirtschaftliche Einheiten, die Gewerbesteuer zahlen oder beruflich selbstständige Tätigkeiten ausführen und landwirtschaftliche Betriebe.

Ein Unternehmen ist dann als sozioökonomischer Schwerpunkt förderfähig, sofern das Unternehmen mindestens drei Mitarbeiter beschäftigt und in Anlehnung an die Definition für Klein- und Mittelständische Unternehmen<sup>5</sup> der EU KOM weniger als 125 Mitarbeiter beschäftigt und einen Jahresumsatz von höchstens 25 Mio. EUR realisiert oder eine Bilanzsumme von max. 21,5 Mio. Euro aufweist.

Als Mitarbeiter gelten:

- Lohn- und Gehaltsempfänger,
- entsendete Arbeitnehmer, die nach nationalem Recht als Arbeitnehmer gelten (kann auch Zeit- oder sogenannte Leiharbeitskräfte einschließen),
- mitarbeitende Eigentümer und Teilhaber, die eine regelmäßige Tätigkeit in dem Unternehmen ausüben.

Die Schwellenwerte für den Jahresumsatz bzw. die Bilanzsumme beziehen sich auf den letzten durchgeführten Jahresabschluss<sup>6</sup>. Die zwei Kriterien sind dabei alternativ anzuwenden, einer von beiden kann überschritten werden, ohne dass dies Auswirkungen auf die Einstufung als förderfähiges Unternehmen hat. Sie gelten für Einzelunternehmen. Ist ein Unternehmen Teil einer Gruppe, sind die Kennzahlen des herrschenden Unternehmens (inkl. dessen Tochterunternehmen) zu berücksichtigen.

Ein Unternehmen, das als sozioökonomischer Schwerpunkt bei der geförderten Erschließung eines Ausbaugebietes berücksichtigt werden soll, muss eine Eigenerklärung abgeben, in der das Unternehmen die Erfüllung der Voraussetzungen für eine Förderung gemäß der Gigabit-Richtlinie bestätigt. Die Eigenerklärung ist in einem vom Projektträger vorzugebenden Format vom förderfähigen Unternehmen auszufüllen und auf Verlangen des Projektträgers vom Zuwendungsempfänger einzureichen.

### **Landwirtschaftliche Betriebe**

Landwirtschaftliche Betriebe gelten ebenfalls als Unternehmen im Sinne der Gigabit-Richtlinie. Sie sind jedoch im Gegensatz zu diesen unabhängig von einer Mindestanzahl zu beschäftigender Mitarbeiter förderfähig. Gleichwohl gelten die voran näher ausgeführten Vorgaben unter Unternehmen in Bezug auf die Höchstzahl an Mitarbeitern sowie den Jahresumsatz bzw. die Bilanzsumme.

Zum Umgang mit landwirtschaftlichen Betrieben in schwer erschließbaren Einzellagen gelten die Regelungen für schwer erschließbare Einzellagen in Kapitel 4.6.

### **Stadien**

Als Stadien gelten Sportstadien und Freisportanlagen, die keine fliegenden Bauten sind, die mit gedeckten und ungedeckten sowie zweckbestimmten Flächen primär zur Ausübung von Sportaktivitäten genutzt werden und von einem Träger bewirtschaftet und gepflegt werden. Im Sinne der Gigabit-Richtlinie

<sup>5</sup> Nähere Erläuterungen zur Definition von Klein- und Mittelständischen Unternehmen der EU Kommission siehe auch „Benutzerleitfaden zur Definition von KMU“, der Europäischen Kommission, Europäische Union (2015); [http://publications.europa.eu/resource/cellar/79c0ce87-f4dc-11e6-8a35-01aa75ed71a1.0004.01/DOC\\_1](http://publications.europa.eu/resource/cellar/79c0ce87-f4dc-11e6-8a35-01aa75ed71a1.0004.01/DOC_1)

<sup>6</sup> Bei neu gegründeten Unternehmen werden die Schwellenwerte nach Treu und Glauben geschätzt.

sind Sportanlagen förderfähig, sofern sie sich in öffentlicher oder gemeinnütziger Trägerschaft befinden.

### **Hochschulen und Forschungszentren**

Unter Hochschulen werden Universitäten, die Pädagogischen Hochschulen, die Kunsthochschulen, die Fachhochschulen und die sonstigen Einrichtungen des Bildungswesens verstanden, die dem jeweiligen Landesrecht entsprechend staatliche Hochschulen sind.

Auch die Anbindung von öffentlich finanzierten Forschungseinrichtungen können in ein gefördertes Ausbauprojekt einbezogen werden.

#### **4.5.2. Ermittlung der Aufgreifschwelle für Schulen, Krankenhäuser und Unternehmen in Gewerbegebieten in Gebieten mit FTTB/H- oder HFC-Netzen bzw. in Gebieten mit zwei NGA-Netzen**

Für Schulen, Krankenhäuser und Unternehmen in Gewerbegebieten werden auch Anschlüsse gefördert, die in einem grundsätzlich bereits versorgten Gebiet liegen, sofern sie nutzerbezogen über weniger als 500 Mbit/s im Download verfügen.

Aus dem Kontext der Breitbandleitlinien der EU KOM ergibt sich, dass die Versorgung der Endnutzer in Bezug auf die Datenrate maßgeblich sein soll. Nur wenn für Schulen, Krankenhäuser und Unternehmen in Gewerbegebieten eine ausreichende Datenversorgung bereitsteht, können diese als versorgt gelten und eine Förderung scheidet aus.<sup>7</sup>

Schulen, Krankenhäuser und Gewerbegebiete können auch einzeln erschlossen werden. Die Regelungen für die Förderung von schwer erschließbaren Einzellagen in Nr. 5.2 der Gigabit-Richtlinie gelten nicht für Schulen und Krankenhäuser.

### **Schulen**

Schulen sind dann als versorgt im Sinne der Breitbandleitrichtlinien der EU KOM anzusehen, wenn neben der Schulverwaltung jeder Klasse einer Schule dauerhaft eine Datenversorgungsrate von 500 Mbit/s zur Verfügung stehen kann. Dies gilt sinngemäß auch für andere Bildungseinrichtungen. Im Fall großer Klassen kann alternativ der Wert der Aufgreifschwelle auf 23 Schüler bezogen werden.<sup>8</sup> Der erhaltene Wert wird dann auf die nächste volle Stufe aufgerundet (siehe Beispiel 1).

#### Beispiele:

- Eine Berufsschule verfügt über 570 Schüler in 21 Klassen. Die Aufgreifschwelle beträgt  $570/23 \sim 25 * 500$  Mbit/s (Schülerversorgung) + 500 Mbit/s (Schulverwaltung) = 13 Gigabit/s.
- Eine Volkshochschule betreut 240 Teilnehmer in 19 Kursen. Die Aufgreifschwelle beträgt  $19 * 500$  Mbit/s (Kursteilnehmer) + 500 Mbit/s (Verwaltung) = 10 Gigabit/s.

Als förderfähige Schulen im Sinne der Richtlinie gelten die unter Kapitel 4.5.1 genannten.

### **Krankenhäuser**

Krankenhäuser sind dann als versorgt anzusehen, wenn neben der allgemeinen Krankenhausverwaltung auch für jede(s) medizinische Station/Fachabteilung/Institut oder pro 11 Betten eine Datenrate von 500 Mbit/s zur Verfügung steht.

<sup>7</sup> Dabei wird von der am Gebäude ankommenden Bandbreite ausgegangen.

<sup>8</sup> Dabei wird lt. OECD-Studie für Deutschland eine durchschnittliche Anzahl Schüler pro Klasse von 23 angenommen. Siehe [http://www.oecd-ilibrary.org/education/bildung-auf-einen-blick-2013-oecd-indikatoren\\_eag-2013-de](http://www.oecd-ilibrary.org/education/bildung-auf-einen-blick-2013-oecd-indikatoren_eag-2013-de).

### Beispiele:

- Ein großes Allgemeinkrankenhaus verfügt über 13 Stationen mit insgesamt 296 Betten (dies entspricht gerundet  $27 * 11$  Betten). Liefert der aktuelle Anschluss am Gebäude des Krankenhauses weniger als 14 Gigabit/s ( $27 * 500 \text{ MBit/s} + 500 \text{ MBit/s}$  (Verwaltung)), gilt dieses Krankenhaus als unterversorgt und ist als grauer Fleck grundsätzlich förderfähig.
- Eine Pflegeeinrichtung durchschnittlicher Größe verfügt über 60 Pflegeplätze (dies entspricht gerundet  $5 * 11$  Betten) Liefert der aktuelle Anschluss der Pflegeeinrichtung weniger als 3 Gigabit/s (Verwaltung  $1 * 500 \text{ Mbit/s} + 5 * 500 \text{ Mbit/s}$ ), gilt die Pflegeeinrichtung als unterversorgt und ist als grauer Fleck grundsätzlich förderfähig.

Als förderfähiges Krankenhaus im Sinne der Gigabit-Richtlinie gelten die unter Kapitel 4.5.1 genannten Bedingungen.

Bezüglich der Anbindung unterschiedlicher Standorte gelten die Ausführungen im einleitenden Abschnitt von Kapitel 4.5.

### **Gewerbegebiete**

Abweichend vom regulären Förderverfahren im Rahmen des Bundesförderprogramms Breitband können für Gewerbegebiete Förderanträge nach Nr. 3.1 und Nr. 3.2 der Gigabit-Richtlinie gestellt werden. Die Bagatellgrenze wird im Hinblick auf die Fördergegenstände gem. Nr. 3.1 und 3.2 der Gigabit-Richtlinie auf 10 000 Euro festgelegt.

Ein den Haushalten vergleichbares Niveau der Versorgung mit 100 Mbit/s ist in Gewerbegebieten als erreicht anzusehen, soweit in den ansässigen Unternehmen nicht nur der Unternehmensleitung, sondern auch jedem internetverbundenen Arbeitsplatz / Betriebsmittel eine Datenrate von 500 Mbit/s zur Verfügung steht. Die Förderung eines Gewerbegebiets ist dann möglich, wenn bei mindestens drei ortsansässigen Gewerbebetrieben von einem entsprechenden Bedarf auszugehen ist.

Für jedes Unternehmen im Gewerbegebiet sind zuverlässig Bandbreiten von mindestens einem Gigabit/s symmetrisch zu ermöglichen.

Als Nachweis, dass es sich bei den im Förderantrag enthaltenen Adresspunkten um Unternehmensstandorte in Gewerbegebieten handelt, ist seitens des Antragstellers ein gültiger Bebauungsplan oder Flächennutzungsplan mit dem Antrag einzureichen.

### **4.6. Schwer erschließbare Einzellagen**

Eine schwer erschließbare Einzellage liegt vor, wenn die Distanz der Trassenmeter mehr als 400 Meter vom letztmöglichen Anschlusspunkt bis zu diesem Anschluss beträgt. Als letztmöglicher Anschlusspunkt gilt dabei jeder Punkt eines Telekommunikationsnetzes. Dies kann das letzte Haus / Gebäude oder aber ein Verzweigungspunkt jedweder Art sein. Die Distanz wird anhand der (geplanten / potenziellen) Trassenführung zur Realisierung des Anschlusses gemessen, nicht mittels einer Ermittlung der Entfernung in Luftlinie.

Schulen und Krankenhäuser unterliegen nicht der Regelung zu schwer erschließbaren Einzellagen nach Nr. 5.2 der Gigabit-Richtlinie.

Bei schwer erschließbaren Einzellagen wird die Förderung auf diesen Trassenabschnitt oder auf das Zweieinhalbfache der durchschnittlichen Kosten pro Adresspunkt im Projektgebiet begrenzt, dabei ist die für den Grundstückseigentümer der Einzellage günstigere Lösung zu wählen. Die Festlegung der schwer erschließbaren Anschlüsse erfolgt durch die Antragsteller auf Basis der im Assistenzsystem der

Online Antragsplattform hinterlegten Daten.

Angebote für die zuvor definierten Einzellagen, aus denen der förderfähige Teil und der vom Grundstückseigentümer zu tragende Eigenbeitrag hervorgeht, sind im Rahmen der Ausschreibung des Förderprojektes anzufordern. Sofern seitens des Bieters kein Angebot für die definierten Einzellagen abgegeben wird, entspricht dies nicht den Ausschreibungsbedingungen. Entsprechende Angebote können im Auswahlverfahren somit nicht gewertet werden.

Grundstückseigentümer in schwer erschließbaren Einzellagen erhalten ein Angebot, aus dem ihr erforderlicher Eigenbeitrag für einen gigabitfähigen Anschluss zu den fördergebietsüblichen Konditionen hervorgeht. Dabei sind alternative Technologien und Verlegungsmethoden in Betracht zu ziehen. Der erforderliche Eigenbeitrag kann ganz oder in Teilen durch Dritte (z. B. Eigenleistung der Kommune, Übernahme durch das Land) übernommen werden.<sup>9</sup> In diesem Fall hat der Dritte eine entsprechende verbindliche Erklärung über Art und Umfang bzw. Höhe der Leistung abzugeben, so dass das Angebot über den Eigenbetrag des Grundstückseigentümers entsprechend angepasst wird. Derartige Leistungen verändern nicht die Bemessungsgrundlage zur Ermittlung des Bundesanteils der Förderung.

Der Grundstückseigentümer muss das Angebot über den Eigenbeitrag bis zur Abgabe des Antrages auf Erlass des Bescheides über die abschließende Höhe der Zuwendung angenommen haben. In diesem Fall findet die entsprechende Einzellage im Förderprojekt Berücksichtigung. Die verbindliche Annahme des Angebotes ist im Rahmen der Beantragung des Bescheides über die abschließende Höhe der Zuwendung anzuzeigen.

Entscheidet sich der Grundstückseigentümer gegen die Übernahme des Eigenbeitrags oder wird der Eigenbeitrag nicht von Dritten übernommen, so wird die entsprechende Einzellage aus dem Förderprojekt herausgenommen. In diesen Fällen kann eine Förderung auf Basis der separaten Richtlinie „Zuschuss zur Verbesserung der Internetversorgung“ geprüft werden.

Weitere Details folgen in einem gesonderten Hinweisblatt.

#### **4.7. Anbindung von Neubaugebieten**

Die Erschließung von Neubaugebieten kann im Rahmen eines Förderantrags nach Nr. 3.1 und 3.2 der Gigabit-Richtlinie erfolgen. Förderfähig sind Ausgaben, die mit dem Anschluss des Neubaugebiets im Zusammenhang stehen, wie bspw. Planungen für die Errichtung des TK-Netzes, Aufgrabungen zum Anschluss des Neubaugebietes an das bestehende Telekommunikationsnetz sowie die hierzu erforderliche Infrastruktur und deren Verlegung. Nr. 1.6 der Gigabit-Richtlinie bleibt unberührt.

In Neubaugebieten besteht nach § 77i Absatz 7 Satz 2 TKG die Pflicht der Kommunen, die Verlegung von Glasfaserinfrastrukturen entlang von Verkehrswegen sicherzustellen. Ab Inkrafttreten des neuen TKG am 1. Dezember 2021 gilt diese Verpflichtung nur noch für die Verlegung geeigneter Leerrohrinfrastrukturen – Glasfasern müssen also von den Kommunen nicht mehr selbst verlegt werden. Verlegung und Kostentragung können sowohl von einem Telekommunikationsunternehmen als auch dem Träger der Erschließungslast übernommen werden. Der Umfang der Förderfähigkeit bleibt damit von der Neuregelung unberührt.

#### **4.8. Homes Passed**

Gemäß Nr. 5.1 der Gigabit-Richtlinie ist "eine Förderung ... ausgeschlossen, wenn ein gigabitfähiges Netz bereits besteht und lediglich der Teilnehmeranschluss noch fehlt (homes passed)".

---

<sup>9</sup> Etwa durch Eigenleistungen der Kommune, z. B. des Bauhofs.

Unter "homes passed" fallen Adresspunkte und Endkunden, an deren Grundstücksgrenzen in unmittelbarer Nähe auf derselben Straßenseite ein

- Leerrohrverband vorhanden ist, der ein für den FTTB/FTTH-Ausbau dieses Grundstücks vorgesehenes Speedpipe-Leerrohr bzw. Glasfaserkabel enthält, oder
- HFC-Netz vorhanden ist, bei dem eine Abzweigung durch das Setzen einer Muffe möglich ist,

sodass zu marktüblichen und erschwinglichen Konditionen sowie in angemessener kurzer Zeit die Einrichtung eines Hausanschlusses möglich ist.

Anschlusspunkte bzw. Endkunden, an denen lediglich eine Backbone-Glasfasertrasse oder nur ein Leerrohr(verband) ohne Netzanbindung vorbeiführt (d.h. der Glasfaser-Verteiler bzw. dessen Glasfaser-Anbindung an einen Backbone-Zugang fehlen noch), unterfallen grundsätzlich nicht der Definition von "homes passed".

Aufgrund der besonderen Anforderungen im Zuge der zunehmenden Digitalisierung von Schulen ist davon auszugehen, dass vorhandene homes passed Strukturen die steigenden Bedarfe nicht ausreichend abdecken werden. Insoweit findet Nr. 5.1 der Gigabit-Richtlinie für Schulen, die den Anforderungen in Nr. 4.5.1 dieses Leitfadens genügen, keine Anwendung.

## **5. Sonderprogramme**

Mit Inkrafttreten der Gigabit-Richtlinie laufen die bisherigen Sonderprogramme für Schulen, Krankenhäuser und Gewerbegebiete im Rahmen des Bundesförderprogramms aus. Die Erschließung von Schulen, Krankenhäuser und Gewerbegebiete ist vielmehr integraler Bestandteil des Aufrufes zur Antrags-einreichung zur Förderung von Breitbandausbauprojekten vom 26.04.2021 im Rahmen der Gigabit-Richtlinie. Anträge können somit gesamt für alle oder getrennt nach o.g. Nutzergruppen im selben Verwaltungsgebiet gestellt werden.

## **6. Betreibermodell (nach Nr. 3.2 der Gigabit-Richtlinie)**

### **6.1. Maßnahmebeginn im Betreibermodell**

Der Maßnahmebeginn im Rahmen des Betreibermodells (bzgl. des Fördergegenstandes nach Nr. 3.2 der Gigabit-Richtlinie) ist der Abschluss eines Vertrages mit dem Bauunternehmen<sup>10</sup> oder der Beginn der Baumaßnahme im Falle der Eigenvornahme.

### **6.2. Verfahrensablauf im Betreibermodell**

Im Rahmen des Betreibermodells werden Bauleistungen für die Errichtung der passiven Infrastruktur und der spätere Netzbetrieb separat ausgeschrieben. Dabei wird die Antragstellung zur Bundesförderung vor dem Auswahlverfahren der Bauleistung stattfinden. Nach Erteilung des Zuschlags erfolgt die abschließende Bewilligung. Hierzu ist der gesicherte Netzbetrieb gemäß Nr. 8 C 3. der Gigabit-Richtlinie nachzuweisen.

Die Antragstellung im Bundesförderprogramm erfolgt vor oder nach Durchführung des Markterkundungsverfahrens und in der Regel vor Beginn des Auswahlverfahrens. Der Antragsteller erhält einen Bescheid über die vorläufige Höhe der Zuwendung, der insbesondere eine Förderzusage sowie eine vorläufige Fördersumme enthält. Hiermit beginnt der Antragsteller das Auswahlverfahren für den Netzbetrieb. In der Regel wird das Auswahlverfahren für die Bauleistungen zeitnah gestartet. Nachfolgend teilt

<sup>10</sup> Maßgeblich bei Rahmenverträgen ist der jeweiligen Einzelabruf.

der Zuwendungsempfänger der Bewilligungsbehörde die Ergebnisse der Auswahlverfahren mit und übermittelt die notwendigen Informationen zum Vertragsschluss inklusive des Nachweises des gesicherten Netzbetriebs im Rahmen der Antragstellung zur abschließenden Bewilligung. Anhand dieser Informationen stellt die zuständige Bewilligungsbehörde dann den Bescheid über die abschließende Höhe der Zuwendung aus.

Da das Markterkundungsverfahren im „Graue Flecken – Programm“ keine Grundvoraussetzung zur Erstantragstellung mehr darstellt – das Markterkundungsverfahren darf der Zuwendungsempfänger gem. Abschnitt 8 B Nr. 4 der Gigabit-Richtlinie auch nach Beantragung der Zuwendung in vorläufiger Höhe durchführen – obliegt es dem Antragsteller, den Zeitpunkt zur Durchführung des Markterkundungsverfahrens zu wählen. Im Bescheidungsfall erhält der Zuwendungsempfänger den Bescheid über eine Zuwendung in vorläufiger Höhe unter Vorbehalt mit der Auflage, dass das Markterkundungsverfahren vor Beginn des Auswahlverfahrens durchzuführen und das Gebiet entsprechend anzupassen ist. Die Ergebnisse des Markterkundungsverfahrens und die Anpassungen des Gebiets sind der zuständigen Bewilligungsbehörde zur Überprüfung anzuzeigen. Daraufhin führt der Zuwendungsempfänger (spätestens 12 Monate nach Ergebnisfeststellung des Markterkundungsverfahrens) die Auswahlverfahren für Netzbetrieb und Bau durch. Im Anschluss übermittelt er die notwendigen Informationen zum Verfahren sowie den Nachweis des gesicherten Netzbetriebs im Rahmen der Beantragung des Bescheides über die abschließende Höhe der Zuwendung an die Bewilligungsbehörde. Auf Grundlage dieser Informationen erlässt die zuständige Bewilligungsbehörde den Bescheid über die abschließende Höhe der Zuwendung.

Die nachfolgenden Abbildungen zeigen die beispielhaften Verfahrensabläufe im Betreibermodell:



Abbildung 1: Beispielhafter Verfahrensablauf im Betreibermodell im Falle der Durchführung des Markterkundungsverfahrens nach Antragstellung

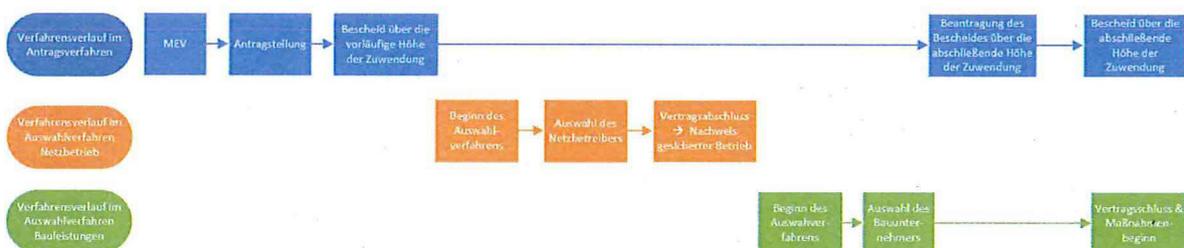


Abbildung 2: Beispielhafter Verfahrensablauf im Betreibermodell im Falle der Durchführung des Markterkundungsverfahrens vor Antragstellung

## 7. Wirtschaftlichkeitslückenmodell (nach Nr. 3.1 der Gigabit-Richtlinie)

### 7.1. Maßnahmebeginn Wirtschaftlichkeitslückenmodell

Der Maßnahmebeginn im Rahmen des Wirtschaftlichkeitslückenmodells ist der Abschluss eines Vertrages des Zuwendungsempfängers mit dem Telekommunikationsunternehmen über Netzausbau und Netzbetrieb.

### 7.2. Verfahrensablauf im Wirtschaftlichkeitslückenmodell

Im Rahmen des Wirtschaftlichkeitslückenmodells schreibt die Gebietskörperschaft den Auf- / Ausbau der erforderlichen Infrastruktur und den Netzbetrieb zusammen in einem transparenten und diskriminierungsfreien Auswahlverfahren aus. Dies hat zur Folge, dass Infrastrukturausbau und Netzbetrieb von demselben Unternehmen übernommen werden. Das geförderte Netz wird im Eigentum des Telekommunikationsunternehmens errichtet. Das Auswahlverfahren hat das Ziel, die wirtschaftlichste Lösung für Aufbau und Betrieb zu ermitteln. Die Höhe des geltend gemachten Förderbedarfs, das heißt die Wirtschaftlichkeitslücke, wird insgesamt maßgeblich für die Auswahl sein. Die Wirtschaftlichkeitslücke wird dabei definiert als die Differenz zwischen dem Barwert aller Erlöse und dem Barwert aller Kosten des Netzaufbaus und -betriebs für einen Zeitraum von mindestens sieben Jahren. Der Zeitraum ergibt sich durch die Zweckbindungsfrist, welche den Betrieb der geförderten Breitbandinfrastruktur für einen Zeitraum von mindestens sieben Jahren ab Vorlage des Verwendungsnachweises festlegt.

Der Zuwendungsempfänger führt das Markterkundungsverfahren durch und passt infolgedessen - soweit erforderlich - das Gebiet an. Er zeigt das Ergebnis zur Überprüfung zudem der Bewilligungsbehörde an. Anschließend führt der Zuwendungsempfänger auf dieser Grundlage das Auswahlverfahren zum Netzausbau und -betrieb durch (Einleitung des Auswahlverfahrens spätestens 12 Monate nach Ergebnisfeststellung des Markterkundungsverfahrens). Nach deren Ende zeigt der Zuwendungsempfänger das Ergebnis des Auswahlverfahrens der Bewilligungsbehörde an und übermittelt die notwendigen Informationen zum Vertragsschluss im Rahmen der Antragstellung zur abschließenden Bewilligung. Auf der Grundlage dieser Informationen wird sodann der Bescheid über die abschließende Höhe der Zuwendung durch die zuständige Bewilligungsbehörde erlassen.

Die nachfolgenden Abbildungen zeigen die beispielhaften Verfahrensabläufe im Wirtschaftslückenmodell:



Abbildung 3: Beispielhafter Verfahrensablauf im Wirtschaftlichkeitslückenmodell im Falle der Durchführung des Markterkundungsverfahrens nach Antragstellung



Abbildung 4: Beispielhafter Verfahrensablauf im Wirtschaftlichkeitslückenmodell im Falle der Durchführung des Markterkundungsverfahrens vor Antragstellung

## 8. Antrag auf vorzeitigen Maßnahmebeginn

Ein Antrag auf vorzeitigen Maßnahmebeginn kann separat gestellt und von der Bewilligungsbehörde genehmigt werden. Gemäß VV Nr. 1.3 zu § 44 BHO können Zuwendungen zur Projektförderung nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Nicht gefördert werden daher Vorhaben und Beratungsleistungen, die vor Bewilligung des Förderantrages durch die Bewilligungsbehörde bereits begonnen wurden. Ein Antrag auf vorzeitigen Maßnahmebeginn kann somit nicht rückwirkend gestellt werden. Eine nachträgliche Genehmigung nach bereits erfolgtem Maßnahmebeginn ist grundsätzlich nicht möglich. Der für die Fördergegenstände nach den Nr. 3.1, 3.2 und 3.3 der Gigabit-Richtlinie jeweils maßgebliche Maßnahmebeginn ist grundsätzlich der Nr. 7.2 der Gigabit-Richtlinie zu entnehmen. Ein Antrag auf vorzeitigen Maßnahmebeginn kann bei Antragstellung über die jeweilige Online-Plattform (vgl. 1.2) zum Ausbauprojekt gestellt werden. Dem Antrag ist eine Begründung beizufügen. In der Begründung muss der Bedarf eines vorzeitigen Maßnahmenbeginns ausreichend dargelegt und möglicherweise entstehende Nachteile eines regulären Beginns der Maßnahmen plausibel erläutert werden. Hintergrund hierfür sind die haushaltsrechtlichen Vorgaben in den §§ 23 und 44 BHO (bzw. die entsprechenden Regelungen in den Landeshaushaltsordnungen) sowie in den VV Nr. 1.3 zu § 44 BHO zum haushaltsrechtlichen Subsidiaritätsprinzip. Danach dürfen Zuwendungen nur gewährt werden, wenn die Zweckerfüllung ohne die Zuwendung nicht oder nicht im notwendigen Umfang erreicht werden könnte. Beginnt ein potentieller Zuwendungsempfänger aber eine Maßnahme ohne die Zustimmung zum vorzeitigen (Bau-)Beginn, so wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass er die Mittel bereits hat und die Maßnahme daher auch ohne die Zuwendung durchgeführt werden kann.

Gründe für einen vorzeitigen Maßnahmebeginn liegen insbesondere dann vor, wenn durch Baukoordination und Synergienutzung wesentliche Kosten des Breitbandausbaus (und somit auch staatliche Mittel) eingespart werden könnten und bei einem späteren Beginn diese Optionen verloren gingen.

Weitere Begründungsansätze können u.a. die Folgenden sein<sup>11</sup>:

- Der vorzeitige Beginn kann notwendig werden, um die Einbettung in ein größeres, bereits laufendes Gesamtprojekt sicherstellen zu können und damit Synergieeffekte und Kosteneinsparungen nutzbar zu machen.
- Im Falle von Projekten mit einer Vielzahl an beteiligten Kommunen können Beschlüsse der jeweiligen Gemeinde- / Stadträte erforderlich sein, um ein Auswahlverfahren starten zu können. Der vorzeitige Maßnahmebeginn stellt sicher, dass ein Auswahlverfahren und die entsprechende Abstimmung mit allen beteiligten Kommunen möglichst zeitnah nach Antragstellung vorbereitet werden kann.

Wird der vorzeitige Maßnahmebeginn bewilligt, so erfolgt der Beginn des Vorhabens (vor Erhalt eines Zuwendungsbescheides) auf eigenes Risiko des Antragstellers. Eine verbindliche Bewilligung und Mittelzusage ist mit der Erteilung der Ausnahme nicht verbunden. Ausdrücklich wird darauf hingewiesen,

<sup>11</sup> Hierbei handelt es sich um eine exemplarische Aufzählung, die keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt.

dass aus der Bewilligung des vorzeitigen Maßnahmebeginns keinerlei Ansprüche auf die tatsächliche Förderung eines Projekts hergeleitet werden können.

## 9. Markterkundungsverfahren

Zur Sicherstellung des Vorranges des privatwirtschaftlichen Telekommunikationsausbaus hat der Zuwendungsempfänger vor der abschließenden Bewilligung von Fördermitteln für Fördergegenstände nach Nr. 3.1 und 3.2 der Gigabit-Richtlinie ein Markterkundungsverfahren nach den Bestimmungen der Gigabit-Richtlinie durchzuführen und dieses für einen Zeitraum von mindestens acht Wochen auf der Online-Plattform des zuständigen Projektträgers zur Stellungnahme einzustellen. Für die Durchführung des Markterkundungsverfahrens stehen entsprechende Muster auf der jeweiligen Online-Plattform (vgl. 1.2) zur Verfügung. Im Markterkundungsverfahren wird ermittelt, ob innerhalb der nächsten drei Jahre voraussichtlich ein privatwirtschaftlicher Ausbau eines Gigabit-Netzes erfolgen wird. Im Rahmen der Abfrage wird sowohl ermittelt, über welche Ist-Versorgung das jeweilige Gebiet verfügt, als auch welche Teile des Gebietes, für das eine Förderung angestrebt wird, voraussichtlich in den nächsten drei Jahren unter Marktbedingungen mit gigabitfähigem Internet versorgt werden oder binnen eines Jahres aufgerüstet wird. Dadurch wird der Vorrang des privatwirtschaftlichen Telekommunikations-Infrastrukturausbaus gewährleistet. Die voraussichtlich mit mindestens einem Gigabit/s versorgten Teile werden im Anschluss an die Markterkundung aus dem abgefragten Gebiet herausgenommen.

In Gebieten, welche bereits durch Vectoring- und Super-Vectoring-Anschlüsse versorgt sind, ist im Rahmen des Markterkundungsverfahrens Folgendes zu beachten:

Super-Vectoring-Anschlüsse können zuverlässige Bandbreiten von 100 Mbit/s im Download gewährleisten. Um diese Angaben zu verifizieren, ist von den Telekommunikationsunternehmen für Super-Vectoring-Anschlüsse jeweils die minimal zur Verfügung stehende Bandbreite gem. TransparenzVO<sup>12</sup> der BNetzA anzugeben. Hierdurch kann die Kommune die Leistungsfähigkeit der Super-Vectoring Versorgung nachvollziehen.

Demgegenüber ist bei Vectoring-Anschlüssen<sup>13</sup> – jedenfalls gemäß den Angaben entsprechender Produktblätter – davon auszugehen, dass diese im Regelfall keine zuverlässige Versorgung mit Bandbreiten von mindestens 100 Mbit/s im Download bieten. Vor diesem Hintergrund sind diese Gebiete – sofern dort keine parallelen HFC- oder FTTB/H-Infrastrukturen vorhanden sind – grundsätzlich förderfähig. Es ist nicht die technisch bzw. theoretisch mögliche Maximalbandbreite am Hausübergabepunkt anzugeben.

Eine abgeschlossene Markterkundung ist nicht mehr Grundvoraussetzung für einen Erstantrag im Rahmen des Bundesförderprogramms. Allerdings darf das Ergebnis des Markterkundungsverfahrens bei Einleitung des Auswahlverfahrens des Förderprojektes nicht älter als 12 Monate sein. Zur Wahrung dieser Frist kann der Zuwendungsempfänger die Durchführung des Markterkundungsverfahrens auch nach Erhalt des Bescheides über die vorläufige Höhe der Zuwendung durchführen.

Das Markterkundungsverfahren kann demnach entweder vor der Antragstellung oder nach den Bedingungen der Gigabit-Richtlinie alternativ auch nach Beantragung der Zuwendung in vorläufiger Höhe durchgeführt werden. Beide Zeitpunkte bieten sowohl Vor- als auch Nachteile, welche es im Einzelfall durch Abwägung zu bewerten gilt. Diese Abwägungsentscheidung kann unter Zuhilfenahme des Dokumentes "Entscheidungshilfe zur Festlegung des Zeitpunktes des Markterkundungsverfahrens im Graue-Flecken-Förderprogramm" der Bewilligungsbehörde erfolgen. Der zuständige Projektträger

<sup>12</sup> Verordnung zur Förderung der Transparenz auf dem Telekommunikationsmarkt (TK-Transparenzverordnung – TKTransparenzV) vom 19.12.2016, BGBl. I, S. 2977.

<sup>13</sup> Vectoring Profil 17a

prüft bei Antragstellung oder nach Beauftragung, ob ein Markterkundungsverfahren entsprechend der Bedingungen der Gigabit-Richtlinie durchgeführt wurde. Nach Auswertung der Markterkundung durch die Kommune, geht diese im Verfahren weiter.

### **9.1. Durchführung des Markterkundungsverfahrens**

Zunächst wird das Projektgebiet abgegrenzt. Gemäß Nr. 5.2 der Gigabit-Richtlinie muss dieses das Gemeindegebiet oder abgrenzbare Verwaltungsbezirke/Ortsteile jeweils vollumfänglich umfassen. Eine Herausnahme von einzelnen Adresspunkten, Straßenzügen o.ä. ist nicht zulässig.

Die Projektträger stellen auf den Online-Plattformen (vgl. 1.2) für die Durchführung des Markterkundungsverfahrens bereits ein Adressdatenset (inkl. einer vorläufigen, nicht bindenden Einschätzung der jeweiligen Versorgungslage) zur Verfügung. Es wird empfohlen, auf diese – auf den amtlichen Adressdaten basierende – Datengrundlage aufzusetzen. Die Hinweise zu Aufgreifschwelen im Falle von sozio-ökonomischen Schwerpunkten (beispielsweise für Schulen, Gewerbegebiete usw.) in Kapitel 4.5 sind dabei zu beachten. Auf den Online-Plattformen (vgl. 1.2) veröffentlicht die kommunale Gebietskörperschaft dieses Projektgebiet geografisch als beabsichtigtes Erschließungsvorhaben mit einer Beschreibung der darin vorhandenen Breitbandversorgung. Die Gebietskörperschaft fordert alle Telekommunikationsunternehmen mit einer Frist von mindestens acht Wochen zur Stellungnahme auf.

Im Rahmen ihrer Stellungnahmen sollen die Telekommunikationsunternehmen für das der Anfrage zugrundeliegende Gebiet die vorhandenen Up- und Download-Geschwindigkeiten sowie ihre diesbezüglichen Ausbaupläne für die nächsten drei Jahre angeben. Die Pläne können sich dabei auf das gesamte abgefragte Gebiet oder nur auf Teile davon beziehen. Auch der Aufbau eines gigabitfähigen Netzes durch die Nutzung bestehender alternativer Infrastrukturen oder die Inanspruchnahme voraberegulierter Vorleistungen ist relevant. Maßgeblich für die Berechnung der Drei-Jahres-Frist ist der Zeitpunkt der tatsächlichen Einsetzung des Netzes, gerechnet ab der Veröffentlichung der Markterkundung.

Gebietskörperschaften, die ein Markterkundungsverfahren bereits im Rahmen des Weiße-Flecken-Förderprogramms begonnen bzw. abgeschlossen haben, sodass eine Verpflichtung zur Durchführung eines erneuten Markterkundungsverfahrens im Rahmen des Graue-Flecken-Förderprogramms unverhältnismäßig wäre, können dieses im Graue-Flecken-Förderprogramm verwenden, sofern es den Anforderungen des Graue-Flecken-Förderprogramms entspricht. Zu berücksichtigen ist dabei, dass bei Verwendung eines bereits durchgeführten Markterkundungsverfahrens im Falle des Vorhandenseins eines geförderten Projektes der Gebietskörperschaft durch Ansprache des entsprechenden Anbieters diesem ein Widerspruchsrecht einzuräumen ist. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass ein Widerspruch nur vom geförderten Unternehmen erklärt werden kann. Hierbei handelt es sich um ein unteilbares Widerspruchsrecht, welches nicht adressbezogen ausgeübt werden kann.

Eigenwirtschaftliche Ausbaumeldungen können von der Gebietskörperschaft auf Grundlage der Eigenerklärung „Muster Eigenerklärung Markterkundungsverfahren“ (vom 17.06.2021) in Verbindung mit kartographischen Plänen und adressgenauen Daten für private Investitionen in Breitbandnetze in den Zielgebieten abgefragt werden.

### **9.2. Mindestanforderungen an die Angaben der ausbauwilligen Anbieter im Rahmen einer Markterkundung**

Liegen substanzielle Rückmeldungen im Markterkundungsverfahren vor, so sind diese Adressen für die Beantragung einer Förderung gesperrt. Dies entspricht dem Grundsatz, den Ausbau vorrangig privatwirtschaftlich durch den Markt sicherzustellen und Wettbewerbsverzerrungen auf ein Minimum zu beschränken. Die sowohl im Rahmen des Markterkundungsverfahrens als durch die „Muster Eigenerklärung Markterkundungsverfahren“ angemeldeten eigenwirtschaftlichen Ausbauabsichten sind unter Be-

rücksichtigung der erklärten Meilensteine für das Telekommunikationsunternehmen verbindlich. Sollten Telekommunikationsunternehmen die vereinbarten Meilensteine bzw. einen Meilenstein – nach vorheriger Setzung einer Nachfrist durch die Gebietskörperschaft – nicht erreichen, besteht die Möglichkeit der Beantragung einer Förderung unmittelbar. Das ermöglicht der Gebietskörperschaft die sofortige Durchführung eines Auswahlverfahrens bzw. die Integration der betroffenen Anschlüsse in ein bestehendes Fördergebiet.

Soweit Telekommunikationsunternehmen die Einreichung der Eigenerklärung und ebenso deren Mindestangaben und Anforderungen unterlassen, kann die Gebietskörperschaft das Vorliegen eines Marktversagens unterstellen, zu dessen Beseitigung sie eine Förderung gemäß der Gigabit-Richtlinie beantragen und den Ausbau vornehmen (lassen) kann. Die verbindlich mit dem „Muster Eigenerklärung Markterkundungsverfahren“ durch das Telekommunikationsunternehmen erklärte eigenwirtschaftliche Ausbau- bzw. Aufrüstungsplanung erkennt die Gebietskörperschaft im gemeldeten Umfang für das in der Markterkundung abgefragte Projektgebiet als förderschädlich an. Soweit das Telekommunikationsunternehmen die geforderten Erklärungen unterlässt bzw. die im Meilensteinplan festgelegten Fristen nicht einhält und im Rahmen entsprechender Erklärungen auch keine anderweitige, berücksichtigungsfähige Meldung eigenwirtschaftlichen Ausbaus abgibt, kann die Gebietskörperschaft ohne weitere Maßnahmen vorzunehmen – wie etwa die erneute Durchführung eines Markterkundungsverfahrens –, das Vorliegen eines Marktversagens unterstellen.

Die am Markterkundungsverfahren teilnehmenden Telekommunikationsunternehmen können zu den im Markterkundungsverfahren dargelegten Aufrüstungs- bzw. Ausbaubekundungen verbindlich in Form des „Muster Eigenerklärung Markterkundungsverfahren“ gegenüber der Gebietskörperschaft erklären, dass sie die im Markterkundungsverfahren dargestellten Ausbaubereiche innerhalb von drei Jahren nach Ablauf der Frist zum Markterkundungsverfahren eigenwirtschaftlich erschließen und den Teilnehmern in dem dargestellten Ausbaubereich innerhalb dieser Frist effektiv einen Anschluss ermöglichen, über welchen bei Inanspruchnahme entsprechender Produkte für Privathaushalte zuverlässig Bandbreiten von mindestens 100 Mbit/s im Download und für sozioökonomische Schwerpunkte zuverlässig Bandbreiten von mindestens einem Gigabit/s symmetrisch gewährleistet werden. Das Telekommunikationsunternehmen hat bereits bei der Meldung im Markterkundungsverfahren einen projektspezifischen Meilensteinplan und ggf. weitere Nachweise vorzulegen, um seine Ausbauplanung zu plausibilisieren. Dabei ist der Umfang des eigenwirtschaftlichen Ausbaus kartografisch und adressgenau darzustellen. Darüber hinaus kann die Kommune unter Verwendung des „Muster Eigenerklärung Markterkundungsverfahren“ weitere Nachweise, wie z.B. einen ausführlichen Zeit- und Meilensteinplan für den gesamten Netzausbau bis hin zur effektiven Inbetriebnahme bzw. bis hin zum Ablauf des Dreijahreszeitraums und innerhalb von vier Monaten einen glaubhaften, die Aufrüstungs- bzw. Ausbauzusage belegenden Geschäftsplan sowie weitere Finanzunterlagen, wie Bankdarlehensverträge verlangen. Innerhalb von zwölf Monaten nach Ablauf der Frist zum Markterkundungsverfahren hat das Telekommunikationsunternehmen die Investitionstätigkeit zu beginnen und über die erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten sowie die Voraussetzungen für die Erteilung der meisten für die Projektumsetzung erforderlichen Wegerechte geschaffen zu haben. Sollte die in der Markterkundung gemeldete Ausbauplanung in einer bloßen Aufrüstung bestehender Netze mit mindestens 100 Mbit/s im Download durch die Ausstattung mit zusätzlichen aktiven Komponenten bestehen, ist diese Aufrüstung innerhalb von zwölf Monaten nach Ablauf der Frist zum Markterkundungsverfahren abzuschließen und hierüber Bericht zu erstatten.

### **9.3. Ergebnisse des Markterkundungsverfahrens**

Die Ergebnisse der Markterkundung sind auf den jeweiligen Online-Plattformen (vgl. 1.2) zu veröffentlichen.

Die Ergebnisse der Markterkundung sind bei der abschließenden räumlichen Abgrenzung des Projektgebiets entsprechend zu berücksichtigen. Sollte im Laufe eines Förderprojektes nach Nr. 3.1 oder 3.2 der Gigabit-Richtlinie ein Unternehmen einen Ausbau anmelden oder durchführen, der nicht im Markterkundungsverfahren gemeldet wurde, so kann die zuständige Bewilligungsbehörde auf Antrag und unter der Voraussetzung der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln im Einzelfall nach pflichtgemäßen Ermessen die Förderung nachträglich bis zum Ausgleich der dadurch vergrößerten Wirtschaftlichkeitslücke bzw. der dadurch verminderten Pachteinnahmen erhöhen.

## **10. Gebietsabgrenzung**

Bei der Gebietsabgrenzung nach der Durchführung des Markterkundungsverfahrens geht es um die förderkonforme Abgrenzung und die Definition eines Gebietes, in dem ein geförderter Ausbau sowohl notwendig als auch beihilferechtlich zulässig ist. Dieses muss nicht mit den Verwaltungsgrenzen der beteiligten Gebietskörperschaften übereinstimmen.

Die Gebiete, in denen ein geförderter Ausbau stattfinden soll, müssen nicht zwingend geografisch miteinander zusammenhängen. Vielmehr können auch mehrere geografisch voneinander getrennte Gebiete für ein gefördertes Projekt zusammengefasst werden. Es sollten möglichst große Gebiete erschlossen werden, um den Ausbau effizienter und attraktiver zu gestalten.

Hierbei ist darauf zu achten, dass alle Teilnehmer des förderfähigen Gebietes in der betroffenen Gemeinde oder abgrenzbare Verwaltungsbezirke bzw. Ortsteile erfasst werden müssen. Das gilt auch für schwer erschließbare Einzellagen (siehe Kapitel 4.6).

Sind Landkreise im Auftrag der Gemeinden Antragsteller, kann sich der Antrag auf alle Teilnehmer eines Gemeindegebiets bzw. eines abgrenzbaren Ortsteils innerhalb des Landkreises beschränken.

Die Projektträger stellen eine Vorauswahl der förderfähigen Adressen bereits im Antragsportal dar, die genutzt und auf Basis weiterer Erkenntnisse angepasst werden kann. Das Markterkundungsverfahren kann gemäß Nr. 8 B Nr. 4 Satz 3 der Gigabit-Richtlinie auch nach Beantragung der Zuwendung in vorläufiger Höhe durchgeführt werden und muss spätestens zum Start des Auswahlverfahrens abgeschlossen sein. Die im Rahmen des Markterkundungsverfahrens eingegangenen Stellungnahmen sind dem Gebietsplan zu Grunde zu legen, soweit sie im Sinne von Kapitel 9.2 berücksichtigungsbedürftig sind. Das Antragsformular des jeweiligen Projektträgers stellt bereits eine auf dem Breitbandatlas des Bundes sowie weiteren, dem Projektträger bekannten Datenquellen basierende Karte mit den grauen Flecken dar. Diese kann für das Antragsverfahren nach gewissenhafter Prüfung durch den Antragsteller übernommen werden. Korrekturen sind möglich.

Es ergeben sich somit die folgenden Schritte zur Gebietsabgrenzung:

1. Gebietskörperschaft(en) definieren – z.B. als Zusammenschluss innerhalb ihres Verwaltungsgebietes unter Berücksichtigung von Nr. 5.2 der Gigabit-Richtlinie – das Gebiet (zusammenhängend oder nicht), in dem ein geförderter Ausbau stattfinden soll (Projektgebiet).
2. Gebietskörperschaft(en) führen Markterkundungsverfahren für dieses zuvor definierte Gebiet spätestens nach Erteilung des Bescheides über die vorläufige Höhe der Zuwendung und vor dem Start des Auswahlverfahrens durch.
3. Unternehmen melden die durch NGA-versorgten und die binnen der nächsten drei Jahre eigenwirtschaftlich zu erschließende Teilgebiete, die in dem der Markterkundung zugrundeliegenden Gebiet liegen. Weiterhin sind alle in den nächsten zwölf Monaten geplanten Aufrüstungen be-

stehender Netze in dem der Markterkundung zugrundeliegenden Gebiet zu melden. Des Weiteren können Unternehmen, die Betreiber eines bestehenden NGA-Netzes im Sinne von Nr. 1.4 Gigabit-Richtlinie und § 1 Abs. 6 Gigabit-Rahmenregelung sind, hier von ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch machen.

4. Gebietskörperschaft(en) exkludieren die bereits mit mindestens 100 Mbit/s versorgten und die nachweislich in den nächsten drei Jahren auszubauenden bzw. innerhalb der nächsten zwölf Monate aufzurüstenden Teilgebiete.
5. Das Projektgebiet umfasst nunmehr die förderfähigen Adresspunkte.

## **11. Höhe und Laufzeit der Bundesförderung**

Die Höhe der Bundesförderung ist abhängig von den zuwendungsfähigen Gesamtkosten und wird durch die in der Gigabit-Richtlinie festgesetzten Förderquoten begrenzt.

Die Bundesregierung ist durch die Bundeshaushaltsordnung gehalten, den Einsatz von Fördermitteln effizient zu gestalten. Aus diesem Grund ist im Rahmen des Bundesförderprogramms zur Vermeidung einer Überförderung ein Rückforderungsmechanismus vorgesehen. Erlöse aus dem Betrieb der geförderten Infrastruktur werden zudem gegengerechnet.

### **11.1. Bagatell- und Höchstgrenze**

Die Bagatellgrenze für Infrastrukturprojekte ist gemäß Nr. 6.8 der Gigabit-Richtlinie bei 100.000 Euro angesetzt. Dies bedeutet, dass Förderanträge für Infrastrukturmaßnahmen mit einer Fördersumme des Bundes von unter 100.000 Euro unzulässig sind, es sei denn, die Bagatellgrenze wird nur deshalb unterschritten, weil Maßnahmen nach Nr. 6.3 der Gigabit-Richtlinie zu einer entsprechenden Kosteneinsparung führen. Für Einzelanträge für Gewerbegebiete sowie für Anträge, die sich auf Neubaugebiete beziehen, gilt eine Bagatellgrenze von 10.000 Euro.

Für Beratungsleistungen gilt diese Bagatellgrenze nicht. Hier liegt die Maximalfördersumme für Gemeinden bei 50.000 Euro und für Landkreise bei 200.000 Euro bei einer einmaligen Förderung (vgl. Nr. 6.11 der Gigabit-Richtlinie).

Die Förderobergrenze für Infrastrukturmaßnahmen in der Bundesförderung ist gemäß Nr. 6.4 der Gigabit-Richtlinie bei 150 Mio. Euro pro Vorhaben angesetzt. Die Förderobergrenze limitiert nur die Fördermittel vom Bund, stellt jedoch ausdrücklich keine Begrenzung der gesamten Projektkosten dar.

Die Entscheidung über eine etwaige Erhöhung der bewilligten Zuwendung steht im zuwendungsrechtlichen Ermessen der Bewilligungsbehörde.

Gem. Nr. 6.12 der Gigabit-Richtlinie kann die zuständige Bewilligungsbehörde auf Antrag und unter der Voraussetzung der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln im Einzelfall nach pflichtgemäßen Ermessen die Förderung nachträglich bis zum Ausgleich der dadurch vergrößerten Wirtschaftlichkeitslücke bzw. der dadurch verminderten Pachterlöse erhöhen, sollte im Laufe eines Förderprojektes nach Nr. 3.1 oder 3.2 der Gigabit-Richtlinie ein Unternehmen einen Ausbau anmelden oder durchführen, der nicht im Markterkundungsverfahren gemeldet wurde. Es gilt eine Bagatellgrenze von mindestens 5 % des Förderbetrags.

### **11.2. Erlöse im Wirtschaftlichkeitslückenmodell**

Für die Berechnung der Wirtschaftlichkeitslücke sieht § 6 Abs. 1 der Gigabit-Rahmenregelung vor, dass diese aus der „Differenz zwischen dem Barwert aller Erträge und dem Barwert aller Kosten des Netzaufbaus und -betriebs“ zu bilden ist.

Hier ist zu beachten, dass sowohl tatsächlich zahlungswirksame als auch ggf. kalkulatorische Erlöse bzw. Erträge gemeint sind. Letztere finden dann Berücksichtigung, wenn diese aus der Bereitstellung von (Teilen) geförderter Infrastruktur erzielt werden, z. B. wenn andere Unternehmenseinheiten im Rahmen des Projekts errichtete Leerrohre für eigene Zwecke nutzen.

Unter dem Begriff „alle Erträge“ werden Erlöse durch Bestandskunden nicht inkludiert. Bestandskunden sind Endverbraucher, die bereits vor dem geförderten Netzausbau Kunde des entsprechenden Telekommunikationsunternehmens waren und die sich trotz der Verfügbarkeit einer höheren Datenrate nach Netzausbau für kein höherwertiges Telekommunikationsprodukt entscheiden. Vor diesem Hintergrund wird die Berechnung der Wirtschaftlichkeitslücke wie folgt konkretisiert:

- Alle Erlöse durch Neukundenbeziehungen werden vollständig berücksichtigt.
- Alle Erlöse durch Upgrade-Maßnahmen (Wechsel von Kunden innerhalb des Zweckbindungszeitraums auf ein durch den geförderten Ausbau ermöglichtes, höherwertiges Produkt) werden ab dem prognostizierten Moment des Wechsels für die Restlaufzeit innerhalb der Zweckbindungsfrist ebenfalls vollständig berücksichtigt.
- Die Erlöse durch Bestandskundenbeziehungen werden nicht berücksichtigt.

Durch die Herausnahme der Bestandskunden bei der Berechnung wird einer Ungleichbehandlung von Netzbetreibern mit Bestandskunden weitestgehend entgegengewirkt. Da Bestandskunden die Möglichkeiten der geförderten Infrastruktur nicht in Anspruch nehmen, steht dieses Vorgehen im Einklang mit der Gigabit-Rahmenregelung.

### **11.3. Zuwendungsfähige Kosten im Wirtschaftlichkeitslückenmodell**

Die Zuwendung soll eine Wirtschaftlichkeitslücke bei privatwirtschaftlichen Betreibern von Breitbandinfrastrukturen schließen. Diese Lücke ist als die Differenz zwischen dem Barwert aller Erlöse und dem Barwert aller Kosten des Netzaufbaus und -betriebs für einen Zeitraum von mindestens sieben Jahren definiert.

Unter Kosten im Sinne von Nr. 3.1 der Gigabit-Richtlinie sind folgende Positionen zu verstehen:

- Investitionen für die erstmalige Errichtung des erforderlichen Netzes einschließlich der hierfür erforderlichen aktivierten Eigenleistungen,
- Planungsleistungen für die Realisierung des Förderprojekts sowie
- entstehende Aufwendungen für den Netzbetrieb während des Projektzeitraums
- soweit diese jeweils zur Zielerreichung gem. Zuwendungsbescheid erforderlich sind.

Nicht zuwendungsfähig sind damit u.a.:

- kalkulatorische Positionen, die nicht zu tatsächlichen Ausgaben führen
- (anteilige) Gemeinkosten von Organisationseinheiten, die nicht unmittelbar für den Netzbetrieb des geförderten Projekts getätigt werden
- Positionen, die außerhalb des Projektzeitraums liegen
- Positionen, deren Notwendigkeit nach üblicher Netzbetriebspraxis nicht gegeben ist.

Die Ausgaben, die zu Projektbeginn noch nicht feststehen oder bereits angefallen sind (etwa für Wartung, usw.), können geschätzt werden und werden mit ihrem Barwert als Kosten i.S. der Nr. 3.1 der

Gigabit-Richtlinie in Ansatz gebracht.

Unentgeltliche Leistungen Dritter sind anzugeben und können nicht als (kalkulatorische) Kosten geltend gemacht werden.

Grundsätzlich gilt: Der Betrachtungszeitraum für die Ermittlung des Barwertes aller Erlöse entspricht dem Betrachtungszeitraum für die Ermittlung des Barwertes aller Kosten i.S. der Nr. 3.1 der Gigabit-Richtlinie. Dieser Zeitraum beginnt mit dem Maßnahmebeginn und endet mit Ablauf der Zweckbindungsfrist. Dies bedeutet im Ergebnis, dass keine Kosten angesetzt werden dürfen, die nach der Zweckbindungsfrist anfallen. Durch diese Regelung soll sichergestellt werden, dass allen angesetzten Kosten stets auch die in dem gleichen Zeitraum anfallenden Erlöse gegenübergestellt werden.

Kostenpositionen, die über die Zweckbindungsfrist hinausreichen, dürfen somit nicht angesetzt werden. Erwarten Betreiber über die Zweckbindungsfrist hinaus Kosten, die die Erlöse übersteigen, so steht es dem Zuwendungsempfänger frei, bei Antragstellung den Zweckbindungszeitraum entsprechend auszuwählen. Die Bewilligungsbehörde wird ein in das Antragsportal integriertes Muster zur Berechnung der Wirtschaftlichkeitslücke zur Verfügung stellen.

Die Höhe und Zusammensetzung der Wirtschaftlichkeitslücke ist durch den im Auswahlverfahren ermittelten Netzbetreiber detailliert darzulegen und nachzuweisen. Sollten die durch den Betrieb des Netzes generierten Erlöse wesentlich höher ausfallen als zum Zeitpunkt der Antragstellung prognostiziert, greift ein Rückforderungsmechanismus gemäß Nr. 8 G der Gigabit-Richtlinie bzw. § 10 Gigabit-Rahmenregelung.

#### **11.4. Zu berücksichtigende Einnahmen im Betreibermodell**

Gemäß Nr. 6.2 der Gigabit-Richtlinie reduziert der Barwert der aus dem geförderten Gegenstand entstehenden – und während der Dauer der Zweckbindungsfrist anfallenden – Einnahmen die zuwendungsfähigen Ausgaben.

Zu diesen Einnahmen zählen:

- Pachtentgelte des ausgewählten Netzbetreibers
- ggf. weitere Einnahmen aus der Vermietung der geförderten Infrastruktur an Dritte

Diese Einnahmen sind jeweils für die festzulegende Zweckbindungsfrist von mindestens sieben Jahren zu berücksichtigen. Über die Zweckbindungsfrist hinausgehende – ggf. auch bereits mit Abschluss des Betreibervertrags vereinbarte – Entgelte bleiben unberücksichtigt.

#### **11.5. Zuwendungsfähige Ausgaben im Betreibermodell**

Im Rahmen des Betreibermodells sind folgende Ausgaben einer Kommune förderfähig:

- Tiefbauleistungen, mit oder ohne Verlegung von Leerrohren
- Die Ausstattung von Leerrohren mit unbeschaltetem Glasfaserkabel
- Die Mitverlegung von Leerrohren bei anderweitig geplanten Erdarbeiten (mit oder ohne Kabel)
- Planungskosten, soweit sie für die Herstellung des Netzes erforderlich sind
- Personalkosten von Mitarbeitern der Kommune, sofern diese ausschließlich für das spezifische Förderprojekt beschäftigt werden oder wenn die Aufgaben der eigentlichen Haupttätigkeit von den betroffenen Personen nicht mehr erfüllt und an jemanden anderen übertragen werden oder die Tätigkeit im spezifischen Förderprojekt das zeitliche Maß der Haupttätigkeit der betroffenen Person überschreitet

- Kosten für Maschinen, soweit sie für die Errichtung des spezifischen Förderprojekts erforderlich sind. Sofern deren Beschaffung nicht ausschließlich projektbezogen erfolgt gilt, dass eine anteilige Abrechnung von Maschinenlaufzeiten nach betriebsgewöhnlicher Nutzungsdauer möglich ist. Wichtig ist hier, dass ein unmittelbarer Zusammenhang mit dem Förderprojekt besteht und sich die nach geltenden Buchführungsvorschriften vorgenommene Abschreibung auf den Bewilligungszeitraum des Projekts bezieht.

### 11.6. Fördersätze

Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im jeweiligen Einzelfall über die konkrete Förderhöhe bzw. -summe. Folgende Fördersätze sind festgesetzt:

- Der Fördersatz beträgt grundsätzlich 50 Prozent (Basisfördersatz) der zuwendungsfähigen Ausgaben.
- Der Basisfördersatz wird erhöht, wenn es sich bei dem Projektgebiet um ein Gebiet mit einer geringen Wirtschaftskraft handelt. Der Fördersatz wird auf 60 Prozent erhöht, wenn die Abweichung von dem auf Gemeindeebene ermittelten einwohnerbezogenen Realsteuervergleich der Jahre 2015 bis 2019<sup>14</sup> von kleiner 2,68 Punkten von der Standardabweichung des Bundesdurchschnitts (auf Basis der kommunalen Verwaltungsgrenze) beträgt. Eine negative Abweichung von mehr als 25,88 Punkten führt zu einer Erhöhung des Fördersatzes auf 70 Prozent.
- Der beantragenden Gebietskörperschaft wird in der jeweiligen Online-Plattform (vgl. 1.2) der für sie geltende Fördersatz automatisch durch Eingabe des Gemeindeschlüssels in das entsprechende Eingabefeld angezeigt.

### 11.7. Fördersätze im Fall interkommunaler Kooperation

Erstreckt sich das Projektgebiet auf mehrere Kommunen, so wird der Fördersatz als gewichtetes Mittel der Abweichungspunkte je Kommune (vgl. Kapitel 10.5) im Antragsverfahren automatisch rechnerisch ermittelt. Hierzu sind die im Projektgebiet gelegenen Haushalte für die jeweilige Kommune separat zu ermitteln und im Antrag anzugeben. Es wird somit eine Gewichtung nach später zu versorgenden Haushalten vorgenommen. Die Wirtschaftskraft in den Gebieten, in denen mehr Haushalte durch die Maßnahme erschlossen werden, wird in der Gesamtberechnung höher gewichtet als diejenigen, in denen weniger Haushalte angeschlossen werden:

Der Fördersatz berechnet sich wie folgt:  $(\sum_n HH_n * \text{Abweichungspunkte Kommune}_n) / HH$

$HH_n$  = Anzahl der Haushalte im Projektgebietsteil der an der Kooperation beteiligten Kommune  $n$  Abweichungspunkte

$Kommune_n$  = auf die beteiligte Kommune entfallende spezifische Abweichungspunktzahl vom Bundeschnitt bei der Ermittlung des Realsteuervergleichs

$HH$  = Anzahl aller Haushalte im gesamten Projektgebiet.

### 11.8. Beispielrechnungen für Fördersätze

Nachfolgend einige Beispielrechnungen zur Bestimmung des Förderhöchstbetrags in Abhängigkeit von den förderfähigen Ausgaben für Infrastrukturmaßnahmen:

1. Fördersatz 50 % (Basisfördersatz)

<sup>14</sup> Basierend auf den Zahlen des Statistischen Bundesamtes.

Der Zuwendungsempfänger erhält 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, jedoch maximal 150 Mio. Euro Bundesförderung.

2. Beispielhafte Berechnung des Fördersatzes im Falle kommunaler Kooperationen (s. auch Kapitel 10.6)

Abweichungspunkte Kommune 1: -64 (10.000 HH im Projektgebiet der Kommune 1)

Abweichungspunkte Kommune 2: -98 (20.000 HH im Projektgebiet der Kommune 2)

Abweichungspunkte Kommune 3: +15 (30.000 HH im Projektgebiet der Kommune 3)

- Nach Anzahl der Haushalte im Projektgebiet ergibt sich nach obiger Vorgabe zur Berechnung für ein Projekt der drei Beispielkommunen 1, 2 und 3 ein gewichtetes Mittel der Abweichungspunkte von -35,8 Punkten.
- Somit erhält das Projekt der kommunalen Kooperation einen Fördersatz i. H. v. 70 %.

### **11.9. Kofinanzierung / Ergänzende Finanzierung**

Eine Kofinanzierung / ergänzende Finanzierung durch andere Förderprogramme (z.B. EU, Länder, private Geldgeber) ist möglich und erwünscht. Auf diese Weise kann eine Gesamtförderung von bis zu 90 Prozent der zuwendungsfähigen Projektkosten erreicht werden. Es soll jedoch ein Eigenmittelbeitrag von mindestens 10 Prozent bei den beteiligten Gemeinden verbleiben; für Ausnahmen siehe Kapitel 10.9. und Nr. 6.9 der Gigabit-Richtlinie.

Eine Kofinanzierung / ergänzende Finanzierung durch andere Bundesförderprogramme ist grundsätzlich möglich (z. B. Verwendung von GRW/GAK-Mitteln). Ausgeschlossen ist eine Kofinanzierung / ergänzende Finanzierung nach dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz (KInvFG).

Bei der Kofinanzierung / ergänzende Finanzierung durch den Bund ist jedoch zu beachten, dass der Anteil der Bundesförderung bezogen auf alle Finanzierungsbeiträge des Bundes grundsätzlich insgesamt nicht über die Fördersätze (50 Prozent, ggf. 60 Prozent oder ggf. 70 Prozent) des Bundesförderprogramms Gigabitausbau hinaus erhöht wird.

### **11.10. Kommunaler Eigenanteil**

Der kommunale Eigenanteil von 10 Prozent kann vom Land übernommen werden.

Der Eigenanteil entfällt, wenn die Gebietskörperschaft z. B.:

- eine geringe Wirtschaftskraft aufweist (der Realsteuervergleich zeigt eine negative Abweichung von mehr als 25,88 Punkten gemäß Nr. 6.6 Gigabit-Richtlinie auf)
- einem Haushaltssicherungsverfahren unterliegt oder
- Kommunen i. S. d. § 4 Abs. 1 der Verwaltungsvereinbarung zur Durchführung des KInvFG (KInvFG I) verpflichtet sind.

Der Eigenmittelbeitrag kann zu Lasten des Landes ebenfalls entfallen, wenn es sich um eine Gebietskörperschaft mit geringer Wirtschaftskraft handelt. Dies ist der Fall, wenn der Realsteuervergleich i. S. der Nr. 6.9 Gigabit-Richtlinie eine negative Abweichung um mehr als 25,88 Punkte aufweist. Sollte sich erst im Laufe des Förderprojektes eine solche Abweichung ergeben, so kann der Eigenmittelbeitrag ebenfalls vom Land übernommen werden.

Länder sind ferner berechtigt, eigene Regelungen zur Übernahme von Eigenanteilen zu treffen.

## **12. Offener und diskriminierungsfreier Zugang (Open Access)**

Gemäß § 8 Gigabit-Rahmenregelung ist ein offener und diskriminierungsfreier Zugang zu den mit Fördermitteln errichteten Infrastrukturen zu gewährleisten. Diese Verpflichtung gilt technologieunabhängig für alle Netze, deren Aufbau durch das Bundesprogramm gefördert wird. Damit ein effektiver Zugang gewährleistet ist, müssen im gesamten geförderten Netz dieselben Zugangsbedingungen gelten, auch in den Teilen des Netzes, in denen bestehende Infrastruktur genutzt wurde.

**TOP 3.7 Abstufung von Teilflächen der K 42 sowie Aufstufung der Gemeindestraße  
Haselheckerstraße/ Hainweg zur K 42 in der Ortsgemeinde Enkenbach-  
Alsenborn  
Vorlage: 2584/2021**

Der Vorsitzende informiert entsprechend der ausführlich dargestellten Beratungsvorlage.

Es ergeben sich keine Rückfragen.

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag der Umstufung von Teilstrecken der Kreisstraße 42 in der Ortslage Enkenbach-Alsenborn zu den genannten rechtlichen und finanziellen Regelungen, sowie der damit verbundenen Hergabe von Kreisvermögen, zuzustimmen.

Er ermächtigt den Landrat, die Umstufungsvereinbarung mit der Ortsgemeinde Enkenbach-Alsenborn und dem LBM Kaiserslautern abzuschließen und die in der Sachverhaltsschilderung beschriebenen Arbeitsschritte zu vollziehen.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	– 13 –
Nein-Stimmen:	– 0 –
Stimmenthaltungen:	– 0 –

# TOP Ö 3.7

## KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

Abteilung 5 (AbtL)  
1.3/aw/54201  
2584/2021



19.10.2021

### Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	25.10.2021	öffentlich
Kreistag	02.11.2021	öffentlich

### Abstufung von Teilflächen der K 42 sowie Aufstufung der Gemeindestraße Haselheckerstraße/ Hainweg zur K 42 in der Ortsgemeinde Enkenbach-Alsenborn

#### Sachverhalt:

Seitens der Ortsgemeinde besteht der Wunsch, die K42 im Bereich der „Friedhofstraße“ und „Sembacher Straße“ von einer Kreisstraße in eine Ortsstraße abzustufen, und ab der Kreuzung „Auf dem Hahn/Haselhecker Straße“ die „Haselhecker Straße“ und die Straße „Am Hainweg“ bis zur B48 zu einem neuen Straßenabschnitt der K 42 aufzustufen.

Hintergrund der gewünschten Umstufungen ist, dass hier die Verbindung von der OG Mehlingen über den Ortsteil Mehlingerhof zur Bundesstraße Nr. 48 (B 48) wesentlich vereinfacht werden soll. Diese Strecke ist viel kürzer und direkter zur B 48. Ebenso sollen unnötige Wege innerhalb der OG Enkenbach-Alsenborn vermieden und weniger Einwohner durch den Verkehr gestört bzw. beeinträchtigt werden. Der Verkehr soll durch das naheliegende Gewerbegebiet abgelenkt und an die B 48 angeschlossen werden.

Die OG Enkenbach-Alsenborn ist an den LBM herangetreten, mit der Bitte, diese Umstufung zu prüfen und auf den Weg zu bringen.

Der LBM hat hierzu den beiden beteiligten Gebietskörperschaften den Entwurf einer Umstufungsvereinbarung zur Prüfung und Zustimmung zugeleitet. Die Umstufungen sowie der finanzielle Ausgleich für unterlassene Unterhaltung (Ablösezahlungen) sind Gegenstand dieser Vereinbarung.

Die im Umstufungsplan (siehe Anlage) dargestellten Teilstrecken stellen sich wie folgt dar:

<b>1. Abstufung der K 42/KL zur Gemeindestraße:</b> Ab Station 3,355 km vNK 6513001 bis Station 4,282 km nNK 6513003 (entfällt) <b>Länge: 0,927 km;</b> Breite: zwischen 5,40 m und 6,20 m. Die Abstufung erfolgt durch die Gemeinde als neue Trägerin der Straßenbaulast.
<b>2. Aufstufung der Gemeindestraße zur K 42/KL:</b> ab Station 3,355 km vNK 6513001 bis Station 3,940 km nNK 6513027 (neu) <b>Länge: 0,585 km;</b> Breite: zwischen 5,50 m und 6,20 m. Die Aufstufung erfolgt durch den Kreis als neuer Träger der Straßenbaulast.

Durch die Abstufung verkürzt sich die Länge der Kreisstraße um **0,342 km**.

### **Kostenausgleich:**

Bei einem Wechsel der Straßenbaulast hat nach dem LStrG der bisherige Straßenbaulastträger dem neuen Straßenbaulastträger dafür einzustehen, dass er die Straße in dem für die bisherige Straßengruppe gebotenen Umfang ordnungsgemäß unterhalten hat.

Durch die Abstufung der Sembacherstr./Friedhofstr. zur Gemeindestraße ist von Seiten des Kreises bzgl. unterlassener Unterhaltung ein Betrag von 49.172,00 € an die Gemeinde zu zahlen. Wiederrum ist durch die Aufstufung der Haselheckerstr./Hainweg zur Kreisstraße von Seiten der Gemeinde bzgl. unterlassener Unterhaltung 14.250,00 € an den Kreis zu zahlen. Nach Verrechnung der beiden o. g. Beträge hat der Kreis an die Gemeinde einen einmaligen Betrag in Höhe von **34.922,00 €** zu zahlen.

Mit dieser Zahlung sind alle gegenseitigen Ansprüche des Kreises und der Gemeinde i.S.v. § 11 Abs. 5 LStrG abgegolten.

Die Umstufungen erfordern weiterhin eine Anpassung der ausgewiesenen Werte in den Bilanzen der betroffenen Gebietskörperschaften und führen beim Landkreis zu einer Hingabe von Grundvermögen sowie zu einem Zugang von Grundvermögen. Die bilanziellen Auswirkungen sind auf Anlagevermögen, Sonderposten und Eigenkapital begrenzt. Ergebnis- bzw. Finanzrechnung sind nicht berührt. Der Austausch der bilanziellen Werte erfolgt auf Arbeitsebene von Kreis-/Verbandsgemeindeverwaltung.

### **Weiteres Vorgehen:**

Die Verwaltung hat das Umstufungskonzept sowie den Vereinbarungsentwurf geprüft und ist zu dem Ergebnis gekommen, dass dem Umstufungswunsch in sachlicher wie in finanzieller Sicht entsprochen werden kann.

Nach § 4 der Vereinbarung sind die Eigentumsverhältnisse entsprechend der Umstufungen anzupassen. Dies bedingt wie bereits dargelegt eine bilanzielle Behandlung der umzustufenden Teilstrecken sowohl beim Landkreis als auch bei der Ortsgemeinde und eine Berichtigung des Grundbuchs. Die Auswirkungen auf die Bilanz können gegenwärtig noch nicht dargestellt werden, weitere Zahlungsverpflichtungen für den Landkreis entstehen jedoch nur für etwaige anfallende Vermessungskosten.

Da die Umstufungen zum 01.01.2022 vorgesehen sind, sieht der Zeitplan vor, dass die erforderlichen Gremienbeschlüsse zeitnah erfolgen.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Kreistag stimmt der Umstufung von Teilstrecken der Kreisstraße 42 in der Ortslage Enkenbach-Alsenborn zu den genannten rechtlichen und finanziellen Regelungen, sowie der damit verbundenen Hergabe von Kreisvermögen zu.

Er ermächtigt den Landrat, die Umstufungsvereinbarung mit der Ortsgemeinde Enkenbach-Alsenborn und dem LBM Kaiserslautern abzuschließen und die in der Sachverhaltsschilderung beschriebenen Arbeitsschritte zu vollziehen.

Im Auftrag

Gez.

Kusche  
Baudirektor

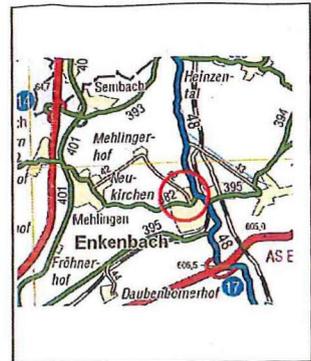
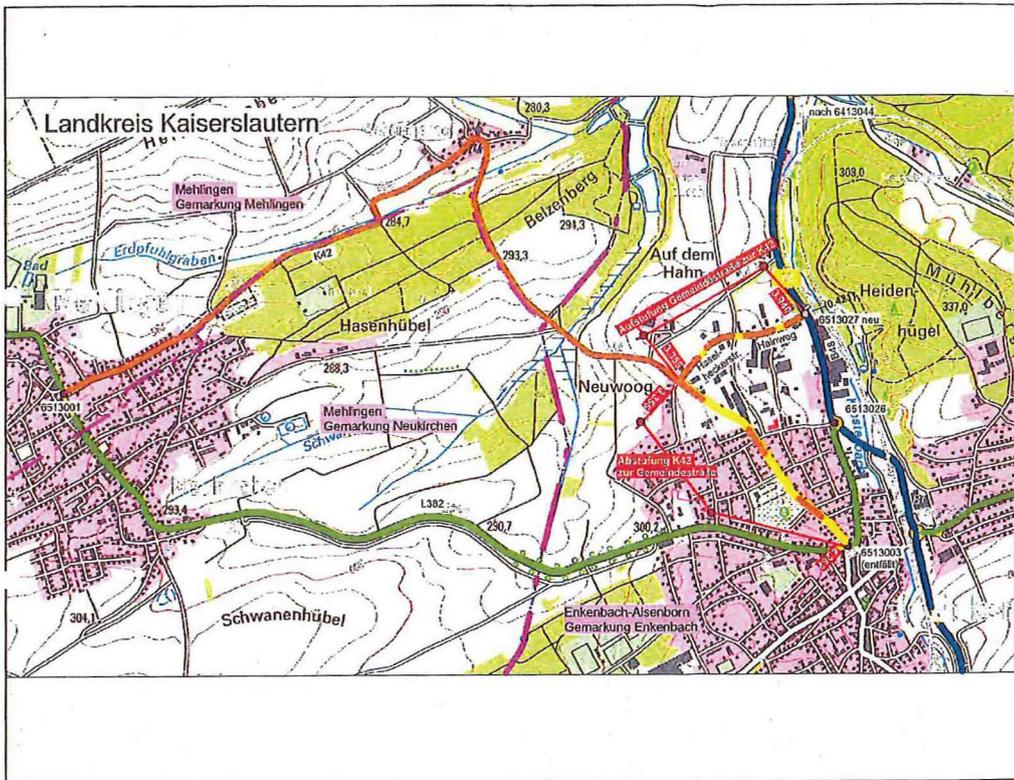
Gez.

Lauer  
Kreisverwaltungsrat

Anlage 1 Umstufungsplang  
Anlage 2 Kostenaufstellung  
Entwurf Vereinbarung

# TOP Ö 3.7

Anlage 1



Verkehrsplanungsbüro  
 Landesbetrieb Mobilität  
 Kaiserslautern  
 Morlaularer Straße 20  
 67657 Kaiserslautern



Übersichtslageplan

**Innerörtliche Verlegung der K42  
in der Ortslage Enkenbach**

Legende	Maßstab: ohne
	Bundesstraße
	Landesstraße
	Kreisstraße
	Umstufung zur Gemeindestraße
	Aufstufung Gemeindestraße zur Kreisstraße

aufgestellt  
Kaiserslautern, 17.6.1973

Dienststellenleiter

bearbeitet  
 Kaiserslautern, den  
 17.6.1973  
 Brill, Thomas  
 geprüft  
 Kaiserslautern, den  
  
 Schmid, K.-D.

Landesbetrieb Mobilität Kaiserslautern



Unterlassene Unterhaltung K42 Enkenbach				
bzgl. Abstufung der Sembacher Str./Friedhofstr zur Gemeindestr.				
<b>Kostenansätze(Brutto):</b>				
Menge	Einheit	Position	EP (Euro)	GP (Euro)
2.139	m2	Deckschicht einschl.Ausgleichschicht (I2)	18,50 €	39.572 €
200	m2	Deckenerneuerung (Deckschicht+Binderschicht) (E1)	33,50 €	6.700 €
50,00	m	Rissesanierung	12,00 €	600 €
460	m2	Bankette angleichen	5,00 €	2.300 €
<b>seitens des Kreises zu zahlender Betrag :</b>				<b>49.172 €</b>

Unterlassene Unterhaltung der Haselheckerstr./Hainweg				
bezügl. Aufstufung von Gemeindestraßen zur K42				
<b>Kostenansätze(Brutto):</b>				
Menge	Einheit	Position	EP (Euro)	GP (Euro)
600	m2	Deckschicht einschl.Ausgleichschicht (I2)	18,50 €	11.100 €
25,00	m	Rissesanierung	12,00 €	300 €
285	m	Fuge vergießen	10,00 €	2.850 €
<b>seitens der Gemeinde zu zahlender Betrag :</b>				<b>14.250 €</b>

**Ausgleichsbetrag zu Gunsten der Gemeinde: 34.922 €**

# TOP Ö 3.7

VE.E.-A.-K42/KL-I72

## Vereinbarung

zwischen

dem Land Rheinland-Pfalz –Straßenverwaltung-,  
vertreten durch den Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz in Koblenz,  
dieser vertreten durch den Landesbetrieb Mobilität Kaiserslautern,  
vertreten durch den Dienststellenleiter

-nachstehend „Land“ genannt-

und

dem Landkreis Kaiserslautern  
vertreten durch den Landrat,

-nachstehend „Kreis“ genannt-

und

der Ortsgemeinde Enkenbach-Alsenborn,  
vertreten durch den Ortsbürgermeister.

-nachstehend „Gemeinde“ genannt-

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

### Vorbemerkung:

Die OG Enkenbach ist an uns herangetreten, mit der Bitte, eine Teilfläche der K 42 innerorts zur Gemeindestraße Sembacher Straße/Friedhofstraße abzustufen und im Gegenzug die Gemeindestraße Haselheckerstraße/Hainweg zur K 42 aufzustufen.

Hintergrund der gewünschten Umstufungen ist, dass hier die Verbindung von der OG Mehlingen über den Ortsteil Mehlingerhof zur Bundesstraße Nr. 48 (B 48) wesentlich vereinfacht werden soll. Diese Strecke ist viel kürzer und direkter zur B 48. Ebenso sollen unnötige Wege innerhalb der OG Enkenbach vermieden und weniger Einwohner durch den Verkehr gestört bzw. beeinträchtigt werden. Der Verkehr soll durch das naheliegende Gewerbegebiet abgeleitet und an die B 48 angeschlossen werden.

Die Umstufungen sowie die unterlassene Unterhaltung (Ablösezahlung) sind Gegenstand dieser Vereinbarung.

## § 1 Auf- und Abstufung

Die umzustufenden Strecken sind im Umstufungsplan in der Anlage 1 dargestellt.

### **Abstufung der K 42/KL zur Gemeindestraße gem. § 38 Abs. 1 i.V.m. § 3 Nr. 3 a) LStrG):**

ab Station 3,355 km vNK 6513001 bis Station 4,282 km nNK 6513003 (entfällt)

**Länge: 0,927 km;** Breite: zwischen 5,40 m und 6,20 m.

Die Abstufung erfolgt zum 01.02.2022 gem. § 38 Abs. 1 LStrG.

Diese erfolgt durch die Gemeinde als neue Trägerin der Straßenbaulast lt. § 38 Abs. 2 Satz 1 LStrG.

Mit der Abstufung geht lt. § 11 Abs. 1 i.V.m. § 14 LStrG die Straßenbaulast auf die Gemeinde über.

### **Aufstufung der Gemeindestraße zur K 42/KL**

ab Station 3,355 km vNK 6513001 bis Station 3,940 km nNK 6513027 (neu)

**Länge: 0,585 km;** Breite: zwischen 5,50 m und 6,20 m.

Die Aufstufung erfolgt zum 01.02.2022 gem. § 38 Abs. 1 LStrG.

Diese erfolgt durch den Kreis als neue Trägerin der Straßenbaulast lt. § 38 Abs. 2 Satz 1 LStrG.

Mit der Aufstufung geht gem. § 11 Abs. 1 i.V.m. § 14 LStrG die Straßenbaulast auf den Kreis über.

### **Durch die Abstufung verkürzt sich die Länge der Kreisstraße um 0,342 km.**

Bei der Abstufung der bestehenden Kreisstraße würde der Netzknoten (NK) 6513003 entfallen und bei der evtl. künftigen Kreisstraße würde durch die Anbindung an die Bundesstraße ein NK 6513027 (neu) entstehen.

Die Auf- bzw. Abstufung ist gem. § 38 Abs. 2 Landesstraßengesetz (LStrG) jeweils vom neuen Träger der Straßenbaulast umzusetzen.

## § 2 Ansprüche des neuen Baulastträgers

Bei einem Wechsel der Straßenbaulast hat gem. § 11 Abs. 5 LStrG der bisherige Straßenbaulastträger dem neuen Straßenbaulastträger dafür einzustehen, dass er die Straße in dem für die bisherige Straßengruppe gebotenen Umfange ordnungsgemäß unterhalten hat.

Durch die Abstufung der Sembacherstr./Friedhofstr. zur Gemeindestraße ist ein Betrag von 49.172,00 € von Seiten des Kreises an die Gemeinde bzgl. unterlassenen Unterhaltung zu zahlen.

Wiederum ist durch die Aufstufung der Haselheckerstr./Hainweg zur Kreisstraße von Seiten der Gemeinde an den Kreis bzgl. unterlassenen Unterhaltung 14.250,00 € zu zahlen.

Nach Verrechnung der beiden o.g. Beträge zahlt der Kreis für die erforderlichen Instandsetzungsarbeiten der Gemeinde einen einmaligen Betrag in Höhe von **34.922,00 €**. (Der Betrag setzt sich wie folgt zusammen, siehe hierzu detaillierte Kostenaufstellung als Anlage 2).

Mit dieser Zahlung sind alle gegenseitigen Ansprüche des Kreises und der Gemeinde i.S.v. § 11 Abs. 5 LStrG abgegolten. Die Zahlung wird nach den rechtswirksamen Umstufungen fällig.

### **§ 3 Übernahme, Besitz**

Die zu übernehmenden Teilstrecken sind den Beteiligten bekannt. Der Besitz der Straßen geht jeweils mit der rechtswirksamen Umstufung ohne Weiteres auf den neuen Träger der Straßenbaulast über. Die zur Verwaltung der zu übernehmenden Straßen erforderlichen Unterlagen werden übergeben.

### **§ 4 Eigentum**

Mit dem Wechsel der Straßenbaulast gehen kraft Gesetzes gem. § 31 LStrG das Eigentum des alten Straßenbaulastträgers an der Straße (einschließlich ihrer Anlagen) und alle Rechte und Pflichten, die mit der Straße in Zusammenhang stehen, ohne Entschädigung auf den neuen Träger der Straßenbaulast über. Verbindlichkeiten der Straßenbaulastträger, die zur Durchführung früherer Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen eingegangen sind, sind vom Übergang lt. § 11 Abs. 5 Satz 2 LStrG ausgeschlossen.

### **§ 5 Grundbuchberichtigung**

Infolge des gesetzlichen Eigentumsübergangs bei rechtswirksamer Umstufung ist das Grundbuch für die jeweilige Straße zu berichtigen. Der Antrag auf Berichtigung des Grundbuchs ist jeweils von dem neuen Träger der Straßenbaulast gem. § 32 Abs. 1 LStrG zu stellen. Die Kosten der Vermessung und Abmarkung des Straßengrundstückes trägt gem. § 32 Abs. 2 LStrG jeweils der neue Träger der Straßenbaulast

### **§ 6 Gerichtsstand**

Für etwaige Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung wird Koblenz (Sitz des Landesbetriebes Mobilität Rheinland-Pfalz) als Gerichtsstand vereinbart.

### **§ 7 Schriftform, Ausfertigung**

Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Die Vereinbarung wird 6-fach erstellt. Der Kreis, die Gemeinde sowie der Landesbetrieb Mobilität Kaiserslautern erhalten je zwei Ausfertigungen.

**§ 8  
Inkrafttreten**

Die Vereinbarung tritt nach Unterzeichnung der Beteiligten in Kraft.

**§ 9  
Vertragsbestandteil**

Der Übersichtslageplan (Anlage 1) vom 18.06.2020 sowie die detaillierte Kostenaufstellung vom 05.03.2021 (Anlage 2) sind Bestandteil dieser Vereinbarung.

Kaiserslautern, den.....  
Landesbetrieb Mobilität Kaiserslautern

-Siegel-

.....  
Richard Lutz  
Dienststellenleiter

Kaiserslautern, den.....  
Kreisverwaltung Kaiserslautern

-Siegel-

.....  
Ralf Leßmeister  
Landrat

Enkenbach-Alsenborn, den.....  
Ortsgemeinde Enkenbach-Alsenborn

-Siegel-

.....  
Jürgen Wenzel  
Ortsbürgermeister

**TOP 3.8 Nachwahl von Ausschussmitgliedern  
Vorlage: 2503/2021**

**TOP 3.9 Nachwahl von Ausschussmitgliedern  
Vorlage: 2526/2021**

**TOP 3.10 Nachwahl Schulträgerausschuss  
Vorlage: 2556/2021**

**TOP 3.11 Nachwahl des Ausschussmitgliedes für den Rechnungsprüfungsausschuss  
des Schulzweckverbandes IGS Landstuhl  
Vorlage: 2531/2021**

Die Nachwahlen finden in der Sitzung des Kreistages am 02. November 2021 statt.

Zu den anstehenden Nachwahlen wurden keine Änderungen vorgetragen bzw. weitere Wahlvorschläge unterbreitet.

# TOP Ö 3.8

## KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

Fachbereich 1.1  
1.1/11141/GH  
2503/2021



30.08.2021

### Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	25.10.2021	öffentlich
Kreistag	02.11.2021	öffentlich

### Nachwahl von Ausschussmitgliedern

#### Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 18.04.2021 hat Herr Wolfgang Straßer sein Mandat als ordentliches Mitglied im Kreisausschuss niedergelegt. Die Nachwahl eines Mitgliedes ist daher erforderlich.

Vorschlagsberechtigt für die Nachwahl ist die AfD-Fraktion.

Das Stimmrecht des Vorsitzenden ruht gem. § 29 Abs. 3 Nr. 1 LKO.

#### Beschlussvorschlag:

Der Kreistag wählt auf Vorschlag der AfD-Fraktion

Frau **Ursule Barendrecht** als ordentliches Mitglied in den Kreisausschuss.

Frau Barendrecht war bislang als stellvertretendes Mitglied im Kreisausschuss tätig, daher wird die Wahl eines Stellvertreters erforderlich.

Der Kreistag wählt Herrn **Wolfgang Straßer** als Stellvertreter in den Kreisausschuss.

Im Auftrag:  
Achim Schmidt

# TOP Ö 3.9

## KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

Fachbereich 1.1  
1.1/11141/gh  
2526/2021



17.10.2021

### Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	25.10.2021	öffentlich
Kreistag	02.11.2021	öffentlich

### Nachwahl von Ausschussmitgliedern

#### Sachverhalt:

Das Kreistagsmitglied Herr **Patrick Berberich** hat mit Schreiben vom 18.09.2021 sein Mandat im Kreistag zum 30.09.2021 niedergelegt. Herr Berberich war in verschiedenen Fachausschüssen des Kreistages als ordentliches Mitglied bzw. in Stellvertretung tätig.

Folgende Nachwahlen sind durchzuführen:

- |     |   |                       |
|-----|---|-----------------------|
| 1.  | Ausschuss KMS/KVHS                      | ordentliches Mitglied |
| 2.  | Inklusionsausschuss                     | ordentliches Mitglied |
| 3.  | Jugendhilfeausschuss                    | ordentliches Mitglied |
| 4.  | Partnerschaftsausschuss                 | ordentliches Mitglied |
| 5.  | Sozialausschuss                         | ordentliches Mitglied |
| 6.  | Schulträgerausschuss                    | ordentliches Mitglied |
| 7.  | Kommission Gebietsreform                | ordentliches Mitglied |
| 8.  | Kreisausschuss                          | Stellvertreter        |
| 9.  | Rechnungsprüfungsausschuss              | Stellvertreter        |
| 10. | Kulturausschuss                         | Stellvertreter        |
| 11. | Regionalausschuss                       | Stellvertreter        |
| 12. | Verwaltungsrat Sparkasse Kaiserslautern | Stellvertreter        |
| 13. | AG Medizinische Versorgung im LK KL     | Stellvertreter        |

Vorschlagsberechtigt für die Nachwahl ist die CDU-Fraktion.

Das Stimmrecht des Vorsitzenden ruht gem. § 29 Abs. 3 Nr. 1 LKO.

#### Beschlussvorschlag:

Der Kreistag wählt auf Vorschlag der CDU-Fraktion.

Im Auftrag:

Achim Schmidt

Fachbereich 3.4

2556/2021

25.10.2021

### Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	25.10.2021	öffentlich
Kreistag	02.11.2021	öffentlich

### Nachwahl Schulträgerausschuss

#### Sachverhalt:

Die im Schulträgerausschuss vertretenen Schulen haben zu Beginn des Schuljahres 2021/22 einen neuen Schulelternbeirat gewählt. Herr Thomas Layes, Frau Susanne Schohl, Frau Heike Blanz sowie Frau Silke Scharfenberg-Kruse sind demnach nicht mehr im Schulelternbeirat vertreten. Mit Ausscheiden aus dem Elternbeirat endete auch deren Amtszeit im Schulträgerausschuss, weshalb neue Vertreter/innen zu wählen sind.

Folgende Personen wurden uns von den Schulen zur Nachwahl gemeldet:

- a) **Sickingen-Gymnasium Landstuhl:**  
Elternvertreter: Dieter Guhl, Adam-Müller-Str. 8c, 66894 Gerhardsbrunn  
Stellv. Elternvertreter: Alexander Darge, Akazienstr. 11, 66849 Landstuhl
- b) **Reichswald-Gymnasium**  
Stellv. Elternvertreterin: Anette Tetzlaff, Eichenweg 5, 66882 Hütschenhausen
- c) **Berufsbildende Schule Landstuhl:**  
Elternvertreter: Martin Weimer-Gooß, Eisenbahnstr. 10, 66879 Steinwenden  
Stellv. Elternvertreterin: Nadine Ward, In der Atzel 5, 66849 Landstuhl

#### Beschlussvorschlag:

Der Kreistag wählt folgende Personen in den Schulträgerausschuss:

- a) Herrn Dieter Guhl als Elternvertreter und Herrn Alexander Darge als stellvertretender Elternvertreter des Sickingen-Gymnasiums Landstuhl
- b) Frau Anette Tetzlaff als stellvertretende Elternvertreterin des Reichswald-Gymnasiums Ramstein-Miesenbach
- c) Herrn Martin Weimer-Groß als Elternvertreter und Nadine Ward als stellvertretende Elternvertreterin der Berufsbildenden Schule Landstuhl

Im Auftrag:

Wiehn

# TOP Ö 3.11

## KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

Fachbereich 3.4

2531/2021



27.09.2021

### Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	25.10.2021	öffentlich
Kreistag	02.11.2021	öffentlich

### Nachwahl des Ausschussmitgliedes für den Rechnungsprüfungsausschuss des Schulzweckverbandes IGS Landstuhl

#### Sachverhalt:

Herr Uwe Unnold hat sein Mandat als stellvertretendes Mitglied im Rechnungsprüfungsausschuss des Schulzweckverbandes IGS Landstuhl niedergelegt, was eine Nachwahl erforderlich macht.

Vorschlagsberechtigt für die Nachwahl ist die FWG-Fraktion.

#### Beschlussvorschlag:

Der Kreistag schlägt Herrn Otto Hach als stellvertretendes Mitglied zur Wahl in den Rechnungsprüfungsausschuss des Schulzweckverbandes IGS Landstuhl vor.

Im Auftrag:  
Anna Wiehn

**TOP 3.12 Besetzung des Verwaltungsausschusses der Agentur für Arbeit Kaiserslautern-Pirmasens  
Vorlage: 2525/2021**

Der Vorsitzende informiert zunächst über die turnusmäßige Besetzung des Verwaltungsausschusses und berichtet weiter über die bisherige Mitgliedschaft durch Herrn Peter Schmidt.

Als Vorschlag des Landkreises Kaiserslautern soll weiterhin Herr Peter Schmidt der ADD gemeldet werden.

Die Besetzung für den Landkreis Kaiserslautern wird in der Sitzung des Kreistages am 02. November 2021 zur Abstimmung gestellt.

Hiergegen erhebt sich kein Widerspruch seitens der Mitglieder.

25.10.2021

### Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	25.10.2021	öffentlich
Kreistag	02.11.2021	öffentlich

### Besetzung des Verwaltungsausschusses der Agentur für Arbeit Kaiserslautern-Pirmasens

#### Sachverhalt:

Am 30.06.2022 endet die 13. Amtsdauer für die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Verwaltungsausschüsse der Agentur für Arbeit.

Die Aufgabe des Verwaltungsausschusses besteht in der Überwachung und Beratung der Agentur für Arbeit bei der Erfüllung ihrer Arbeit. Er setzt sich nach § 371 Abs. 5 SGB III zu gleichen Teilen aus Vertretern der Arbeitgeber, der Arbeitnehmer und der öffentlichen Körperschaften zusammen.

Die Amtsdauer beträgt sechs Jahre.

Die Berufung der Mitglieder der Ausschüsse erfolgt durch den Verwaltungsrat der Bundesagentur (§ 377 Abs. 2 SGB III), für die Mitglieder der Gruppe der öffentlichen Körperschaften erfolgt dies auf Vorschlag der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier.

Im Verwaltungsausschuss für den Agenturbezirk Kaiserslautern-Pirmasens ist die Gruppe der öffentlichen Körperschaften mit 4 Mitgliedern vertreten. Zum Bezirk gehören folgende Gebietskörperschaften:

- Landkreis Donnersbergkreis
- Landkreis Kaiserslautern
- Landkreis Kusel
- Landkries Südwestpfalz
- Stadt Kaiserslautern
- Stadt Pirmasens
- Stadt Zweibrücken

Die zum Bezirk der Agentur für Arbeit gehörenden Gemeinden und Gemeindeverbände sind gegenüber der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion im Rahmen der personellen Besetzung vorschlagsberechtigt. Bei dem Vorschlagsverfahren handelt es sich um Wahlen im Sinne des § 33 LKO. Damit ist die Organkompetenz des Kreistages gegeben.

Für den Landkreis Kaiserslautern war bisher Herr Peter Schmidt als stellvertretendes Mitglied im Verwaltungsausschuss der Agentur für Arbeit Kaiserslautern-Pirmasens vertreten.

Vom Kreistag ist zu beschließen, welche Person der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion für den Landkreis Kaiserslautern für die Gruppe der Vertreter der öffentlichen Körperschaften im Verwaltungsausschuss der Agentur für Arbeit Kaiserslautern-Pirmasens vorgeschlagen wird.

Nach § 379 Abs. 3 SGB III können für die Gruppe der öffentlichen Körperschaften nur Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinden, der Gemeindeverbände oder der gemeinsamen Rechtsaufsichtsbehörde benannt werden, in deren Gebiet sich der Bezirk der Agentur für Arbeit befindet und die bei diesen haupt- oder ehrenamtlich tätig sind.

Dabei können nach § 378 Abs. 1 SGB III als Mitglieder des Verwaltungsausschusses der Agentur nur Deutsche, die das passive Wahlrecht zum deutschen Bundestag besitzen, sowie Ausländerinnen und Ausländer, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt rechtmäßig im Bundesgebiet haben und die Voraussetzungen des § 15 Bundeswahlgesetz mit Ausnahme der von der Staatsangehörigkeit abhängigen Voraussetzungen erfüllen, berufen werden. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und Beamtinnen und Beamte der Bundesagentur können nicht Mitglied des Verwaltungsausschusses sein.

**Beschlussvorschlag:**

Der Kreistag wählt, Herrn Peter Schmidt als Vorschlag des Landkreises Kaiserslautern für den Verwaltungsausschuss der Agentur für Arbeit der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier zu melden.

Im Auftrag:

Achim Schmidt  
Büroleiter

**TOP 3.13 ÖPNV; Rheinland-Pfalz-Index –  
Bewilligung Kommunaler Finanzierungsanteil  
Vorlage: 2571/2021**

Nach Eröffnung des Tagesordnungspunktes wird das Wort Frau 1. Kreisbeigeordneten Gudrun Heß-Schmidt erteilt. Sie erläutert ausführlich anhand der beiden erarbeiteten Beratungsvorlagen.

Der Kreisausschuss nimmt beschlussempfehlend für den Kreistag zur Kenntnis:

1. Der Kreistag nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass die VRN GmbH beauftragt wurde, beim Land den Sammelantrag zum Abruf der Landesmittel zur hälftigen Finanzierung der wirtschaftlichen Folgen aus dem Tarifabschluss VAV vom August 2020 und dem anstehenden Abschluss 2021 bezogen auf die dort ausgehandelten Einmalzahlungen im Namen der rheinland-pfälzischen Verbandsmitglieder zu stellen und in der Abrechnung der Linienbündel mit den Verbundunternehmen den entsprechenden Vollaussgleich vorzusehen.  
Dies erfolgt unter dem Vorbehalt, dass die zuständigen Gremien die hierzu notwendige kommunale Komplementärfinanzierung bewilligen, und seitens des Landes eine Bestätigung erfolgt, wonach die kommunale Mitfinanzierung als Vollzug der Pflichtaufgabe „ÖPNV“ angesehen wird.
2. Der Kreistag beschließt die notwendige Komplementärfinanzierung an den außerordentlichen Mehrkosten beim Personal im Busgewerbe des ÖPNV in Höhe von 50%. Die Förderrichtlinie des Landes sieht vor, dass die Förderung und somit auch Komplementärfinanzierung der Verkehre bis zum Ende der jeweiligen Vertragslaufzeit, längstens jedoch bis 30.06.2026 gewährt wird.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:                 – 14 –  
Nein-Stimmen:             – 0 –  
Stimmenthaltungen:      – 0 –

**TOP 3.13.1      Ausgleich der pandemiebedingten Mindereinnahmen und Umsetzung des  
Rheinland-Pfalz-Index (Ergänzung zur Vorlage 2571/2021) hier: Anpassung  
der Konzessionsverträge  
Vorlage: 2596/2021**

Der Kreisausschuss nimmt beschlussempfehlend für den Kreistag die Informationen zur Kenntnis und stimmt den in den Vorlagen 2571/2021 und 2596/2021 dargestellten Ergänzungen der Konzessionsverträge im Landkreis Kaiserslautern zu.

Für die anstehende Sitzung des Kreistages wird eine zusammengefasste Aufarbeitung der Beratungsvorlagen zugesagt.

# TOP Ö 3.13

## KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

Abteilung 3 (AbtL)  
3/sp  
2571/2021



20.10.2021

### Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	25.10.2021	öffentlich
Kreistag	02.11.2021	öffentlich

### ÖPNV; Rheinland-Pfalz-Index - Bewilligung Kommunaler Finanzierungsanteil

#### Sachverhalt:

Der ÖPNV hat seit Jahren einen akuten Mangel an qualifizierten Busfahrern. Die Hauptursache hierfür ist im Landestariftreuegesetz begründet. Dieses hatte nicht den, für die meisten im VRN-Gebiet vor der Marktöffnung üblichen Haustarif der Bahnbusgesellschaften für repräsentativ erklärt, sondern den sog. VAV Tarif des privaten Omnibusgewerbes. Die Folge war eine erhebliche Absenkung des Lohnniveaus, sowie eine deutliche Verschlechterung der Arbeitsbedingungen der Busfahrer.

Im August 2020 haben sich daher die Tarifpartner des VAV (Vereinigung der Arbeitgeberverbände Verkehrsgewerbe) auf einen überproportional hohen Tarifabschluss verständigt. Dem voraus ging, ohne vorherige Information der kommunalen Aufgabenträger bzw Verkehrsverbände, die Zusage des damaligen Verkehrsstaatssekretärs Becht, im Rahmen eines „Rheinland-Pfalz-Index“ (RPI) die durch diesen Abschluss erzeugten Personalkostensteigerungen, die in weiten Teilen so in den laufenden Verträgen mit den Aufgabenträgern nicht eingepreist sind, landesseitig auszugleichen. Ansonsten wäre Rheinland-Pfalz 2020 mit einem großflächigen Busfahrerstreik in das neue Schuljahr 2020/21 gestartet.

Im weiteren Verlauf der Gespräche zum Rheinland-Pfalz-Index wurde dann deutlich, dass das Land nur die Hälfte der durch den Tarifabschluss verursachten Mehrkosten übernehmen will und von der kommunalen Seite – also den Bestellern der jeweiligen Linienbündel – erwartet, dass sie die anderen 50 % übernimmt.

In der März Sitzung 2021 des Verwaltungsrates des VRN wurde vereinbart, dass die Verbundgesellschaft des VRN im Rahmen ihrer Aufgabenträgerbetreuung die notwendigen Informationen und Daten für eine etwaige Mitfinanzierung der Kommunen zusammenträgt, denn bis dato war den Kommunen vollkommen unbekannt, welche Kostensummen zu erwarten sind. Eine vorherige Abstimmung des Landes mit den Kommunen bzw. den Verkehrsverbänden über die Kostenverteilung auf der Basis des Rheinland-Pfalz-Indexes fand nicht statt.

Im Juli 2021 hat das Land entschieden, welche Berechnungsmethode zur Ermittlung der förderfähigen Mehrkosten landesweit anzuwenden ist. Auf dieser Basis hat die VRN GmbH die Verbundunternehmen in Rheinland-Pfalz gebeten, die Kosten zu ermitteln und der Verbundgesellschaft mitzuteilen.

Das Land hat für die Abwicklung der Verfahren eine Förderrichtlinie zum Ausgleich von außerordentlichen Mehrkosten beim Personal im Busgewerbe des ÖPNV erlassen, welche seit

27.08.2021 in Kraft ist. Die darin geregelte Förderung richtet sich aus beihilferechtlichen Gründen nicht unmittelbar an die Verkehrsunternehmen, sondern an die kommunalen Aufgabenträger. Diese haben beim Land den Förderantrag zu stellen und erhalten dann 50% der nachgewiesenen Mehrkosten vom Land ersetzt, sofern sie sich verpflichten, diese Mittel im Rahmen einer Anpassung ihrer Verträge mit den Verkehrsunternehmen an diese weiterzuleiten.

Formal ist die Landesförderung also nicht an eine Komplementärfinanzierung der kommunalen Seite gekoppelt. Rechtlich ergibt sich jedoch aus der Förderrichtlinie ein mittelbarer Zwang zum Ausgleich der übrigen 50%..

Das Land gibt vor, dass die Aufgabenträger ihre Verträge mit den Unternehmen ergänzen, um beihilferechtlich eine Grundlage für die Zuschusserhöhung zu schaffen. Wie schon bei der Umsetzung des ÖPNV-Rettungsschirmes in den Nettoverträgen, bedarf es hierzu vertragsrechtlich des Rückgriffs auf die Störung der Geschäftsgrundlage gem. § 313 BGB. Um die Förderung des Landes zu erhalten und auskehren zu können, muss also der Aufgabenträger im Vertrag mit dem Verkehrsunternehmen eine Störung der Geschäftsgrundlage wegen des Tarifabschlusses feststellen. Daraus erwächst jedoch ein Anspruch des Unternehmens, dass diese Störung dann nicht nur zur Hälfte, sondern vollständig beseitigt wird. Eine Begrenzung des Ausgleichs der Mehrkosten durch den Tarifabschluss allein auf die Landesmittel dürfte nach Ansicht des VRN rechtlich nicht durchzuhalten sein.

Deshalb empfiehlt der VRN den Aufgabenträgern, die Fördermittel des Landes nur in Anspruch zu nehmen, wenn die kommunale Seite auch bereit ist, die vom Land erwarteten kommunalen 50 % zu finanzieren.

Bis auf zwei Linienbündel gibt es im VRN-Gebiet keinen Verkehrsvertrag, der lediglich den finanziellen Verantwortungsbereich eines einzigen Aufgabenträgers betrifft. Daher können die VRN-Mitglieder hier faktisch gegenüber dem Land und den Verbundunternehmen nur gemeinsam handeln. Es ist deshalb vorgesehen, dass der VRN einen gemeinsamen Förderantrag für seine linksrheinischen Mitglieder beim Land stellen soll. Dies auch vor dem Hintergrund, dass die Vertragsabwicklung gegenüber den Unternehmen ohnehin der Vergabestelle des Verkehrsverbundes gemäß § 10 Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 6 NVG obliegt.

Der VRN hat am 15. Oktober 2021 den aktuellen Finanzierungsanteil des Landkreises Kaiserslautern nach dem Rheinland-Pfalz-Index für dessen Linienbündel mitgeteilt. Demnach betragen die Mehrkosten für die Bündel, an welchen der Landkreis Kaiserslautern beteiligt ist, 314.601,- Euro für das Jahr 2021 (Anlage 1). Durch das im Rheinland-Pfalz-Index entwickelte Verfahren werden die in den Verträgen vereinbarten Zahlungen durch einen speziellen Index an die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses noch nicht absehbaren Lohnkostensteigerungen angepasst. Mit dieser Unterstützung sollen massive Preissteigerungen für die Fahrgäste vermieden und der klimafreundliche ÖPNV unterstützt werden. So die Erläuterung des Verkehrsministeriums.

Der Verbund empfiehlt, für den Haushalt 2022 eine ähnliche Summe in den Haushalt einzuplanen. Die Förderrichtlinie des Landes sieht vor, dass die Förderung der Verkehre bis zum Ende der jeweiligen Vertragslaufzeit, längstens jedoch bis zum 30.06.2026 gewährt wird. Die finanziell bedeutenden Linienbündel KL-Nordwest und KL-Südwest werden im Sommer 2025 neu vergeben; das Bündel KL Nord im Sommer 2023.

Mit den künftigen Neuvergaben der Buslinienbündel werden die bisher gefassten Tarifbeschlüsse in die Angebotskalkulation der Bieter eingehen und wären letztlich ebenfalls von den Aufgabenträgern auszugleichen.

In einer Videokonferenz mit Frau Staatssekretärin Eder am 15.10.2021 haben die betroffenen Kommunen und der Verkehrsverbund VRN das bisherige Verfahren und die mangelhafte Kommunikation scharf kritisiert, aber auch darüber beraten, wie die weitere Vorgehensweise erfolgen kann, auch vor dem Hintergrund des Fristablaufs einer Förderbeantragung beim Land am 31.10.2021.

Um weitere Arbeitskämpfe und gravierende Busfahrerstreiks zu vermeiden, haben sich die Vertre-

terinnen und Vertreter der Kommunen dazu verständigt, in ihren kommunalen Gremien eine positive Entscheidung über die 50-prozentige Kostenbeteiligung herbeizuführen. Zur Wahrung der Antragsfrist 31.10.2021, soll die VRN GmbH im Namen der Aufgabenträger den Sammelantrag für die Verbandsmitglieder beim Land einreichen. Der Antrag soll aber unter den Vorbehalten stehen, dass

1. Das Verkehrsministerium mit der ADD klärt, dass es sich bei dem kommunalen Anteil nicht um eine freiwillige Aufgabe handelt, sondern um den Vollzug einer Pflichtaufgabe, und
2. Der Abruf der Fördermittel unter dem Vorbehalt kommunaler Gremienbeschlüsse steht.

Im Haushalt des Jahres 2021 sind keine Mittel für die Zahlung der Mehrkosten des Rheinland-Pfalz-Index vorhanden. Zum Zeitpunkt der damaligen Haushaltsaufstellung bzw. der Beschlussfassung zum Haushalt waren keine Informationen über eine finanzielle Beteiligung der Kommunen am Rheinland-Pfalz-Index bekannt.

Der Mehraufwand im Budget 704 müsste folglich über eine überplanmäßige Ausgabe abgewickelt werden.

#### **Beschlussvorschlag:**

1. Der Kreistag nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass die VRN GmbH beauftragt wurde, beim Land den Sammelantrag zum Abruf der Landesmittel zur hälftigen Finanzierung der wirtschaftlichen Folgen aus dem Tarifabschluss VAV vom August 2020 und dem anstehenden Abschluss 2021 bezogen auf die dort ausgehandelten Einmalzahlungen im Namen der rheinland-pfälzischen Verbandsmitglieder zu stellen und in der Abrechnung der Linienbündel mit den Verbundunternehmen den entsprechenden Vollaussgleich vorzusehen. Dies erfolgt unter dem Vorbehalt, dass die zuständigen Gremien die hierzu notwendige kommunale Komplementärfinanzierung bewilligen, und seitens des Landes eine Bestätigung erfolgt, wonach die kommunale Mitfinanzierung als Vollzug der Pflichtaufgabe „ÖPNV“ angesehen wird.
2. Der Kreistag beschließt die notwendige Komplementärfinanzierung an den außerordentlichen Mehrkosten beim Personal im Busgewerbe des ÖPNV in Höhe von 50%. Die Förderrichtlinie des Landes sieht vor, dass die Förderung und somit auch Komplementärfinanzierung der Verkehre bis zum Ende der jeweiligen Vertragslaufzeit, längstens jedoch bis 30.06.2026 gewährt wird.

Im Auftrag:

Philipp

Anlage 1\_Anteil LK KL\_RLP-Index\_Stand 15.10.2021

# TOP Ö 3.13

Abteilung: Aufgabenträgerbetreuung und Vergabe

Datum: 15.10.2021

<b>Linienbündel/Linien</b>	<b>Lkr. KL Kommunaler Anteil (50%)</b>
Kaiserslautern Südwest Los 2	76.006 €
Pfälzer Bergland - Nord Los 3	819 €
Pfälzer Bergland - Süd Los 4	1.617 €
Pirmasens Umland	405 €
Kaiserslautern Nordwest Los 1	105.495 €
Grünstadt	8.068 €
Kaiserslautern Nord	122.190 €
<b>Summe</b>	<b>314.601 €</b>

# TOP Ö 3.13

## KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

### 1. Kreisbeigeordnete

Kreisverwaltung, Postfach 3580, 67623 Kaiserslautern



**Landkreis**  
Kaiserslautern

Verkehrsverbund Rhein-Neckar GmbH  
Herr Volkhard Malik  
B1, 3-5  
68159 Mannheim

Datum und Zeichen Ihres Schreibens	Unser Zeichen (bei Antwort angeben) 3/sp/	Auskunft erteilt Frau Heß-Schmidt Herr Philipp -486	Telefon 0631/7105-464 Fax 0631/7105-496 E-Mail: gudrun.hess-schmidt@kaiserslautern-kreis.de	Zimmer Verwaltungsgebäude Lauterstr. 8 / 4. OG	Datum 20.10.2021
---------------------------------------	---	---	--	--	---------------------

### Rheinland-Pfalz-Index

Sehr geehrter Herr Malik,

der Landkreis Kaiserslautern beauftragt die VRN GmbH, beim Land den Sammelantrag zum Abruf der Landesmittel zur hälftigen Finanzierung der wirtschaftlichen Folgen aus dem Tarifabschluss VAV vom August 2020 und dem anstehenden Abschluss 2021 bezogen auf die dort ausgehandelten Einmalzahlungen im Namen der rheinland-pfälzischen Verbandsmitglieder zu stellen und in der Abrechnung der Linienbündel mit den Verbundunternehmen den entsprechenden Vollaussgleich vorzusehen.

Dies erfolgt unter dem Vorbehalt, dass die zuständigen Gremien die hierzu notwendige kommunale Komplementärfinanzierung bewilligen, und seitens des Landes eine Bestätigung erfolgt, wonach die kommunale Mitfinanzierung als Vollzug der Pflichtaufgabe „ÖPNV“ angesehen wird.

Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung:

(Gudrun Heß-Schmidt)  
1. Kreisbeigeordnete

Postanschrift  
Lauterstr. 8  
67659 Kaiserslautern

Öffnungszeiten  
Lauterstr. 8, 67659 Kaiserslautern  
Mo, Di 08.00 - 12.00 + 13.30 - 16.00 Uhr  
Mi, Fr 08.00 - 12.00 Uhr  
Do 08.00 - 12.00 + 13.30 - 18.00 Uhr

Telefon  
0631/7105-0  
Telefax  
0631/7105-474

Internet  
www.kaiserslautern-kreis.de  
E-Mail  
info@kaiserslautern-kreis.de

Bankverbindung  
Sparkasse Kaiserslautern  
IBAN DE69 5405 0220 0000 0058 68  
BIC MALADE51KLLK  
Gläubiger-ID-Nr.: DE03ZZZ00000029112

**TOP 3.14 Bevölkerungswarnung mit Hochleistungssirenen; Antrag der Fraktionen CDU, FWG und FDP sowie Grundsatzbeschluss  
Vorlage: 2561/2021**

Der Vorsitzende informiert über den Sachverhalt entsprechend der Beratungsvorlage und verweist dabei auf den hierzu eingegangenen gemeinsamen Antrag der Fraktionen CDU, FWG und FDP.

Das Wort wird zu weitergehenden Ausführungen an Frau 1. Kreisbeigeordnete Gudrun Heß-Schmidt erteilt.

**Der Kreisausschuss stimmt beschlussempfehlend für den Kreistag ab:**

Der Kreistag fasst folgenden Grundsatzbeschluss:

1. Nach Vorliegen der Förderungsvoraussetzungen durch das Land Rheinland-Pfalz wird die Verwaltung beauftragt, unter Leitung des Landkreises auf Arbeitsebene mit den Verbandsgemeinden ein Sirenen-Warnkonzept zu erstellen.
2. Der Landkreis Kaiserslautern gewährt eine einmalige Zuwendung in Höhe von jeweils maximal 50 v.H., der nicht durch Bund und Land gedeckten zuwendungsfähigen Kosten, höchstens jedoch 5.000 € je Sirenenstandort.
3. Der Landkreis Kaiserslautern plant für den Haushalt 2022 die entsprechenden Haushaltsmittel für die erforderlichen Sirenenstandorte ein.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:                   – 14 –  
Nein-Stimmen:               – 0 –  
Stimmenthaltungen:       – 0 –

# TOP Ö 3.14

## KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

Fachbereich 3.5  
3.5/tm/12802  
2561/2021



18.10.2021

### Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	25.10.2021	öffentlich
Kreistag	13.12.2021	öffentlich

### Bevölkerungswarnung mit Hochleistungssirenen; Antrag der Fraktionen CDU, FWG und FDP sowie Grundsatzbeschluss

#### Sachverhalt:

Die Fraktionen der CDU, FWG und FDP haben den beigefügten Antrag gestellt. In Vorbereitung der Gremiensitzungen nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung und macht folgenden Vorschlag:

Die Flutkatastrophe im Ahrtal und in Teilen der Eifel hat deutlich vor Augen geführt, wie lebenswichtig es ist, die Bevölkerung zeitnah und umfassend vor Gefahren warnen zu können. Verfügbare Applikationen (wie z. B. NINA und KATWARN) garantieren dies nicht in der notwendigen Breite und zu jeder Zeit, da die Apps installiert und das mobile Endgerät zum Auslösezeitpunkt aktiv sein muss. Die Erkenntnisse haben gezeigt, dass nur Sirenen eine zeitnahe und umfassende Warnung der Bevölkerung garantieren können.

Das Sirenennetz des Zivilschutzes wurde nach 1989 nicht weiter unterhalten und besteht mittlerweile nicht mehr flächendeckend. Zwar sind im Landkreis Kaiserslautern noch 38 Sirenen funktionsfähig, allerdings entsprechen diese nicht mehr dem aktuellen Stand der Technik. Sie können nur den Ton zur Alarmierung der Feuerwehr aussenden, weitere Töne zur Warnung der Bevölkerung müssten nachgerüstet werden. Letztlich ist der Wirkungsgrad gegenüber den neuen, modernen Sirenen wegen dem heutigen Gebäudestandard wesentlich geringer; zudem ist die Durchsagefunktion gar nicht gegeben. Ein weiterer entscheidender Nachteil bei den aktuell vorhandenen Sirenen ist, dass diese nicht über eine unabhängige Stromversorgung verfügen und im Gegensatz zu den modernen Sirenen auch nicht akkugepuffert werden können. Eine Ertüchtigung ist entweder technisch nicht möglich bzw. wirtschaftlich nicht darstellbar.

Dem aktuellen Stand der Technik entsprechen moderne, elektronische Hochleistungssirenen, die über eine größere Lautstärke verfügen, für mehrere Stunden akkugepuffert sind, um auch bei Stromausfall funktionsfähig zu bleiben und vor allen Dingen die Option bieten, auch Sprachdurchsagen durchzuführen. Die Installation einer solchen Sirene inkl. aller Nebenkosten belaufen sich auf bis zu rd. 25.000 €. Hierin sind auch etwaige Kosten für die Standortertüchtigung (z. B. Blitzschutz, Elektroinstallation usw.) inkludiert.

Der Bund hat ein entsprechendes Förderprogramm über 90 Mio. Euro aufgelegt. Derzeit erarbeitet das Land Rheinland-Pfalz eine technische und verwaltungsmäßige Förderungsvoraussetzung. Auch ein Landeszuschuss wird derzeit diskutiert.

Nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 und § 5 Abs. 1 Nr. 4 LBKG obliegt es sowohl den Verbandsgemeinden als

auch den Landkreisen für die Warnung und Information der Bevölkerung zu sorgen.

Da die meisten Sirenen bereits auf kommunalen Liegenschaften der Orts- bzw. Verbandsgemeinden installiert sind und durch neue Hochleistungssirenen ersetzt werden müssen, wird es hinsichtlich einer Neuordnung der Warninfrastruktur für notwendig erachtet, zwischen den Verbandsgemeinden und dem Landkreis ein diesbezügliches Konzept abzustimmen. Dies vor allem vor dem Hintergrund der Notwendigkeit, im Endausbau die einzelnen Standorte zu einem Warnnetz zusammenführen zu können und auch auf der Ebene des Landkreises die Auslösung bei größeren Schadensereignissen zentral zu gewährleisten.

Der Landkreis erklärt sich bereit, in enger Abstimmung mit den Verbandsgemeinden ein entsprechendes Sirenen-Warnkonzept zu erstellen.

Unter Berücksichtigung der gemeinsamen Zuständigkeit von Verbandsgemeinden (Schadenslagen der Stufen 1 bis 3) und dem Landkreis (Schadenslagen ab Stufe 4) wäre eine gemeinsame Finanzierung der erforderlichen Kosten denkbar. Der Landkreis beabsichtigt daher den Verbandsgemeinden eine einmalige Zuwendung in Höhe von jeweils maximal 50 v.H., der nicht durch Bund und Land gedeckten zuwendungsfähigen Kosten, höchstens jedoch 5.000 € je Sirene, zu gewähren.

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Kreistag fasst folgenden Grundsatzbeschluss:

1. Nach Vorliegen der Förderungsvoraussetzungen durch das Land Rheinland-Pfalz wird die Verwaltung beauftragt, unter Leitung des Landkreises auf Arbeitsebene mit den Verbandsgemeinden ein Sirenen-Warnkonzept zu erstellen.
2. Der Landkreis Kaiserslautern gewährt eine einmalige Zuwendung in Höhe von jeweils maximal 50 v.H., der nicht durch Bund und Land gedeckten zuwendungsfähigen Kosten, höchstens jedoch 5.000 € je Sirenenstandort.
3. Der Landkreis Kaiserslautern plant für den Haushalt 2022 die entsprechenden Haushaltsmittel für die erforderlichen Sirenenstandorte ein.

Im Auftrag:

Tobias Metzger  
FBL 3.5 Brand- und Katastrophenschutz, Rettungsdienst

#### **Anlage/n:**

Fraktionsantrag Sirenen

# TOP Ö 3.14

Antrag der Fraktionen CDU, FWG und FDP im Kreistag Kaiserslautern

## Installation von Sirenen im Landkreis

Der Kreistag möge beschließen:

1. Der Landkreis erstellt gemeinsam mit den Verbandsgemeinden ein Konzept zur Bevölkerungswarnung mit Sirenen.
2. Der Landkreis wird sich an den Kosten der Installation neuer Sirenen an gemeinsam festgelegten Orten beteiligen. Die Förderung soll in Abhängigkeit anderer Förderprogramme bis zu 50% der ungedeckten Kosten betragen.
3. Haushaltsmittel werden im Haushalt 2022 bereitgestellt.

### Begründung:

Mindestens seit Durchführung des bundesweiten Warntages im Jahr 2020 sind Defizite der Warnmöglichkeiten im Bereich des Katastrophen- und Bevölkerungsschutzes offenbar geworden.

Wie wichtig funktionierende Warnmöglichkeiten sind, hat nicht zuletzt die Flutkatastrophe an der Ahr gezeigt.

Die Vorhaltung eines effizienten Warnsystems ist Aufgabe des Brand- und Katastrophenschutzes und wird vor Ort von Landkreis und Verbandsgemeinden wahrgenommen. Bund und Land sind ebenso beteiligt und haben angekündigt, den Aufbau neuer Infrastruktur mit Fördermitteln zu unterstützen.

Der Bedarf an Sirenen soll seitens einer Kreis- und Verbandsgemeinde-Arbeitsgruppe ermittelt und der bedarfsgerechte Ausbau gemeinsam getragen werden. Der Landkreis soll sich daher angemessen an den Kosten des Aufbaus neuer Sirenen beteiligen. Der genaue Umfang der Förderung und Beteiligung des Landkreises ist dann festzulegen, wenn die Förderrichtlinien von Bund und Land bekannt sind. Erforderliche Mittel werden im Haushalt 2022 vorgesehen.

Harans Klein

**TOP 3.15 Einwohnerfragestunde**

Der Verwaltung liegen keine Einwohneranfragen vor.

Der Vorsitzende bedankt sich bei den Anwesenden und schließt die Sitzung.

Kaiserslautern, den 25.10.2021

Vorsitzender



Ralf Leßmeister

Schriftführerin



Carmen Zäuner